A. vet. 159 s

<36637168500014

<36637168500014

Bayer. Staatsbibliothek

Prodromus

einer

polizeylich-gerichtlichen

Thierarzneykunde.

Von

Bernhard Laubender,

der Philosophie und Arzneykunde Doktor, öffentlichem und ordentlichem Professor an der Königl. Baierischen Central-Veterinar-Schule in München, technischen Arzte daselbst, und mehrerer gelehrten Gesellschafteu Mitgliede.

München 1812.
Bei Joseph Lindauer.

Der Flor der Landwirthschaft ist eine der mächtigsten Stützen des Staats; und die Kultur der Thierarzneykunde eine mächtige Stütze der Landwirthschaft.

D. V.

Dem

Königlich = Baierischen

landwirthschaftlichen Vereine

in München.

unterwirft

dieses geringe Werk

mit

innigster und tiefgefühlter Verehrung

der Verfasser.

Vorrede.

Das Werk, so ich hier dem Publikum überliefere, betitle ich: Prodromus einer polizeylich-gerichtlichen Thierarzneykunde, und nicht System oder Handbuch einer solchen, wodurch dasselbige vielleicht mehr Aufmerksamkeit erregt haben würde. Hier sind die Gründe, die mich zu dieser Betitelung bewogen haben. — Was eine förmliche gerichtliche Thierarzneykunde umfassen solle und müsse, das glaube ich hinlänglich begriffen, und an mehreren Orten diese Begriffe selbst deutlich genug entwickelt zu haben. Allein nach diesen Begriffen eine solche schon jetzt zu bearbeiten, das ist, meinem Gefühle nach, zu frühe. Die gerichtliche Thierarzneykunde ist, streng

genommen, ein Aufbieten alles veterinarischen Wissens zum Behuf der Rechtspflege; sie bildet sich also aus den verschiedenen Zweigen der gesammten Thierarzneykunde, oder theilt sich nach diesen wieder besonders ab. Wollen wir nach dieser Grund-Idee eine gerichtliche Thierarzneykunde bilden und formen, selbst rein praktisch darstellen; so ist nothwendig, daß das Formelle von dieser durch eine bestimmte Menge praktischer Fälle entschieden werde; Allein daß außer der Pathologie fast kein anderer Zweig der allgemeinen Thierarzneykunde für die gerichtliche Veterinar-Medizin bis jezo in Anwendung gekommen sey, ist bekannt genug. Wir bleiben also für die gegenwärtige Zeit vermüßiget, unseren angehenden Thierärzten als künftigen Gerichtsärzten blos anzudeuten, wie sie die mannigfaltig vorkommende Fälle, nach den verschiedenen Zweigen der Veterinar-Medizin, wohin sie fallen, jedesmal aufzuklären beflissen seyn müßten, und daß die spezielleren Lehren aus jenen durch speziellere Fälle erst bestimmt werden müßten; oder wir bleiben in dem Fal-

le für jeʒo blos einen Prodromus, Vorläufer der gerichtlichen Veterinar-Medizin zu schreiben, was zu erläutern war.

Nebstdem hängt die gerichtliche Thierarzneykunde mit der Veterinar-Polizey zu eng zusammen, als daß wir, da die leztere noch nicht in unseren allgemeinen Lehrplan (und gewiß mit Unrecht) aufgenommen ist, bey dem Vortrage der erstern nicht zugleich die nächsten Beziehungen der leztern mit in Berührung bringen sollten; sollte man diese Berührung vernachläßigen, so würde freylich das wissenschaftliche Feld von einer fremdartigen Einsaat nicht beeinträchtiget werden; aber der Hauptzweck unseres gesammten Erziehungs- und Bildungs-Institutes würde dadurch nothwendig leiden müßen, was mit der speziellen Tendenz meiner innigsten Herzenswünsche nicht verträglich ist. Ich hoffe, daß die Beurtheiler dieses Prodromus das Individuelle dieser Gründe nicht übersehen werden.

Recensenten! bey meiner Arbeit leitete mich allein das reine Interesse des behandel-

ten Gegenstandes. Ich bin überzeugt, daß die Kultur desselben durch sie etwas soll gewonnen haben. Können Sie durch Ihre unbefangenen gründlichen Kritiken zur weiteren und größeren Vervollkommnung dieses Zweiges der Thierheilkunde beytragen, so säumen Sie sich nicht, sich diese Lorbeer-Zweige des Verdienstes zu brechen; nur das unterlassen Sie, wenn ich ja eine Bitte an Sie wagen darf, die schwarze Galle ihrer Leidenschaft an den Stamm dieses nützlichen Baumes zu verspritzen, wodurch ja nicht der Verfasser des Werkes, sondern der Urheber der niedrigen That auf ewig gebrandmarkt bleibt. Wir haben ein Ziel, dieses verfolgen wir, dazu strenge jeder sein Talent und seinen Scharfsinn an; bübischer Muthwille aber verurtheilt sich selbst!

Der Verfasser.

Allgemeine Uebersicht der abgehandelten Gegenstände.

Einleitung.

Der Regent eines Staats ist schuldig, der gerichtlichen Thierarzney einen öffentlichen Lehrstuhl zu errichten.

Das Königl. Baierische Gesetz, welches befiehlt, daß alle ärztliche Individuen, welche um einen Staatsdienst nachsuchen wollen, die gerichtliche Thierarzney hören sollen, ist sehr weise.

Erste Abtheilung.

Erstes Kapitel. Literarische Quellen der gerichtlichen Thierarzney.

Baumer, Sikora blieben dem Verfasser unbekannt, die er erst später in der Inaugural-Dissertation über gerichtliche Veterinar-Medizin von Anton Rubin, Gießen 1810, angeführt fand.

Zweites Kapitel. Begriff, Zweck, Abtheilung der gerichtlichen Thierarzney.

Zweite Abtheilung.

Spekulativer Theil der gerichtlichen Thierarzney.

Erstes Kapitel. Nothwendigkeit einer allgemeinen Gesezgebung, die Rechte Einzelner wie Aller im Staate bey dem Kaufe und Verkaufe der landwirthschaftlichen Hausthiere zu sichern.

Zweites Kapitel. Allgemeine leitende Principien, nach welchen diese allgemeine Gesezgebung geprüft, auch vervollkommnet werden könne.

Dritte Abtheilung.

Praktischer oder eigentlicher Theil der gerichtlichen Thierarzney.

Erstes Kapitel. Umfang der gerichtlichen Thierarzney.

Zweites Kapitel. Untersuchendes Personale in derselben.

Drittes Kapitel. Gegenstände, welche bey der gerichtlichen Thierarzney zur Untersuchung kommen.

Viertes Kapitel. Formeller Gang bey Untersuchungen in der gerichtlichen Thierarzney.

Fünftes Kapitel. Untersuchung bey Verdacht auf erhaltene Gifte.

Sechstes Kapitel. Untersuchung auf Wuth oder Wasserscheu eines Thiers.

Siebentes Kapitel. Qualitäten des untersuchenden Personals.

Achtes Kapitel. Qualitäten eines schriftlichen Berichts mit Angabe einiger Entwürfe zu solchen.

Vierte Abtheilung.

Spezielle thiergerichtliche Pathologie oder diagnostische Darstellung derjenigen Mängel und Fehler, welche entweder schon wirklich als gesezliche Gewähr-Mängel gelten, oder bey einer neuen vollständigen Gesezgebung als solche geltend zu machen seyn möchten.

Erster Abschnitt.

A. Bey den Pferden.

Erstes Kapitel. a) Der Roz.
Zweites Kapitel. b) Die Raude.
Drittes Kapitel. c) Die Herzschlechtigkeit oder Dampf.
Viertes Kapitel. d) Der Wurm.
Fünftes Kapitel. e) Die Fallsucht.
Sechstes Kapitel. f) Der Schwindel.
Siebentes Kapitel. g) Der schwarze Staar.
Achtes Kapitel. h) Die Mondblindheit.
Neuntes Kapitel. i) Der Koller.
Zehntes Kapitel. k) Die Stetigkeit.
Eilftes Kapitel. l) Die Taubheit.
Zwölftes Kapitel. m) Die Lungen- oder Leberfäule.
Dreizehentes Kapitel. n) Das Koppen.

Zweiter Abschnitt.

B. Bey dem Rindviehe.

Erstes Kapitel. a) Die Franzosenkrankheit.
Zweites Kapitel. b) Die fallende Sucht.
Drites Kapitel. c) Der Dampf.
Viertes Kapitel. d) Der Schwindel.
Fünftes Kapitel. e) Die Raude.
Sechstes Kapitel. f) Sich nicht füttern.
Siebentes Kapitel. g) Tragsak-Vorfall.
Achtes Kapitel. h) Gewächse im Schlunde.

Dritter Abschnitt.

C. Bey den Schaafen.

Erstes Kapitel. Die Raude.
Zweites Kapitel. Anbruch oder Wassersucht.
Drittes Kapitel. Der Rotz.
Viertes Kapitel. Die Drehekrankheit.
Fünftes Kapitel. Die Poken.

Vierter Abschnitt.

D. Bey den Schweinen.

Erstes Kapitel. Die Finnen.
Zweites Kapitel. Die Raude.
Zusatz zur ersten Abtheilung §. 9. 2. Kap.

Fünfte Abtheilung.

Aufgabe gerichtlicher Fälle mit und zur Beurtheilung und Entscheidung angehender Gerichts-Thierärzte.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Die gerichtliche Thierarzneykunde ist so wichtig, daß ich mit Ueberzeugung den Satz aufstellen muß: der Regent eines Landes, eines Reichs, ist schuldig, derselben einen öffentlichen Lehrstuhl zu errichten. Hier sind die Gründe für meine Behauptung:

Die höchste Anforderung der Vernunft an den Regenten eines Landes ist, gerecht zu seyn, die Gerechtigkeit nach allen möglichen Beziehungen und Verhältnissen aufs strengste zu pflegen, pflegen zu lassen. Der Regent, wenn er das, was Recht ist, will, muß sich auch in die Lage versetzen, um in die Kenntniß desselben stets genau, leicht und vollständig zu gelangen. Das Mittel, in die gründliche und vollständige Kenntniß des Rechts zu gelangen, fand man in Errichtung öffentlicher Lehrstühle für das Recht, sowohl für das natürliche als positive Recht. Durch diese

sollte das Recht im Allgemeinen mehr entwickelt, das Recht aus den höchsten Prinzipien der Vernunft deduziret, als Wissenschaft im strengen Sinne gewonnen und dargestellt, und das positive Recht mit diesem als Wissenschaft so viel möglich in Einklang gebracht werden. Aber dieß allein noch nicht; es sollten mit Errichtung der Lehrstühle für das Recht die reineren und helleren Kenntnisse des Rechts, welche von eigends dazu bestellten Männern durch emsiges Nachforschen gewonnen worden war, wieder andern Männern mitgetheilt werden, damit sie der Regent Namens seiner gebrauchen könne, das Recht überall bey seinen Untergebenen zu spenden, zu verwalten.

So richtig und zweckmäßig die hier entwickelten Ideen für den gedachten Zweck gewählt waren; so mußte man sich doch später überzeugen, daß durch jenes Mittel allein der mehr positive Zweck des Regentens, wirkliche genaue Ausspendung des Rechts nach allen möglichen Beziehungen, noch nicht ganz und vollständig erreicht werde, oder nur werden könne. Wer in Besitz aller Kenntnisse des Rechts a priori ist, der ist nun noch nicht für allemal qualifizirt, das, was Recht in Concreto ist, zu erkennen, es als solches zu würdigen, und darnach seine Handlungsweise zu bemessen; wer weiß, was im Allgemeinen recht,

der weiß noch nicht jedesmal und entschieden, was in dem besondern Falle recht ist. Diesem Gebrechen zu steuern, errichtete man noch Lehrstühle für das reine praktische Recht, wo die Rechts-Kandidaten nicht nur mit den Formen der gerichtlichen Arbeiten vertraut gemacht wurden, sondern wo an Arbeiten aus dem täglichen Leben, an speziellen Rechtsstreitsfällen ihr praktisches Judicium geübt und entwickelt wurde. Allein bey allen diesen schönen und weisen Veranstaltungen blieben demohngeachtet noch Gegenstände übrig, die zwar zur Rechtspflege vorlagen, die aber ausser dem Gesichtskreise des Rechtsweisen und Rechtserfahrnen hinausfielen. Es waren dies die Gegenstände, die genauer betrachtet, dem Gebiete der Medizin und der Thierarzney angehörten. Zu verlangen, daß der Rechtsweise, der Rechtsgelehrte diese Gegenstände gleichfalls ihrer Natur und Wesenheit nach studiere, kennen lerne, — wie man wirklich die Idee dazu gefaßt hatte, — war eine Forderung, die wirklich an das Uebertriebene gränzte, den Kenntniß-Rechten der dritteren nebst dem wirklichen Eintrag hätte thun müssen, wenn man sie ganz hätte realisiren wollen.

Bey diesen wichtigen Anständen in dem wichtigen und großen Umfange der Rechtspflege erhob sich die Idee für die Errichtung eines öffentlichen

Lehrstuhls für die gerichtliche Medizin, und später für die gerichtliche Thierarzneykunde. Diese sollten und mußten als besondere und als ergänzende Zweige der besonderen Rechtslehre auftreten, durch sie sollten und mußten all' jene Gegenstände, die bisher dem Rechtsgelehrten, dem Rechtserfahrnen, den Gerichten überhaupt dunkel geblieben waren, aufgeklärt, und mit den allgemeinen Rechtsprinzipien in Harmonie gesetzt werden, damit der Regent des Staats seiner großen und heiligen Pflicht vollständig und ganz sich entledige, das Recht im vollesten Sinne und nach allen möglichen Beziehungen genau und streng in seinem Reiche geltend werden zu lassen.

Es ist also tiefe, ehrfurchtgebietende Einsicht, wenn der Regent des Reichs, mit dem Aufwande von bedeutenden Kosten, der gerichtlichen Medizin, der gerichtlichen Thierarzneykunde, oder der Medizin für das Gericht, und der Thierarzney für die allgemeine Rechtspflege einen öffentlichen Lehrstuhl errichtet hat; — es ist — ich wiederhohle mich — tiefe, ehrfurcht gebietende Weisheit, wenn Er, damit aus dieser Errichtung sein bezielter Nutze wirklich resultire, derselben ein allgemeines Gesez beygefügt hat, daß jedes Subject das einst als Arzt, als Thierarzt, in Staatsdiensten will genommen werden, über die gehörten

Vorlesungen gedachter Lehr=Zweige, seiner Zeit sich gehörig ausweise.

Es ist nothwendig, daß das berührte Gesez auch in Beziehung der gerichtlichen Thierarzney erfüllt werde.

Ein zweyter Saz, den ich hier mit Ueberzeugung vortrage. Wenn der Staats=Regent erkannt hat, was er als solcher zu leisten schuldig, wenn er die Mittel dazu dargeboten, daß die Staatszwecke vollkommen erreicht werden können: so hat er alles gethan; er hat sich seiner heiligsten Pflichten erlediget, und es bleibt ihm nichts weiter übrig, als genau und streng aufzusehen, ob — und wie seinen weisen, pflichtgemäßen Anordnungen in der Wirklichkeit entsprochen werde. — Die aber, so die Pflichten des weisen, fürsorglichen Staats=Regenten einst zu übernehmen gedenken, und sie nehmen sie über, wenn sie sich zum Staatsdienste melden, oder in selbigen wirklich eintreten, haben schwere Verantwortung, wenn sie sich nicht für diese Uebernahme gehörig qualifiziren, dazu vorbereiten, oder sich nur damit begnügen, ihren Körper solchen Vorlesungen auf beliebige Zeit geschenkt zu haben, ohne daran zu denken, daß der Zweck derselben erst durch ein gründliches Studium erreicht werden könne. Die Vorlesungen geben nur erst den Vorgeschmack zu diesem Stu=

dium, die lebendige praktische Kenntniß muß dann erst durch eigenes Studieren, durch Aneignung des Gehörten, durch Vervollkommerung des Gehörten, erreicht werden.

Man denke und sage nicht, die allgemeinen Kenntnisse, die ich mir von der Medizin, von der Thierarzneykunde verschafft habe, werden und müssen schon zureichen, einst allen den Fällen zu entsprechen, die mir nach diesem Fache können zugedacht werden. Noch weniger suche man sich mit dem ganz falschen Trostgrunde einzuschläfern: kommt Zeit, kommt Rath; giebt mir Gott das Amt, so leiht er mir auch den Verstand. Kommt der Fall mir zur Vorlage, so werde ich ihn schon mit dem Vorrathe meiner allgemeinen ärztlichen oder thierärztlichen Kenntnisse, nebst zu Rathe-Ziehung guter Bücher, in 24 Stunden zu schlichten wissen.

Allein ohne das Ungeeignete zu rügen, das in solchen Gedanken und Vorsätzen liegt, bemerke ich nur, daß mit den selbigen wenn man ja sie bey sich statt finden lassen wolle, ausserordentlich viel gewagt sey: gewagt, daß eine so wichtige Kenntniß erst später bey höherem Alter, wo es viele Berufspflichten und Arbeiten giebt, schnell wie auf einem Zauberschlage solle noch so vervollkommet werden können, wie es die Sache an sich,

wie es der Regent, die Wohlfahrt des Staates verlangen: gewagt, daß man bey einer übereilt aufgehaschten Tags = und Nachts = Kenntniß der Sache des Rechts in dem Maaße werde Genüge leisten können, daß später das Gewissen darüber keine Vorwürfe werde zu machen brauchen; gewagt, daß man durch einzelne unvollkommene Handlungen bey dem Antritte seines Staatsdienstes seine Ehre und seinen Credit für immer verscherzen werde.

Die Kenntniß, welche die gerichtliche Thierarzney befaßt, ist durchaus keine solche, die sich als bloßes Resultat allgemeiner Kenntnisse darbeut; sie ist keine reine Verstands = Erkenntniß, die der Arzt als Arzt, der Thierarzt als solcher schon besitzt; Nein: sondern sie ist mehr eine positive, mehr Kenntniß dnrch Erfahrung. Diese reift und gedeiht nicht wie allenfalls Schwämme bey schwüler Gewitter = Nacht.

Der Physikus ist nach dem organischen Edikte dem Thierarzte vorgesetzt; er ist in allen vorzüglich in gerichtlichen Dingen sein Aufseher, sein Kontrolleur, er prüft und muß prüfen, was er bey dem Gerichte einreicht, oder zu Protokoll giebt; er muß also nicht nur dieselben Kenntnisse besitzen, wie dieser, sondern er muß in diesen noch mehr ausgebildet seyn, sonst wird er weder gehö=

rig prüfen, noch auch seine etwannigen Fehler und Lücken zu verbessern oder auszufüllen verstehen; der Physikus als Vorgesetzter des Thierarztes soll nicht irren, nicht durch Irren erst klug werden; Nein: das ist dem Charakter eines öffentlichen Beamten zuwider, er wagt damit seine Ehre und sein Ansehen nicht nur vor dem Thierarzte und vor dem öffentlichen Gerichte, sondern auch vor dem Publikum. Exempla sunt odiosa, ich übergehe sie. Welcher Arzt immer mit Eifer an unserer Thierarzneyschule die nöthigen allgemeinern Kenntnisse durch praktische Anschauungen sich wird zu verlebendigen gesucht haben, wird es einst gewiß erfahren, daß die Gesetze einer weisen Regierung die wohlthätigsten seyen. Möchte dieß doch allgemein anerkannt werden!

Gerichtliche Thierarzneykunde.

Erste Abtheilung.

Erstes Kapitel.

Litterarische Quellen.

§. 1.

Es ist noch nicht lange, daß Thierarzneyschulen, öffentliche Lehrstühle für Thierarzney überhaupt existiren; es ist noch nicht lange, daß über gerichtliche Veterinär-Medizin Vorlesungen gegeben werden; die litterarischen Quellen können also für dieß noch sehr unkultivirte Feld keineswegs ergiebig fließen.

Die zum Behuf der gerichtlichen Veterinär-Medizin gegebenen Gesetze älterer Zeit können

nicht als Quellen im eigentlichen Sinne erkannt werden, indem fast alle ohne gründliche Kenntniß der Veterinär-Medizin überhaupt verfaßt und gegeben worden sind.

Bis jetzt besitzen wir bloße Bruchstücke zu diesem so wichtigen Zweige der Veterinär-Medizin. Diese sind:

a) Praktisches Handbuch für Thierärzte und Kurschmiede nebst Vorschrift für Viehbeschauer von Dr. Vierordt. Karlsruhe 1800.

b) Ploucquet, über die Hauptmängel der Pferde, zum Gebrauch für Rechtsgelehrte. 1790.

c) Waldinger, über Krankheiten an Pferden und ihre Heilung in gerichtlicher Hinsicht beym Kaufe und Verkaufe. Wien 1809.

d) Ammon's Handbuch für Viehbeschauer. Altdorf 1804.

e) Ammon, über die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Hauptmängel, um Betrügereyen im Viehhandel zu verhüten, nebst einer neuen Bestimmung der Hauptmängel nach richtigen medizinischen Grundsätzen. Altdorf 1809.

f) Pilger, von den Fehlern welche einen Viehkauf rückgängig machen. In seinem systematischen Handbuche für theor. prakt.

Veterinär-Wissenschaft. 2ten Bandes S. 1885, Gießen 1802.

Pilger schöpfte vorzüglich aus dem vollständigen Handbuche der Vieharzneykunst herausgegeben von Chabert, Flandrni und Huzard. Berlin 1798, wo das 37. Kap. handelt von den Fällen, welche einen Pferde- oder anderen Viehhandel rückgängig machen können.

g) Die gerichtliche Thierarzneykunde zum Behuf veterinärischer Vorlesungen, und für Gerichtsärzte von Professor Ryß in Würzburg 1808.

h) Vermischte Beyträge zur praktischen und gerichtlichen Thierarzneykunde, von Joh. C. Heinr. Sander, Ober-Thierarzt zu Braunschweig, Berlin 1810.

Zweytes Kapitel.

Begriff — Zweck — und Abtheilung der gerichtlichen Thierarzneykunde.

§. 1.

Die gerichtlichen Akten weisen aus, daß das Jahr über, die verschiedensten Klagen und Prozesse die landwirthschaftlichen Hausthiere betreffend, vor den Gerichten anhängig werden, die, um sie gerecht zu schlichten, der Aufklärung, Erläuterung der Veterinärwissenschaft=Kundigen bedürfen, und die der Rechts=Anwald', und der Richter selbst als der Thierheilkunde unkundig nicht ins gehörige Licht zu setzen vermögen.

§. 2.

Derjenigen, die in der Veterinärwissenschaft gründlich erfahren sind, sind in den meisten deutschen Staaten noch sehr wenige; und die wenigen sind nicht immer so glücklich, ihr allgemeines veterinärisches Wissen für spezielle Gerichtsfälle in der Art zu verwenden, daß, streng genommen, den Forderungen der Wisenschaft vollkommen ein Genügen geschehe. Mit einer allgemeinen wissenschaftlichen An= und Ausbildung ist den Wenigsten zugleich das Vermögen verliehen, sich mit

derselben für jeden speziellen Fall im gemeinen Leben praktisch verwenden zu können. Es ist dieß eine Erfahrung, die man bey allen Zweigen von Wissenschaften, die eine praktische Tendenz haben, von jeher gemacht hat, weßwegen man dann beflissen ward, jede *allgemeine* Wissenschaft nach ihrer speziellen Anwendung praktisch zu bearbeiten, und sie auf diese Weise für das gemeine Leben gleichsam zu verlebendigen. Auf diese Weise erhielten wir eine theoretische und eine praktische Medizin, eine allgemein praktische, eine speziell praktische, und eine ganz speziell praktische Medizin, deren letztere ich die gerichtliche Medizin nenne.

§. 3.

Der hier berührte Gang, den die Wissenschaften nach ihrer praktischen Tendenz und Bearbeitung bis auf die speziellesten Fälle des gemeinen Lebens gewonnen haben, und in welcher Hinsicht sie allein vorzüglich zu schätzen sind, läßt uns zum voraus ahnden und fühlen, welchen Zweck die Bearbeitung einer gerichtlichen Veterinär-Medizin haben könne und müsse.

Die gerichtliche Veterinär-Medizin soll gleichsam in der veterinärischen Ausbildung den Beschluß machen; sie soll den gebildeten Veterinären die mannigfaltigen Gerichtsfälle vorlegen, wo den

Gerichten der Beystand eines gebildeten Veterinärs schlechterdings nothwendig ist, ihnen nach allen den möglichen oder wirklichen Gerichtsfällen die Anweisung geben, wie — und nach welchen Lehren sie diese anzusehen, zu untersuchen und ins gehörige Licht zu setzen haben, daß dann die Gerichte selbst nicht gehindert seyen, den Fall selbst gerecht zu schlichten.

Dieß soll die gerichtliche Veterinär-Medizin leisten, dieß ist ihr Hauptzweck, soll und muß es seyn. Ihr Nebenzweck wäre nebst dem auch noch, diesen gebildeten Veterinären die Formen aufzuführen, nach welchen sie sowohl im allgemeinen als im besondern in die Untersuchung der gerichtlich vorgegebenen Fälle zu gehen, und diese mit Urtheil dem Gerichte an handen zu geben haben. Noch mehr, sie hätte als Nebenzweck diesen Veterinären ihre Qualitäten, ihre Pflichten zu bestimmen, mit welchen sie sich als brauchbare Gerichts-Thierärzte auszuzeichnen und zu benehmen hätten.

§. 4.

Man hat der gerichtlichen Veterinär-Medizin von jeher einen doppelten Hauptzweck untergelegt, wovon ich nur erst einen gedacht habe, und nur einen gedenken konnte, weil sie nur einen als solchen hat und haben kann. Der Richter entscheidet

seinen vorliegenden Fall, entweder nach natürlichen oder nach positivem Rechte. Das leztere gehet von positiven Gesetzen aus, und er hat hier nur zu beurtheilen, ob der Fall unter das Gesez passe, und in wieferne er unter dasselbe passe, so bald er die gehörige Aufhellung vom gebildeten Veterinär erhalten hat, wird er im Stande seyn, dieses zu leisten.

Indessen hat man angenommen und behauptet, die gerichtliche Veterinär-Medizin müsse die Geseze selbst auch näher prüfen, sie verbessern, wenn sie ihrem Zwecke nicht ganz entsprechend gegeben seyen; müsse Vorschläge, Entwürfe zu neuen besseren, und selbst auch allgemein leitende Lehr- und Grundsäze aufstellen, nach welchen zum Behuf einer besseren Rechtspflege Geseze entworfen und erlassen werden müßten. Allein so wenig im Worte Gericht die Idee von einer Gesezgebung begründet ist, eben so wenig kann in der gerichtlichen Veterinär-Medizin ein Hauptzweck für eigentliche Gesezgebung begründet liegen. Das Gericht hat einzig nach den Gesezen zu sprechen, aber nicht selbst Gesezes-Entwürfe zu verfassen. Das Gericht kann allenfalls nach dem Schatze seiner Erfahrungen die Unzulänglichkeit der vorhandenen Gesetze nach ihrem Zwecke dokumentiren, auch allenfalls Werke zur Verbesserung der Geseze

der obersten allgemeinen gesezgebenden Staats-Macht an handen geben, um so mehr wenn das gemeine Wohl dadurch gefährdet seyn sollte. Allein es ist dieß dem Gerichten kein annexer Vorzug, es kann dieß jeder rechtliche mit den nöthigen Einsichten ausgestatteter Staatsbürger. Es kann durchaus dieß leztere nicht Zweck des Gerichts selber seyn. Eben so wenig kann zum Wesen und Zweck der gerichtlichen Veterinär-Medizin gerechnet werden, leitende Ideen zu einer besseren Gesezgebung, auf die sie sich zum Theil stüzt, herzugeben. Sie hat nicht die obersten Staatsbehörden zu belehren, zu unterrichten, wie sie sich bey ihrer Gesezgebung in Betreff des Kaufs und Verkaufs der landwirthschaftlichen Hausthiere zu benehmen haben; sondern Veterinäre, denen jedes Gesetz heilig seyn muß.

§. 5.

Wohin gehört denn nun aber die Prüfung der vorhandenen Gesetze? oder, wenn diese der Theorie und Erfahrung gemäß, in der Prüfung nicht bestehen: wohin gehört das Entwürfe- oder Vorschlägemachen zu einer verbesserten Gesezgebung, wenn sie nicht zum Gebiete der gerichtlichen Veterinär-Medizin gerechnet werden kann und soll? Ich antworte: ins Gebiet der allgemeinen Staats-Veterinär-Polizey, weil nur diese sich mit den

Entwürfen zu beschäftigen hat, unter welchen Bedingungen die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Staatsbürger in Betreff der landwirthschaftlichen Hausthiere am beßten erreicht werden könne. Indessen da wir noch gar keine Staats-Veterinär-Polizey besitzen, so lassen wir gedachte Materie bloß als Anhang zur gerichtlichen Veterinär-Medizin gelten, — oder wollte man eigensinnig auf einer Abtheilung bestehen, so würde ich sie in den spekulativen und praktischen Theil zerfallen lassen.

§. 6.

Die gerichtliche Veterinär-Medizin ist also keine eigene für sich bestehende Wissenschaft, wie es z. B. die Zoophysiologie, die Zoopathologie und andere Zweige mehr sind; sie ist nur die spezielle praktische Anleitung, wie man die allgemeineren und spezielleren Lehren und Einsichten der Veterinär-Medizin überhaupt, und ihrer besondern Zweige für die mannigfaltigen dunkel vorschwebenden Rechtsstreitsfälle, die landwirthschaftlichen Hausthiere betreffend, zum Behufe der Rechtspflege in Anwendung bringen solle; oder mit kurzen Worten: Sie ist die der Rechtspflege vorleuchtende gesammte Veterinär-Medizin, wie die gerichtliche Menschen-Medizin nur in Beziehung auf den Menschen gleichfalls es ist.

Zweite Abtheilung.

Spekulativer Theil der gerichtlichen Veterinär-Medizin.

Erstes Kapitel.

Nothwendigkeit einer allgemeinen Gesezgebung zur öffentlichen Sicherheit bey dem Kauf und Verkauf der Hausthiere.

§. 1.

Der spekulative Theil der gerichtlichen Veterinär-Medizin umfaßt a) die allgemeinen Lehr- und Grundsätze zur Gesezgebung für gerichtliche Veterinär-Medizin; (b die Geseze selber, wie sie bisher nach den verschiedenen Staaten von Deutschland für diese wirklich bestehen; dann c) die Prü-

fung dieser bestehenden Gesetze nach den allgemein angenommenen Grundsätzen, und endlich d) die Vorschläge zur Verbesserung dieser Geseze, d. h. sie ihrem Zwecke entsprechender und vollständiger darstellig zu machen.

§. 2.

Allgemeine öffentliche Staats-Geseze haben die allgemeine öffentliche Ordnung zum Zwecke; durch sie sollen die Rechte Einzelner sowohl als Aller im Staate gesichert werden.

§. 3.

Die Kunst, Fehler, geringere oder größere, bey den landwirthschaftlichen Hausthieren, vorzüglich Pferden, zu verstecken, daß sie nicht leicht wahrgenommen werden können, ist ausserordentlich groß. Man hat selbst schon Bücher darüber verfaßt z. B. Meßgeschenk zur belehrenden Unterhaltung für Liebhaber der Pferde von Seufert von Tenneker mit Kupf. Leipzig 1798. — Betrugslexikon, worin die meisten Betrügereyen in allen Ständen, nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln, entdeckt von G. P. Hönn, Coburg 1753. — Der vollkommene Pferdekenner, mit einer Vorrede von Wolf Ehrenfried von Reizenstein 1764.

Man besitzt die leichte Kunst, nicht allein Fehler zu verdecken, sondern auch mangelnde künstlich zu machen, damit man bey der Unkundigkeit der Menschen die erst angekauften Thiere leicht wieder los werden kann.

Die Roßtäuscherey — sagt Veterinarius — ist heutiges Tages nichts anderes, als die Fertigkeit ein mangelhaftes Pferd für ein gutes anzubringen. Sie gründet sich auf gewisse fatale Vortheile, die Augen des Käufers zu blenden, und die Mängel der Thiere entweder zu verkleistern, oder demselben falsche Schönheiten anzukleben.

§. 4.

Ihren Zweck zu erreichen, bedienen sich die Roßtäuscher allerley Kunstgriffe — allgemeine und besondere. Die allgemeinen beziehen sich auf den Ort oder die konkurrirenden Personen; die besondern im Gegentheile beziehen sich auf das Thier, auf seine Theile und seinen Gang.

Anmerkung. Was ich hier vortrage, gehört nun eigentlich in die Lehre vom Exterieur, von woher das Gesagte oder Zusagende den eigentlichen Veterinären bekannt seyn muß. Allein da die gerichtliche Veterinär-Medizin ihrer Tendenz nach, nicht allein für diese, sondern mehrere andere Personen ist, die die Lehre vom Ex-

terieur weder gehört noch sonst woher vermuthlich inne haben: so mußte ich hier den besondern Theil mit einflechten, um Jedem die Nothwendigkeit öffentlicher allgemeiner Gesetze für die gerichtliche Veterinär=Medizin fühlbarer und faßlicher zu machen.

§. 5.

Die Orte, welche den Roßtäuschern zum Verkaufe fehlerhafter Pferde vorzüglich erwünschlich sind, sind die öffentlichen Märkte, und dann die Ställe, weil sie an diesen beyden Orten am leichtesten im Stande sind, den Meister ihrer Künste zu spielen. Die Menge der Thiere, sagt Seufert von Tenneker, die Konkurrenz der Menschen, das Getös und das beständige Geschrey nüchterner und besoffener Käufer und Verkäufer stöhrt alle ruhige Beobachtung und gebiert oft eine sehr nachtheilige Zerstreuung. Hier zanken sich ein paar Trunkenbolde miteinander, dort hat ein Bauer einem ihm im Wege stehenden Pferde einen Hieb gegeben, der Roßkamm will dem Bauer dafür den Kopf einschlagen; dort ruft Hanns Nachbar Georgen zum Schnapse, und hier stehen ein paar Dutzend Menschen um einen alten Schimmel, den ein paar Juden einem Christen für ein junges Pferd aufhängen wollen; und endlich finden einander ein Du=

zend gute Freunde und Bekannte aus verschiedenen Gegenden einander, und machen über die Freude ihres Wiedersehens und Wohlbefindens ein Geschrey, als wenn das Heil des ganzen Universums daran hienge. Alles dieses hat dann gewöhnlich nicht nur auf den Käufer, sondern auch auf die Thiere einen Einfluß, gerade wie ihn der Verkäufer will und wünscht. Das Pferd beständig geneckt, beständig von Neuem vorgeführt und vorgeritten, erscheint immer in einer veränderten Gestalt, nie in seiner natürlichen Taille, in seiner natürlichen Stellung; das Temperamt, der Gang, die Stellung, der Anstand, die Lebhaftigkeit, Beweglichkeit, der Gang und Schritt, alles dieß ist erzwungen, und das wohl ganz natürlich: denn das Thier muß unter allen den Umständen und Verhältnissen, in denen es sich auf dem öffentlichen Markte befindet, sein natürliches Wesen gleichsam verläugnen, und so alle Augenblicke Eigenschaften annehmen, die es weder besitzt, noch sie sich auf eine stäte Dauer zuzueignen im Stande ist. Nimmt man dazu noch die kurze Zeit, die man auf den Einkauf eines Pferdes verwenden kann, selbst die Kürze der Zeit des Marktes, der Mangel an Raum, um alle Bewegungen des Thieres im Gange sehen, der Mangel an Gelegenheit, es beym Fressen, beym Satteln, beym Aufzäumen, beym Beschlagen, beob-

achten zu können, die Unmöglichkeit das Thier auf die Probe zu nehmen, die künstlichen Betrügereyen, die Flüche und Schwüre der Roßkämme über die Güte und Vollkommenheit des Thiers im Ganzen und aller seiner Theile insbesondere, so ist es gar nicht zu bewundern, wenn der Käufer tüchtig betrogen wird.

§. 6.

Ausser dem Markte liebt der Roßkamm einen dunklen Stall, um seine Pferde gut verkaufen zu können. Durch den dunklen Stall verbirgt er viele Fehler seiner Pferde; kommen sie dann vom Dunklen ins Helle, so erscheinen sie viel munterer und lebhafter.

§. 7.

Im Stalle die Pferde gut paradirend zu machen, bedient sich der Roßkamm allerley Kunstgriffe. Er tritt nie ohne Peitsche in den Stall, weil durch die Ansicht der Peitsche, das Pferd nachdrücklich an seine Wirkungen und Forderungen seines Herrn erinnert wird. Verbittet sich auch der Käufer die Peitsche, so redet er doch in einem solchen Tone, daß sich die Pferde sogleich an die Peitsche und ihre Wirksamkeit wieder erinnern müssen. Auf diese Weise verbirgt er eine Menge

Fehler, die das Pferd an sich hat. Das matte, schlaffe Pferd tritt nun aus Furcht zusammen, erhebt den Kopf, spitzt die Ohren, uud erscheint nun als ein munteres, braves, kraftvolles Pferd. Durch das Zusammentreten der Schenkel erscheint auch das magerste Pferd als ein beleibtes, gut gefüttertes Pferd. Das Thier welches koppt unterläßt diesen Fehler aus Furcht von der Peitsche derb hergenommen zu werden. Ein lahmes Pferd, welches den kranken Schenkel vorsezt, um nicht darauf zu ruhen, und mithin zu schonen, tritt jezt auf alle vier Schenkel gleichzeitig auf, weil es die unangenehme Folge der Peitsche kennt. Pferde, welche aus Mangel an Kräften, aus übermäßiger Anstrengung bald auf den einen bald auf den andern Schenkel sich stützen, unterlassen gleichfalls diesen Fehler, weil sie die Peitsche mit ihren unangenehmen Eindrücken fürchten. Pferde, die Leder fressen, an Halfterstrange gerne kauen, stehen mit aufgerichtetem Kopfe, wenn sie die Peitsche und den Ton ihres Herrn hören und sehen. Pferde, welche sich zurück ins Halfter legen, zurücktreten, treten mit aufgerichteter Stellung an die Krippe, um sich ja unangenehmer Gefühle von ihrem Herrn zu ersparen. Pferde, welche gerne Leinewebern, d. h. sich unausgesetzt von einer Seite ihres Standes zur andern bewegen, unterlassen auch diese

Gewohnheit, so lange sie die Peitsche sehen, und die Stimme ihres Herrn hören. Böse Pferde, welche schlagen, beissen, unterlassen diese üble Gewohnheit geschreckt durch die Ansicht der strafenden Peitsche. Dummkollerigte, die düster und schwermüthig, unaufmerksam auf alles, wie in Gedanken verloren da stehen, erwachen auf einige Zeit aus ihrem melancholischen Schlafe, und scheinen lebhaft und munter, wenn sie durch ihres Herrn Gegenwart mit der Peitsche dazu vorbereitet worden waren.

§. 8.

Mit ersteren Kunstgriffen nicht zufrieden, suchen die Roßkämme überdieß noch besondere Menschen zu gewinnen, die sich stellen müssen als wolten sie die Thiere kaufen, die selbige betrachten, ihre Schönheiten und Vollkommenheiten herausstreichen, dann ein Gebot setzen und sich wieder entfernen, auf diese Weise wird der dabey stehende lusttragende Käufer etwas kaptivirt, er bietet und bietet wieder bis er endlich auch auf das Gebot des verkappten und wieder abgegangenen Kauflustigen fällt, auf welches er endlich gelockt das oder die Thiere erhält.

§. 9.

Endlich verstehen verschmizten Thier-Verkäufer so manche Fehler, welche die Thiere an sich

haben, so künstlich zu verstecken, daß sie schwer oder gar nicht bey dem Kaufe erkannt werden können. Felle auf den Augen verstecken sie, indem sie Pfeffer, Schieferpulver, dem kranken Auge einblasen, wodurch es gereizt wird, daß es nun das obere Augenlied niederdrückt, daß der Käufer den Fehler des Auges nicht sehen kann. Den Thränenfluß weiß der Verkäufer dann aufs möglichste zu beschönigen, indem er vorgibt, es habe sich von ohngefähr an das Auge gestossen, oder es sey ihm bey dem Fressen etwas ins Aug gefallen.

Die Mondblindheit zu verbergen, verkauft er das Pferd gerade zu einer Zeit, wo das Uebel seinen Stillstand macht, oder er wäscht das Aug einige Tage vor dem Verkaufe mit einer Auflösung von Bley-Extract, oder von weißem Vitriolöl, und sucht dadurch den entzündlichen Thränenfluß auf eine Zeitlang zurück zu halten.

Den Wurm kann er mit allen Künsteleyen nicht weg bringen, indessen bietet er alle Beredsamkeit auf, den Käufer zu bereden, die Wurmbeulen seyen bloße Hitzblattern, die leicht von sich selber bey einiger Schonung des Thiers, wieder sich verlieren würden; versichert wenn sie von Bedeutung seyen, würde er das Thier gar nicht zum Verkaufe gebracht haben.

Den Dampf unterdrückt er mit schnell wirkenden Auflösungsmitteln, hält es mit dichten Decken warm, steckt ihm auch wohl ein kleines Stück Meerrettig in die Nasenlöcher, reizt dasselbe durch dieses beizende Mittel zum Husten oder zum Auswurf des in der Lunge und der Luftröhre angehäuften Schleimes, und macht ihm auf solche Art das Athemhohlen auf einige Zeit freyer, giebt ihm vor dem Verkaufe wenig Heu, und macht dadurch, daß die Lungen zu ihrer Ausdehnung mehr Raum haben; reitet er endlich das Pferd vor, so geschieht es von dem Käufer weg im Trapp oder Gallopp, auf den Käufer zu aber langsam, daß sich das Pferd unterdessen wieder erholen und die eigenthümlichen Zeichen des Dampfes nicht zu Tage legen könne.

Auch den Koller möglichst zu verstecken, peitscht er die Füsse mit scharfen Ruthen, wenn sie übereinander stehen, er prikelt die Kronen, daß sie entzündet und schmerzhaft werden, wenn man dann mit einem Fuße darauf tritt; läßt dem Thiere einen Tag zuvor zur Ader, damit es auf diese Weise reizbarer und empfindlicher werde.

Den Rotz zu verbergen, stillen sie den Rotzfluß, heilen wohl auch die Geschwüre auf der Schleimhaut, zertheilen die Drüsen, die Knoten in der Ganaschen Gegend, indem sie Kohlenpulver

und dergleichen Mittel mehr einblasen, und nachdem dieß alles erzweckt ist, verkaufen sie das Pferd.

Wie die Roßtäuscher es mit diesen Fehlern treiben, so treiben sie es mit mehreren andern Dingen. Ein Pferd, welches ihnen um ein paar Jahre zu alt ist, wissen sie so künstlich zuzurichten, daß der Nichtkenner der Betrügereyen das angekünstelte Alter für das wahre annimmt.

§. 10.

Man kann und darf also annehmen, daß es das allgemeinste Bestreben der Menschen ohne Ausnahme sey, Fehler, die man auf eine unangenehme Weise an seinen Hausthieren bemerkt, auf eine möglichst künstliche Weise zu bemänteln, und dann auf eine geschickte, oft sehr listige Weise die Thiere an Mann zu bringen. Es ist also leicht begreiflich, daß auf diese Weise sehr viele redliche, gutgesinnte Menschen, bey dem Kaufe der Hausthiere hinterlistet und schändlich betrogen werden müssen.

Diese schändlichen Betrügereyen nun möglichst zu beschränken, und die Menschen vor den daraus entstehenden sehr empfindlichen Folgen zu bewahren, waren die Regenten der Staaten von jeher beflissen, Gesetze dagegen in Wirksamkeit zu setzen.

Man bestimmte gewisse Mängel und Gebrechen, welche, wenn sie nach einer gewissen Zeit nach dem Verkauf an einem Thiere bemerkt wurden, den Kauf rückgängig machten. Diese Mängel wurden dann Hauptmängel genannt.

Im Königreiche Baiern herrschen so verschiedenartige Gesetze, als die Provinzen verschieden sind, aus welchen dasselbe in der Zeit ist zusammengesezt worden. Alle kommen nur darin überein, daß sie nicht zureichend seyn können, den häufigen und leichten Betrug bey dem Viehhandel zu verhüten.

Die meisten baierischen Gesetze bestimmen Mängel, die leicht zu erkennen sind, und übergehen diejenigen, welche schwer erkannt werden.

Im baierischen Isar-Kreise sind bey den Pferden: die Räude, der Rotz, die Herzschlechtigkeit; bey dem Rindviehe: die Franzosenkrankheit; bey den Schweinen: die Finnen; bey den Schaafen: die Räude; — die einzigen gesezlichen Gewährmängel. Allein wie viele giebt es nebst dem noch, die aus gleichen Rechtsgründen, ja aus noch triftigeren Gründen verdienten, als gesezliche Gewährmängel aufgestellt zu werden?

Zweytes Kapitel.

Allgemein leitende Principien, nach welchen die gesezlichen Gewährmängel geprüft, und vervollkommet werden müssen.

§. 1.

Jeder rechtliche Staat verbürgt seinen Untergebenen die öffentliche Sicherheit. Ist der Staat ein Agrikultur-Staat, so verbürgt er vorzüglich die öffentliche Sicherheit in Hinsicht des Verkaufs und Ankaufs der landwirthschaftlichen Hausthiere, weil Viehzucht und Ackerbau die Grundpfeiler von diesem sind.

§. 2.

Der rechtliche Staat sichert die Rechte der Einzeln sowohl als Aller im Staaten-Vereine; er sichert die Rechte des Käufers sowohl als die Rechte des Verkäufers; er sichert sie nach allen möglichen Beziehungen.

§. 3.

Den Käufer sichert der Staat, daß er nicht durch die feinen Künste eines betrügerischen Verkäufers mit seinem Kaufsgegenstande in Schaden und Gefahr komme.

Den Verkäufer sichert er, daß er nicht durch einen schlimmen Käufer mit seinem Verkaufsgegenstande in Schaden und Gefahr komme.

Jenen sichert er, daß er für sein Geld die entsprechende Waare erhalte; diesen, daß, wenn seine Waare die gesezliche Güte hat, sie in den Händen des Käufers nicht in der Art verschlechtert werde, daß er sie widerrechtlich zurücknehmen müsse.

Eine allgemeine gesezliche Anordnung muß die Rechte beyder versichern und verbürgen, wie es in andern Verhältnissen auf gleiche Weise geschieht, oder geschehen sollte. Du hast mir schlechtes Geld gegeben. Das Recht sagt: gebe es ihm wieder, wenn du ihn überzeugen kannst, daß du es von ihm empfangen. Der Staat leistet Bürgschaft für dies Recht. Du hast schlechtes Getraid gegeben, wo gute Waare bedingt war. Das Recht sagt: stelle es zurück, und erhebe dein dafür gegebenes Geld.

§. 4.

Der Staat sorgt für Alle im Staate, am meisten aber für die Unmündigen. Nicht Alle im Staate sind so verständig und klug, daß sie die Schlangengänge der verschmitzten Käufer und Verkäufer sogleich erkennen und vermeiden könnten;

die meisten im Staate sind als Unmündige zu betrachten, und der rechtliche Staat hat sich als den Vormünder für diese erklärt. Er sorgt also, daß diese bey ihrer ehrlichen Einfalt, kindlichen Unschuld und Arglosigkeit den arglistigen Ränken der Betrüger nicht so leicht unterliegen möchten.

§. 5.

Gedachter Zweck kann nicht anders erreicht werden, als durch allgemeine gesezliche Vorschriften, die jedem Kaufe und Verkaufe der landwirthschaftlichen Hausthiere, als wechselseitige Rechte und Pflichten für Käufer und Verkäufer, zum Grunde gelegt werden; wie es auch schon in den ältesten Zeiten die aufgeklärten Römer, aus dem zarten Gefühle einer weisen Staatsfürsorge, wirklich gethan haben.

§. 6.

Der gesezliche Organismus zur Sicherung allgemeiner Rechte und größerer Einschärfung allgemeiner Bürger = Pflichten könnte demnach folgender Massen dargestellt werden:

I. Wer immer Vieh verkauft, soll dem Käufer die Fehler und Krankheiten desselben anzeigen, und zwar nicht mit dunklen Worten, sondern deutlich und bestimmt.

II. Wer dem Andern ein Thier verkauft, das mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, die schwer oder gar nicht heilbar ist, als z. B. Rotz, Wurm, Räude, Wuth (Wasserscheu) Schaafpocken u. s. w. bleibt nicht nur gehalten, wenn ihm diese seine pflichtwidrige Handlung vor Gericht erwiesen ist, das empfangene Kaufgeld zurück zu stellen, dem Käufer für all' den daher ihm zugewachsenen Schaden, gehörigen Ersatz zu leisten, sondern verfällt über dieß, nach Umständen, in eine polizeyliche Strafe von 30, 50 bis 100 fl.

III. Wer dem Andern ein Thier verkauft, das einen Fehler, Untugend, oder Krankheit an sich hat, wodurch, wenn er sich äussert, dem Käufer leicht eine Gefahr seines Lebens zustossen kann, unterliegt gleicher Verpflichtung und Strafe wie sub Nro. II. gesagt worden.

IV. Wer dem Andern ein Thier mit einem Fehler oder Krankheit verkauft, wodurch es entweder auf eine Zeit oder für immer zum Dienst unbrauch-

bar; welche schwer oder gar nicht, oder nur mit grossen Kosten, zu heilen, berechtigt den Käufer zur Wandlungsklage.

V. Wer dem Andern ein Thier verkauft, das einen Fehler oder Krankheit an sich hat, wodurch sein Werth um ein auffallendes vermindert wird, berechtiget den Käufer nach Umständen bald zur Wandlungs= bald zur Aestimations= oder Schäzungsklage.

Anmerkung. Ist ein Fehler oder eine Krankheit von der Art, daß ihn die Gesetze schon als Kauf vernichtend anerkannt haben, so wird die darauf gegründete Klage die Wandlungsklage genannt. Ist der Fehler aber von der Art, daß durch ihn der Werth des Thiers blos um ein beträchtliches vermindert wird, so nennt man die dadurch begründete Klage, die Aestimations= oder Schätzungsklage.

VI. Wo die Gesetze einen Fehler, Gebrechen oder Krankheit als den Kauf vernichtend nicht bestimmt haben, soll derselbe doch, wenn er die Qualität, nach Urtheil der Kunstverstän=

digen, eines den Kauf wirklich vernichtenden hat, auch also von den Gerichten angesehen und behandelt werden.

VII. Zeigt sich der Fehler, Gebrechen oder Krankheit innerhalb der drey ersten Tage nach abgeschlossenen Kauf und Verkauf, so soll, wenn hierüber sogleich die gehörige Anzeige vor Gericht geschehen ist, der Fehler, oder die Krankheit als schon zur Zeit des Verkaufs existirend angenommen werden.

VIII. Veroffenbaret sich der Fehler oder die Krankheit nach den drey ersten Tagen des Kontrakts, so hat der Käufer den Beweis zu stellen, daß derselbe schon vor dem Verkaufe vorhanden gewesen sey.

IX. Wer mit den im Gesetze bestimmten Fehlern und Gebrechen nicht zufrieden, ist befugt jedesmal bey dem Kaufe noch über andere ihm beliebige sich von dem Verkäufer Gewährschaft leisten zu lassen, und wenn leztere von dem Verkäufer kontraktmäßig eingegangen wor-

den sind, werden sie eben so rechtskräftig als die gesezliche.

X. Damit aber das bey dem Kaufs-Kontrakte verhandelte, vollkommen rein erhalten, und rechtskräftig werde; so wird verordnet: daß in Zukunft über jeden Kauf und Verkauf ein gerichtliches Protokoll verfaßt, das im Kaufe stipulirte Thier von dem Gerichts-Thierarzte genau untersucht, bezeichnet und beschrieben, und nebst allen im Kontrakte bedungenen im selbigen aufgenommen werde.

XI. Jeder Käufer ist verpflichtet während der Zeit der Gewährschaft vorzüglich am Tage des Kaufs das erkaufte Thier so zu behandeln, daß es nicht in eine Entzündungs-Krankheit verfalle, und sich nebstbey vorzusehen, daß er über diese seine Behandlungsweise auf den nöthigen Fall gültige Zeugen aufweisen könne; wie er aber doch während der Wandlungszeit etwas Verdächtiges verspürt, sogleich einen gerichtlichen Thierarzt herbey zu

rufen, und keinen Pfuscher, als welcher sichs sogleich möchte herausnehmen, das Thier nie zweckmäßig zu behandeln, und auf diese Weise aus etwas Unbedeutenden erst etwas Bedeutendes werden zu lassen.

XII. Auch der approbirte und gerichtliche Thierarzt soll, wenn er in diesem Falle gerufen wird, sich wohl vorsehen, bey dem in der Wandlungszeit sich befindenden Thiere früher etwas zu gebrauchen, als bis er vollkommen überzeugt ist, das sich zeigende Krankhafte stehe mit keinem Gewährfehler in Verbindung.

§. 7.

Aufgabe zur Entscheidung.

Es verkauft Jemand eine trächtige Kuh, weil sich bey ihr ein Unglück ereignet, (ist z. B. bey dem Eingehen ins Haus bey geöffneter Kellerthür in den Keller gefallen), woher es ihm mehr als gewiß ist, sie möge über kurz ein todtes Kalb werfen. Er gebraucht den Hirten; dieser räth' ihm, die Kuh zu verkaufen. Der Hirt wird das Werkzeug des Verkaufs. Die Kuh verdient

an sich das beßte Lob. Man versichert, der Eigenthümer verkaufe sie bloß deßwegen, weil er schnell Geld schaffen müsse, um einen ungestümen Schuldner zu befriedigen. Ein Taglöhner kauft sie. Die Kuh war gesund, und hatte nur noch etliche Wochen zu gehen. Ein lebendiges Kalb sich gewähren zu lassen, fiel ihm nicht ein, da von keiner Seite ein Verdacht obschwebte. Nach drey Wochen kalbt sie, das schwer von ihr gekommene Kalb war in Total-Verwesung übergegangen, so, daß die Kuh selber dadurch bedenklich krank wurde. Der Taglöhner klagt. Allein das Gericht weist ihn ab, weil bey dem Kaufe nichts gewährt worden sey. Der Verkäufer läugnet, daß das Absterben des Kalbes bey ihm verursacht worden sey. Es erheben sich hier zwey Fragen: war nach unseren rechtlichen Ansichten hier Grund zur Wandlungs- oder zur Schätzungsklage vorhanden? — War das Absterben des Kalbes vor oder nach dem Kauf ursachlich begründet worden?

Antwort.

a) Nach den oben detailirten gesezlichen Maasregeln wäre der Verkäufer vor allen, weil er das unglückliche Ereigniß seiner Kuh dem Käufer nicht deutlich bekannt machte, ja nach Aussage des Hirten sogar deutliche Spuren vom Todtseyn des Kalbs hatte, in polizeyliche Strafe zu nehmen.

b) Es wäre wohl zu erweisen, daß nach unseren Ansichten eine Wandlungsklage gegründet gewesen sey, aber nach den bis jetzt bestehenden Gesetzen konnte keine solche statt finden. Eine Aestimationsklage lag offen gegründet vor Augen. Allein der Richter kannte wohl die Rechte nicht, wie sie bey dem Kaufe und Verkaufe der landwirthschaftlichen Hausthiere sowohl nach römischem als gemeinen deutschem Rechte gültig sind, wenn er den Kläger unbedingt abwies.

c) Gewissen und gesunde Vernunft trieben den Verkäufer von selbst an, dem Taglöhner 10 Rthl. Entschädigung freywillig zuzugestehen, nachdem der Hirte einsweilen den Casum offen einbekannt hatte.

d) Die totale Verwesung des Kalbs (es war im Monate März) sezte nothwendig eine lang vorausgegangene Ursache zum Absterben voraus. Wäre diesem Kaufe ein geschickter Thierarzt beygezogen worden, wie oben von uns postulirt wird, so hätte er durch sein Befühlen auf Leben oder Tod eines Kalbs und durch seine deshalb zu Protokoll gegebene Angabe: man konnte keine deutliche Spuren vom Leben des Kalbs verspüren wie sonst gewöhnlich am Ende der Trächtigkeit rc. in Uebereinstimmung des

pathologischen Befunds den dunklen Rechtsfall auf das Bestimmteste aufklären können.

Es giebt der Fälle noch unendlich viele, die verdienten, den allgemeinen Rechts-Ansichten subsumirt zu werden. Werden nun diese nicht als gesezlich aufgestellt; so bleibt der Staat immer ausser Stand, nach Recht den rechtlichen Ansprüchen der Bürger des Staats in Hinsicht des Kaufs der landwirthschaftlichen Hausthiere vollkommen zu entsprechen.

Die allgemeine Sicherheit soll durch Gesetze gewähret seyn. Allein war denn jener Taglöhner durch die bestehenden Gesetze seiner Sicherheit vor abscheulichen Betrug gewährt? — wenn sie aber demohngeachtet gefährdet worden ist: so soll ihm hinlängliche Genugthuung dafür geleistet werden: warum entspricht der Gerichtsgang nicht überall dieser Forderung? —

§. 8.

Bisher waren alle aus gesezlichen Bestimmungen fließende Vortheile nur zum Beßten der Käufer. Allein da der Staat, der Regent desselben, nicht nur für Einzelne im Staate, sondern für Alle ohne Ausnahme zu sorgen hat, so müssen obigen gesezlichen Verfügungen auch solche angereihet werden, wodurch der Verkäufer auch mög-

lichst seiner Rechte als solcher gesichert bleibt. Hierauf ist bis jezt wenig oder gar nicht bey der Gesezgebung Rücksicht genommen worden.

§. 9.

Die Sicherheit des Verkäufers wird bezielt durch nachfolgende gesezliche Verfügungen:

a) die Gewähr = oder Wandlungszeit soll in keinem Falle zu lang gesezlich anberaumt werden, und wo sich diese als zu lang gesezt gründlich darthun läßt, soll sie abgekürzt werden.

b) Es sollen keine solche Fehler, Gebrechen oder Krankheiten als gesezliche Gewährmängel auf= oder beybehalten werden, welche von verschmitzten Käufern den Kaufsthieren nach Belieben, leicht, absichtlich und künstlich können zugetheilt werden.

c) Es soll dem Verkäufer durch ein Gesez die Sicherheit gewährt seyn, daß während der Wandlungszeit dem verkauften Thiere nicht betrügerischer Weise ein solcher Schade zugefügt werde, wodurch Er der Verkäufer in die Gefahr komme, sein Thier widerrechtlich zurücknehmen zu müssen.

Dies geschieht vielleicht dadurch, wenn der Käufer bey Protokollirung des Kauf = Kontrakts zu=

gleich verpflichtet würde, das Thier während der Wandlungszeit so zu behandeln, daß er über eine solche genügliche Behandlung seiner Zeit durch gültige Beweise rechtlich sich auszuweisen im Stande sey.

§. 10.

Eine vollkommene und möglichst vollständige Gesezgebung und Gerichtsordnung für den vorliegenden Gegenstand zu Stande zu bringen, möchte ich noch vorschlagen, allen Gerichten im Königreiche Baiern folgenden Bericht abzufordern:

a) Welches sind die Mängel, Fehler, Krankheiten oder andere Beschädigungen der Hausthiere über welche im Durchschnitte von zehn Jahren, von Käufern oder Verkäufern, Viehbesitzern überhaupt, vor den Gerichten Klage erhoben worden ist?

b) Welches waren die rechtlichen Prinzipien, nach welchen die Fälle ausser jenen, welche durch das Gesez bestimmt sind, und jedesmal entschieden worden sind?

c) Welche Maasregeln bietet die gerichtliche Erfahrung dar, um die Gesezgebung über diesen Gegenstand für die Zukunft möglichst zu vervollkommern?

§. 11.

Um dem gemeinen Wesen möglichst bey dem Kauf und Verkauf der Hausthiere öffentliche Sicherheit zu leisten, und die mancherley Betrügereyen, die bey demselben so häufig statt finden, zu beschränken, verbot man, in Baiern nicht nur das Verkaufen und zu Markte bringen der Hausthiere mit ansteckenden Krankheiten behaftet, sondern man ließ solche auch, wenn sie gegen alles Verboth verkauft oder zu Markt gebracht wurden, von Polizey wegen wegnehmen, und nach Umständen sogleich tödten; noch mehr man sezte gewisse Mängel und Fehler, bestimmte Krankheiten gesezlich fest, die wenn sie nach dem Verkaufe innerhalb 4 Wochen als solche erkannt wurden, den Kauf vernichten sollten.

§. 12.

Diese Fehler, Mängel und Krankheiten sind

a) bey den Pferden:
 1) der Roz,
 2) die Raude,
 3) die Herzschlechtigkeit.

b) Bey dem Rindviehe:
 die Franzosenkrankheit.

c) Bey den Schaafen:
 die Raude.

d) Bey den Schweinen:

die Finnen.

§. 13.

Durch die angeführten Mängel und Krankheiten allein wird der Zweck der Gesezgebung weder ganz, noch vollkommen erreicht, indem viele andere Gebrechen mehr, an den Hausthieren sich vorfinden, die nicht sichtbar, nicht von jedem so leicht zu erkennen, oft eben so schwer oder gar nicht zu heilen sind, das Thier nicht nur in seinem Werthe, sondern auch für den beliebigen Dienst und Gebrauch ausserordentlich zurücksetzen, oft den Besitzer in große Gefahr stürzen, und durch künstliche Betrügereyen dem Käufer verdeckt werden können.

§. 14.

Die Rechte der Käufer verlangen es, daß sie durch gesezliche Veranstaltungen bey dem Kaufe gegen derley bedeutende Mißgeschicke gleichfalls, wie bereits gegen Rotz, Raude und Herzschlechtigkeit, möglichst geschützt und verwahret werden.

Mängel und Gebrechen, die unter die oben ausgesagten Eigenschaften gezählt zu werden verdienen, sind

a) bey den Pferden:

1) Wurm,

2) Fallsucht,

3) Schwindel,
4) schwarzer Staar,
5) Mondblindheit,
6) Koller,
7) Stetigkeit.
8) Taubheit,
9) Lungen= oder Leberfaul,
10) Koppen.

b) Bey dem Rindviehe:

1) fallende Sucht,
2) Dampf,
3) Schwindel,
4) Raude,
5) sich nicht füttern,
6) Tragsack Vorfall,
7) Gewächse im Schlunde.

c) Bey den Schaafen:

1) Anbruch oder Wassersucht,
2) Rotz,
3) Drehkrankheit,
4) Pocken.

d) Bey den Schweinen:

1) Lungenfäule,
2) Raude.

§. 15.

Sollen nun gedachte Mängel und Gebrechen wirklich als gesezliche Gewähr-Mängel angenommen und festgesezt werden, so ist es nothwendig, daß sie auf das richtigste bestimmt und benannt, und wo eiue einfache Benennung zu der vollkommenen Bestimmung nicht zureichen kann, die nöthige Erläuterung in einer Parenthese hinzugesezt werde. Es werdeu dadurch nicht nur Prozesse verhütet, sondern die wirklich entsponnenen auch abgekürzt.

Die Drehkrankheit der Schaafe ist als solche eine bestimmte. Allein sollte nun in dieser Benennung das Traben und Segeln ausgeschlossen seyn? Nein, indem leztere Uebel nur Varietäten von jener sind. Allein bestimmt sich das Gesez hierüber nicht, so hängt sich der Rechts-Anwald, der Richter an den Buchstaben des Gesezes und der Letzere erkennt leztere Varietäten nicht für Drehkrankheit zum widerrechtlichen Nachtheil des Käufers.

Gleiche Bewändtniß könnte es mit dem Worte Herzschlechtigkeit haben, wenn es alleiu zur Bezeichnung des Dampfes gebraucht werden sollte.

Nach meiner individuellen Ueberzeugung kann Dampf vorhanden seyn, ohue daß noch die eigenthümlichen Symptomen der Herzschlechtigkeit auf-

gefunden werden können. Da in unseren Tagen die Gesetze ohnehin klar und deutlich dargelegt werden, so ist die Erinnerung überflüssig, daß ältere undeutsche Ausdrücke z. B. Hauptmörtig u. s. w. gänzlich vermieden werden müssen.

§. 16.

Bey jedem gesezlichen Gewähr-Mangel ist auch eine Zeit festgesezt, innerhalb welcher der Fehler erkannt werden muß, wenn der Kauf durch ihn vernichtet werden soll. Man nennt diese Zeit die Gewähr- oder Wandlungszeit. In verschiedenen Staaten und Provinzen ist diese verschieden für einen und denselben Hauptmangel bestimmt und gesezlich angenommen worden. Die Wissenschaft soll ein allgemeines Regulativ aufstellen, nach welchem in Bestimmung der Gewährzeit vorgeschritten werdeu muß. Welches ist dieses? —

§. 17.

Das Regulativ für die gesezliche Wandlungs-Bestimmung ist: Sie soll nicht zu kurz, aber auch nicht zu lang seyn. Nicht zu kurz, weil sich sonst der Käufer jener Sicherung, die ihm durch das Gesez zugestanden seyn soll, nicht ganz und vollkommen zu erfreuen haben würde.

Nicht zu lang, damit nicht dadurch den Rechten des Verkäufers zu nahe getreten werde; diese seine Rechte fordern, daß der Staat ihn selbst wieder gegen mögliche Beeinträchtigung des Käufers schütze. Allein ist ihm dem Käufer eine zu lange Wandlungszeit vergönnt, so kann während dieser Zeit unter der Konkurrenz von Umständen sein auf die Gewährung verkauftes Thier erst in einen solchen gesezlichen Gewährfehler verfallen, welchen es bei ihm noch gar nicht hatte; oder, wenn der Käufer ein böser Mensch ist, so kann er ihm erst einen solchen absichtlich zuziehen, am nur an den Käufer sein böses Herz zu rächen.

Wie lang soll also die Zeit seyn? — So lang, daß sie zureiche, den oder die gesezlichen Gewähr-Mängel von Kunstverständigen bestimmt erkennen zu lassen. Kann diese aber im allgemeinen für jeden bestimmten Fall als völlig zureichend zum Voraus festgesezt werden? Ja, weil die Naturen der bestimmten Uebeln, und eine Reihe von Beobachtungen über dieselbige uns bestimmt belehren, daß, wenn sie einmal bestimmt im Thierkörper angebildet sind, innerhalb einer bestimmten Zeit wahrnehmbar sich wieder äußern müssen. Allein kann es für den durch Beobachtung und Erfahrung bestimmten Gang der sich

äußernden Krankheiten nicht auch Ausnahmen geben? Allerdings: Allein Anomalien können nie Grund und Fundament einer Gesezgebung werden. Wer nun verlangt, daß für diese Anomalien durch die allgemeine Gesezgebung auch gesorgt seyn müsse, erkennt den Zweck der Gesezgebung nicht. Indessen vernachlässigt eine vollständigere Gesezgebung auch diese Anomalien nicht, und man muß wünschen, daß sie bei einer künftigen vollständigeren Gesezgebung nicht vernachlässigt werden möchten. Die Fallsucht z. B. kommt in unbestimmbaren Zeitabschnitten, nachdem sie einmal sich gezeigt hat, wieder zum Vorschein. Wie will der Gesezgeber hier eine gesezliche Wandlungszeit bestimmen? — Er muß sie bestimmen, sonst kann er die Fallsucht nicht als Gewährmangel aufstellen. Allein wie will er hier die Rechte des Käufers sichern? — Dadurch, er bestimmt für die Fälle der gemeinsten Erfahrung die Wandlungszeit; fügt aber dann noch die Klausel bey: Sollte die Fallsucht später, als die gesezliche Zeit anberaumt ist, zum Vorschein kommen, und vom Käufer dann noch authentisch zu beweisen seyn, daß sie bey dem Verkäufer schon wirklich vor dem Verkaufe vorhanden gewesen sey, so ist vom Gerichte auf gleiche Weise zu verfahren,

als wenn die Gewährzeit bis dahin wäre anberaumt worden.

Anmerkung. Die ungewöhnlichen Einflüsse, welchen das verkaufte Thier bey dem neuen Besitzer ausgesezt wird, können machen, einmal, daß der neue Ausbruch des Uebels verlängert, ein andermal, daß er früher zum Vorschein komme. Das Gesez kann sich diesen möglichen Ereignissen unmöglich anfügen. Wenn dieses ja einen dieser möglichen Fällen berücksichtigen muß, so ist's der: sie muß die Zeit eher verlängern als verkürzen, und darf nicht straks jene nach der gewöhnlichen Beobachtung festsetzen.

§. 18.

Jeder Fehler und Gebrechen, wenn es sich einmal zeigt, existirt jedesmal in einem verschiedenen Grade, wie es auch der Natur eines chronischen Uebels zu Folge nicht anders kommen kann. Diese Grade werden von verschiedenen Thierärzten sehr verschieden angesehen und beurtheilt. Was der Eine für den ersten Grad des Uebels hält, erkennt der Andere für Anlage, und gründet dann hierauf das Urtheil, daß auf eine Anlage das Gesez nie einen Gewähr-Mangel gegründet habe, oder nur gründen könne. Diese Differenz von Meinungen sollte beygelegt seyn, ehe und bevor das

Gesez über die Anzahl der Gewährmängel entscheidet; es begründen sich dadurch Verwicklungen, wodurch nothwendig die Streitigkeiten nach Leidenschaft und Laune verwirrt und unnöthiger Weise verlängert und kostspieliger gemacht werden.

Wenn jeder Gewährmangel nothwendig chronisch seyn muß; so fragt es sich: ob statt des Uebels selber erst eine Anlage (streng genommen) zur Beobachtung und Beurtheilung kommen könne? Ferner: wenn ein Uebel erst bloß in seiner Anlage obwalte; ob die Gesezgebung sich hierüber nicht auch bestimmt zu verbreiten habe? Ein Pferd, ein Ochs verfällt in eine Pneumonie, schlecht behandelt oder sich selbst überlassen, gehen die Lungen entweder in Verwachsungen oder Verhärtungen über, wodurch das Athemhohlen in seiner Normalität gestört bleibt. Die Thiere sind noch jung, das Athemhohlen zeigt sich also in einem unbedeutenden Grade beschränkt. Der Käufer solcher Thiere ist doch bedenklich hierauf, um so mehr, weil er vielleicht aus der Erfahrung weiß, was auf solchen geringen Aeusserungen jedoch jedesmal gewiß über ein oder mehrere Jahre folgen möge. Er klagt auf Dampf und will das Thier nicht behalten. Der Thierarzt wird vom Gerichte zur Untersuchung, ob Dampf vorhanden sey, aufgerufen. Er untersucht, und findet, daß noch kein

ausgebildeter Dampf vorhanden, sondern nur erst der geringste Grad, oder die unverkennbare Anlage dazu. Der Richter weißt ihn also mit seiner Klage ab. Nach Jahr und Tag oder noch früher oder noch später ist der Dampf in seiner vollkommeren Entwicklung von jedem Kenner nicht mehr zu verkennen. Ich frage: war dieser Käufer durch die Gesetze vollkommen gegen den Betrug des Verkäufers geschüzt?

Mit der Anlage zum Koller oder mit dem geringste Grade desselben ist der Fall derselbe. Es ist wahr, es ist noch kein Koller in seiner vollen Ausbildung da. Allein es fragt sich, ob der Gesezgeber den Fehler jedesmal in seiner vollen Entwicklung verlangt haben wolle oder könne?

Ich antworte hierauf: der Gesezgeber soll und muß den Käufer vor Betrug sichern. Zu dem Ende verordnet er vor Allen, daß jeder Verkäufer redlich das Mangelhafte seines Thiers dem Käufer vor dem Verkaufe anzeigen müsse, ja er muß zu Protokoll einbekennen, daß ihm durchaus nichts Fehlerhaftes an seinem Thiere bekannt sey, wodurch der Käufer über lang oder kurz frapirt werden könne. Allein zeigt sich während der Wandlungszeit nun doch an dem Thiere ein Symptom, was eine Anlage zu einem unheilbaren Gewährmangel andeutet, so muß der Verkäufer eben so

gehalten seyn, das Thier zurück zu nehmen, als sey das erst drohende Uebel in seiner vollen Ausbildung da. Die öffentliche Sicherheit fordert durchaus eine solche Rechtsstrenge.

Die Ausflucht: das Gesez gewährt keine Anlage, ist nach meiner Ueberzeugung durchaus rechtswidrig; das Gesez verlangt, du sollst jeden Fehler auch in seiner Anlage deutlich und bestimmt dem Käufer angeben; hast du dies nicht gethan, also bist du deiner Unredlichkeit willen schon zu verurtheilen.

Dritte Abtheilung.

Praktischer oder eigentlicher Theil der gerichtlichen Veterinär-Medizin.

Erstes Kapitel.

Umfang der gerichtlichen Veterinär-Medizin.

§. 1.

Die gerichtliche Veterinär-Medizin ist ein Aufbieten alles veterinärischen Wissens zur Anfhellung von dunkel vorschwebenden Rechtsstreitsfällen die landwirthschaftlichen Hausthiere betreffend.

§. 2.

In der gerichtlichen Thierarzney erhält der Thierarzt den Unterricht, die Anweisung, wie —

und nach welchem veterinärischem Wissen er jedesmal den vorschwebenden dunklen Rechtsstreitfall, in sofern derselbe eins der landwirthschaftlichen Hausthiere betrifft, aufzuhellen sich befleißigen müsse.

§. 3.

Die gerichtliche Veterinär-Medizin bestimmt das Personale zu solchen Untersuchungen, entwirft ihre Qualitäten, und sezt die Pflichten fest, an welche ein solches sich streng zu halten habe.

§. 4.

Die gerichtliche Veterinär-Medizin führt diesem Personale die Formen auf, nach welchen es in die Untersuchung der vom Gerichte ihm aufgetragenen Fälle zu gehen, und endlich die Fundscheine diesem an die Hand zu geben habe.

§. 5.

Die gerichtliche Veterinär-Medizin umfaßt also den ganzen praktischen Unterricht, wie der Thierarzt als requirirter Gerichtsthierarzt von allen Theilen der gesammten Veterinär-Medizin nach Beschaffenheit der Fälle praktischen Gebrauch machen müsse.

Zweytes Kapitel.

Von dem untersuchenden Personale.

§. 1.

Wenn Rechtsstreitfälle über die landwirthschaftlichen Hausthiere bei den Gerichten vorschweben, die erst noch einer näheren Untersuchung zur Aufhellung des dunkel vorliegenden Rechtsstreitsgegenstandes bedürfen, z. B. Klagen über angeschuldigte Mängel und Fehler, über Krankheiten, Todesursachen, Verletzungen u. s. w. Wer kann, wer soll die untersuchende Person seyn?

Bis jetzo waren es Fallmeister, Schmiede, Hirten, Mezger, denen das Amt der Viehbeschau anvertraut war. Allein wie wenig diese dazu geeigenschaftet seyn konnten; wie schlecht sie dieses Amt wirklich verwalteten — verwalten mußten, ist — horribile dictu — bekannt genug!

Ich frage noch einmal: wer soll sie seyn — wer kann sie seyn? —

Man erinnere sich des Begriffs der gerichtrichtlichen Veterinär-Medizin 3te Abth. 1tes Kapitel, §. 1., und die richtige Antwort wird sich leicht ergeben. Nur diejenige Person kann es seyn, die die gesammte Veterinär-Medizin gründlich umfaßt, in und nach dieser eine möglichst vollkommene

Ausbildung besizt. Es ist dieser Beweis, Beweis aus dem Wesen der gerichtlichen Veterinär-Medizin. Reflektiren wir über dies auf das organische Edikt; das Veterinär-Wesen im Königreiche Baiern betreffend, so erhalten wir nebst des erst gedachten abstrakten Beweises noch einen positiven, der die gestellte Frage bis zur gänzlichen Vollendung löst.

Man sehe den V. Tit. des berührten organischen Ediktes, wo es §. 29. heißt: „Sie (die approbirten Thierärzte) sind die obrigkeitlichen Beschaumänner in allen jenen Fällen, wo über den Gesundheitszustand der Thiere, der Gebrechen derselben (ihrer Verletzungen) die Frage ist: Sie müssen bey Streitigkeiten zuerst gehört werden, und ihr Urtheil zu Protokoll geben. In weiterer Instanz gehen dergleichen Gegenstände, in wiefern sie wissenschaftliche Entscheidung erfordern, an die Gerichtsärzte und an die Kreismedizinalräthe in zweifelhaften Fällen, erheben diese ein Gutachten von der K. Centralveterinärschule.“

Drittes Kapitel.

Von den Objekten oder Gegenständen, welche zur Thierarznei = gerichtlichen Untersuchung kommen.

§. 1.

Die Objekte oder Gegenstände, welche bey der gerichtlichen Thierarzney zur Untersuchung kommen, sind:

1) Lebendige Thiere aller Art, wie sie nur immer bey der Landwirthschaft zum Vorschein kommen, als: Pferde, Esel, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde, Katzen, Gänse, Enten, Hühner u. s. w. nach ihren verschiedenen Zuständen, in so fern eine öffentliche oder private Klage darüber vor den Justiz= oder Polizey=Gerichten geführt werden kann; z. B. ob die Thiere überhaupt gesund oder krank, welchen bestimmten Fehler oder Krankheitszustand sie an sich haben mögen. Wenn sie verlezt worden, von welcher Art und Gefahr die Verletzung sey, u. s. w.

2) Todte Thiere. Welches die Ursache des Todes; von welcher Beschaffenheit die inneren und äußeren Theile, und was aus dieser für ein allgemeiner Krankheitszustand resultire?

3) Gifte und andere unbelebte Substanzen. Ist das Thier durch ein Gift

umgekommen? Nachdem es verschiedene Arten Gifte giebt, als mineralische, vegetabilische, durch welche Art ist es umgekommen? die Prüfung der Gehalte der Mägen und der Gedärme, und ihre pathologische Beschaffenheit müssen darüber ausweisen. Oder hat eine andere mechanische Ursache gewirkt, wodurch es umgekommen? Oft lassen sich Nägel, Nadeln, im Schlunde ganze Eier, Heeringe, oft etwas anderes Verschlucktes bey der Sektion vorfinden, wodurch man auf die eigentliche Ursache hingeführt wird. Oft wirken an und für sich unschuldige Mittel, aber nur in ungeschickter Anwendung und Dosis gereicht bey den besondern Thierarten als Gifte. Die Untersuchung und Prüfung des Vorgefundenen muß darüber ausweisen.

Viertes Kapitel.

Von den gesezlichen Formen, bey thiergerichtlichen Untersuchungen.

§. 1.

In der gehörigen Regel und Form soll der Thierarzt nicht eher untersuchen, bis er von dem Gerichte zur Untersuchung ist aufgefordert worden.

Gerichtlich ist die Untersuchung nur dann, wenn sie auf Geheiß des Gerichtes geschieht.

§. 2.

Wird er aber von dem Gerichte zu einer Untersuchung aufgefordert, so läßt er sich zugleich genau informiren, daß er wisse, was eigentlich zu untersuchen sey, was als Dunkel im Prozesse obwalte, daß er dann nichts bey der Untersuchung übersehe, was mehr oder weniger zur Aufhellung des obwaltenden Gegenstandes beitragen möge.

§. 3.

Ist das Thier lebendig, so läßt er sich dieses in seine von ihm abhängige Verwahrung bringen, zu welchem Ende er mit einem eigenen Kontumaz-Stalle versehen seyn muß, damit er in diesem frey und ungestört seine Untersuchung vornehmen könne.

Hüten soll sich aber der untersuchende Thierarzt, auf irgend eine Weise mit einer der streitenden Partheyen in ein unerlaubtes Einverständniß sich einzulassen. Befürchtet er, daß er durch die Gegenwart eines der interessirten Theile in seiner Untersuchung möchte gestöret werden, so trägt er bey dem Gerichte darauf an, daß von dieser Seite ihm kein Hinderniß bey seiner Untersuchung möchte im Weg gelegt werden.

Kommt er mit einer Untersuchung nicht zum Zwecke, so behält er das Thier so lange in der Verwahrung, und untersucht es auf mehrere Tage, bis er vollkommen im Reinen ist.

§. 4.

Ist ihm bekannt, daß schon andere, rechtliche oder nicht rechtliche Männer, über den Klag-Gegenstand geurtheilt haben, so erbittet er sich diese Untersuchungs-Urtheile von dem Gerichte, um vielleicht durch sie noch tiefer und gründlicher in die Untersuchung geleitet und die Sache vielseitiger ansehen und beurtheilen zu können.

§. 5.

Hat er nun gehörig untersucht, ist er mit der Untersuchung im Reinen, und will nun urtheilen, so legt er sich erst alle die aufgefundenen Thatsachen schlicht vor, und entwickelt aus diesen leicht und natürlich das Urtheil, den Schluß, der durch die meisten und vorzüglichsten Thatsachen begründet ist, übersieht ja von jenem nichts, was für den bestimmt vorliegenden Fall eigenthümlich und ganz charakteristisch seyn möchte. Hauptsache bleibt das schlichte Darlegen der Umstände, wo dann jedem Unbefangenen, wenn er nur Vernunft hat,

der Schluß als das natürlichste Verstandes=Resultat sich ergeben muß.

§. 6.

Es soll und muß dem Gerichts=Thierarzte durchaus eine strenge Gewissenssache seyn, nicht mehr auszusagen, als er wirklich gefunden, und wie er es gefunden hat.

§. 7.

Das Königliche organische Edikt sagt: Er (der Thierarzt) solle seinen Befund zu Protokoll geben. Allein befürchtet er, daß er auf solche Weise sich nicht bestimmt genug möchte ausdrücken können, oder gar manches übersehen, was ihm in der Sache doch wesentlich seyn möchte, oder daß er bey dem zu Protokoll geben, vielleicht bloß aus dem Gedächtnisse, den untersuchten Gegenstand nicht gründlich und vollständig genug entwickeln und darlegen möchte, so bittet er das Gericht um die Erlaubniß seinen Fundschein schriftlich vorlegen zu dürfen.

§. 8.

Ist das zu untersuchende Objekt ein todtes Thier, so hat der Thierarzt auch hier wieder seine besondern Cautelen, Vorsichtigkeits=Maßregeln

zu beobachten, ehe und bevor er in die Untersuchung geht.

§. 9.

Vor allen muß er wissen, genau und bestimmt wissen, was das ihn zur Untersuchung auffordernde Gericht eigentlich ausgemittelt wissen wolle, oder was dem Thiere eigentlich angeschuldiget seyn möchte.

§. 10.

Um in der Klagsache die deutlichste Einsicht zu erhalten, läßt er sich von dem Gerichte die allenfallsigen Prozeß-Akten oder ein Species facti, einhändigen.

§. 11.

Er sucht sich vorher genau zu informiren, was im Leben mit diesem Thiere sey vorgegangen, und unter welchen Umständen und Zufällen es beiläufig sey zu Grunde gegangen. Ist hierüber schon eine gerichtliche Verhandlung vorhanden, so läßt er sich diese mittheilen, und instruirt sich daraus; ist keine vorhanden, so läßt er sich durch das Gericht diejenigen verhören, welche ihm die nöthigen Aufklärungen hierüber zu ertheilen vermögen, und begnügt sich nicht, dieselben Menschen für sich nur ausgeforscht zu haben, indem er auf

private Ausforschungen in seinem gerichtlichen Barere sich keineswegs berufen kann und darf.

§. 12.

Ferner erkundigt er sich, wie lange das Thier schon todt seyn möge. Ist es zu lange schon todt, oder nach der Witterungs- und Krankheits-beschaffenheit der Grad der Fäulniß schon zu weit vorgeschritten, so legt er dem Gerichte mit Bescheidenheit die Gründe vor, warum er nun keine legale Sektion mehr vornehmen könne. Ist aber der auszumittelnde Gegenstand von der Art, daß er durch keinen Grad von Fäulniß gehindert werde, so unterzieht er sich der Sektion aber mit gehöriger Berücksichtigung seiner Gesundheit. Betrifft der zu untersuchende Punkt einen bloß inneren Fehler des Thiers, so kann bey einer schon zu weit vorgeschrittenen Fäulniß kein statthaftes Resultat aus einer solchen Sektion mehr gewonnen werden, und er verbittet sich dann eine solche Untersuchung, und beschränkt sich dann mit seinem Handlen zur möglichsten Aufhellung des Streit-punktes auf ein Zeugen-Verhör, wenn dies anders möglich ist. Die Fragepunkte müssen dann aber vom Thierarzte dem Gerichte zur weiteren Ausforschung vorgegeben werden.

§. 13.

Die durch die Untersuchung aufgefundene Krankheit bestimme der Thierarzt so genau als möglich, und benenne sie nicht nach der Sitte der Pfuscher, die jegliches Uebel nicht anders zu benennen wissen, als: Es war faul; sondern er befolge hier wie überall seine bey der generellen Pathologie gegebenen Regeln.

§. 14.

Der Thierarzt sehe sich bey dem Transporte der gefallenen Thiere wohl vor, daß sie bey dem Auf- und Abpacken keine solche groben Mißhandlungen erleiden, wodurch leicht innere auffallende Verletzungen hervorgebracht werden können; und wenn er dem Transporte nicht selbst beywohnen konnte, und dann doch bedeutende Extravasate, Zerreißungen von größern oder kleinern Gebilden sich vorfinden, so hüte er sich diese sogleich als Krankheits- oder Todes-Ursache anzusehen, sondern er erwäge genau, ob derley Erscheinungen mit den vorausgegangenen Krankheitserscheinungen zusammenhängen oder nicht. Ich sah selbst mit Augen, wie Fallknechte bey einer Obduktion und dem vorgefundenen vielen Wasser in der Bauchhöhle, behaupteten: Es habe das Thier Wasser im Leibe gehabt, und sey also nicht aus Verschulden des

Pfuschers zu Grunde gegangen, nachdem man doch wußte, daß das Thier beym Transporte mißhandelt und von der Höhe eines Leiterwagens sey herabgeworfen worden.

§. 15.

Am sichersten geht der Thierarzt, wenn er die Sektion jedesmal selbst vornimmt und zwar an dem Orte, wo das Thier gefallen oder zu Grunde gegangen ist, der Fallmeister kann dann den Cadaver nach der Ordnung abführen.

§. 16.

Ehe der Thierarzt zur Sektion einer Leiche vorschreitet, bemerkt er

a) den Tag, die Stunde der Besichtigung;
b) den Namen des Eigenthümers des Thiers;
c) den Ort, den Tag und die Stunde, wo und wann das Thier gefallen, und zur Besichtigung ist vorgefunden worden;
d) die Namen derjenigen, welche als erbetene Zeugen der Besichtigung beywohnen;
e) dann das Geschlecht, Alter, Abzeichen, Raçe und Farbe des Thiers;
f) die Lage, welche es bey seinem Sterben genommen, oder in welcher es ist vorgefunden worden;
g) alle die krankhaften Erscheinungen, welche äußerlich am Thierkörper wahrzunehmen sind.

§. 17.

Jede Besichtigung wird nach einer bestimmten Ordnung vorgenommen. Zuerst untersucht man die Aussenfläche im Allgemeinen, dann den einzelnen Theilen nach, und hierauf gehet man in die Untersuchung der innern Flächen und Theile.

§. 18.

Bey Pferden ist an der Aussenfläche im Allgemeinen zu bemerken: von welcher Körpers-Beschaffenheit das Thier sey — ob es gut oder schlecht genährt, ob es fett oder mager — ob es aufgetrieben oder nicht — ob die Haare glatt anliegend oder gesträubt — ob das Fell überhaupt gesund oder mehr und weniger krank — ob raudig — läusesüchtig, — ob mit Wurm-Beulen — oder mit Milzbrand, Geschwülsten und Beulen behaftet — ob auf diese oder jene Art beschädiget und verletzet? —

§. 19.

Am Kopfe: Ob hier irgend eine Wunde vorhanden — von welcher Art und Beschaffenheit sie sey? Ob die Ohrmuscheln unversehrt, oder mit Geschwülsten und Geschwüren behaftet? — Ob im Nacken nicht eine sogenannte Maulwurfsgeschwulst vorhanden? Ob beide Augen unversehrt — oder nicht eines oder das andere verwun-

det — ausgeschlagen — oder trüb, triefend? Ob nicht Zeichen von Mondblindheit — von Flecken — oder Staar vorhanden? Von welcher Beschaffenheit die Nasen-Oeffnungen? Ob nicht ein schleimiger Ausfluß aus einem oder beiden Nasenlöchern, oder gar ein grüner und aschfarbiger mit Jauche verbundener, der fest an den Nasenrändern anklebend ist, bemerkbar (Rotz)? — Ob die Nasenschleimhäute mehr roth oder entzündet, oder mißfarbig, weißgelb, blaulicht, oder mit feinen Hirsekörnerchen ähnlichen Blätterchen besezt — oder gar mit eigenen ausgehöhlten und weißrändigen Geschwüren (Chankers genannt) besezt? Ob die Schleimhaut mit vielen kleinen weißlichten Narben versehen? Ob die Kinnbackendrüsen angelaufen oder nicht — und in welcher Art? — Ob beide oder nur eine und welche? ob diese angeschwollene weich oder verhärtet, gegen den Kinnbacken festsitzend, oder mehr gegen die Mitte des Kehlganges gelagert? —

§. 20.

Am Halse: Ob derselbe nicht verschwollen, vorzüglich in der Gegend der Kehle, wie in der Kehlsucht, oder von der vordern Brust und Bugspitze herauf, wie in der Milzseuche?

§. 21.

Am Bauche: Ob nicht harte, kalte, umschriebene Geschwülste daselbst, wie im Milzbrande? oder wassersüchtige Anschwellungen, wie bey der Brustwassersucht? Ob nicht eigene Geschwüre am Schlauche, am Eiter, die eine krebsartige Beschaffenheit darlegen? —

§. 22.

Am After: Ob derselbe sehr weit hervorgedrängt, weit geöffnet? Ob nicht Blut aus demselben geflossen? —

§. 23.

An den Füßen: Ob nicht eine Hufknorpelfistel vorhanden? Ob diese operirt — und wie? Ob um das Fesselgelenk, und um die Köthe eine runde ausgedehnte Geschwulst, oder breite Risse und Schrunden, aus welchen eine scharfe Materie geflossen, die vom üblen Geruche; oder auch ein Geschwür mit einer Borke bedeckt, um den die Haare ausgefallen (Mauke)? oder ein Hautgeschwür um den Fessel und um das Köthengelenk, mit trockenen Schorfen bedeckt, wo die nicht weggefressenen Haare in die Höhe und auseinander wie Borsten stehen (Straubfuß)? oder Sprünge und Schrunden an dem Hintertheile des Vorder-

knies oder vorne am Sprunggelenke, wo die Haare anfänglich wie Borsten in die Höhe stehen, und die Oberfläche der Haut mit kleyenartigem Staube bedeckt ist, oder eine Feuchtigkeit ausgesikert, die weiter um sich gefressen (Rappe)? oder ob Flußgallen — Knochenbrüche — und andere Beschädigungen vorhanden?

Am Hufe: Ob eine Strahl-Verletzung oder gar Strahlgeschwür — Strahlfäule vorhanden? — Ob der Fuß allenfalls gar ausgeschuhet?

§. 24.

Ist die Aussenfläche des Pferdes nun genau besichtiget, und das von der gesunden Norm abweichende genau zu Papier bemerkt, so wird zur Untersuchung der Oberfläche nach der Enthäutung geschritten, wo vor allen dann die an der Aussenfläche vorgefundenen pathologischen Zustände näher erforscht werden, z. B. die Gehalte der Geschwülste, Beulen u. s. w.

§. 25.

Hierauf wird zu den Oeffnungen der Höhlen des Thierkörpers geschritten, und zwar mit Oeffnung der Bauchhöhle der Anfang gemacht.

Ist die Bauchdecke hinweggenommen, so betrachtet er vor allen die Lage der sämmtlichen

Eingeweide, die sogleich dem Auge sich darbieten, ob sie die Naturgemäsſe, oder nicht, und bemerkt dann das regelwidrige und abweichende. Dann zieht er die Beschaffenheit sämmtlicher Gebilde in Anbetracht, und bemerkt gleichfalls das von der allgemeinen Form=Bildung Abweichende z. B. ob verschlungen? ob größer oder kleiner, aufgelaufen, oder zusammengefallen, ob blaß, roth, braun, schwarz, Bleyfarben oder wie sonst u. s. w. Alles dem Auge darbietende muß mit Worten in der Art hingezeichnet werden, wie der Mahler mit Farben es darstellen würde. Ich bin nicht dafür, die pathalogischen Beschaffenheiten sogleich beurtheilt hinzulegen z. B. entzündet, brandigt, faul, aufgelößt. Nicht jeder Thierarzt hat Gewandheit und Fertigkeit genug, sich jedesmal so bestimmt auszudrücken, daß er nicht irren sollte; auch ist ihm von einem andern z. B. dem Physikus nicht so leicht nachzuhelfen, wenn er seine Zeichnungen und Beschreibungen nicht der Natur treu geliefert hat.

Nachdem er sie nun im Zusammenhalt Aller genau in Hinsicht ihre Lage, Form gehörig betrachtet, und das Nöthige bemerkt; untersucht er noch, ob nicht Eines oder das Andere zerrissen, geborsten; ob nicht ein Extravasat in der Höhle, ob dies bloß Wasser oder mit Koth oder Futter gemischt?

Um nun die Gedärme nicht nur nach der dem Auge sich darbietenden Seite allein zu betrachten, sondern allseitig und gesammtlich, so unterbindet er sie nach hinten und vorn, uud bringt sie aus der Höhle heraus, legt sie auseinander, beschaut und befühlt sie ringsum, und nachdem er alles Regelwidrige bemerkt hat, schneidet er sie auf, und untersucht ihren Gehalt und ihre Beschaffenheit nach Innen.

Nach dieser Manier geht er in die Untersuchung und Besichtigung jedes einzelnen Gebildes.

§. 26.

Der Magen pflegt zuweilen bei heftigen Anstrengungen zu zerreissen, und dann den Tod nothwendig herbey zu führen. Der Thierarzt soll wissen, daß eine solche Berstung jedesmal absolute tödtlich sey. Ob aber diese Berstung im Leben oder nach dem Tode durch grobe Mißhandlung beym Transporte geschehen sey, muß nach den besondern im Leben vorgewalteten Umständen beurtheilt werden. Ob ein fremder Körper in selbigem? Was für Futter in ihm? Ob Ueberreste scharfer Arzneyen? Ob entzündet — brandig? Ob Oestruslarven vorhanden?

§. 27.

Die Leber: Ob sie angelaufen, vergrößert — ob sie mit schwarzen Dupfen besäet? Ob sie verhärtet, knotig? Ob Steine, Hydatiden, Würmer, Geschwüre in derselben?

§. 28.

Die Milz: Ob sie geborsten? Ob sie größer oder kleiner als im natürlichen Zustande? (Ist das Thier auf der linken Seite liegend gestorben, so wird sie immer mit vom schwarzen Blute strotzend voll gefunden, so daß dann Abdecker, Pfuscher sagen: das Thier sey am Milzbrande gestorben. Im Gegentheile wenn es auf der rechten gelegen, ist sie kleiner und scheint oft wie eingeschrumpft — auf diese Umstände ist jedesmal genau zu achten).

§. 29.

Das Netz und Gekrös: Ob sie entzündet und brandigt? (Bey der Pferdeseuche — Typhus — bey dem Milzbrande fand Will sie jedesmal mit Branddupfen besäet, welche hie und da die Größe eines Silberpfennings hatten).

§. 30.

Die Nieren: Ob entzündet, vereitert, brandig? ob Steine, Gries in ihnen? Wie das Becken

der Nieren? die innere Haut der Harngänge, ob mehr oder weniger rosenroth? wie die innere Haut der Urinblase — ob entzündet oder mit Branddupfen versehen? wie der Urin in der Blase? wie viel enthalten? ob wäßrigt oder braunroth — mit Blut untermischt? Ob Steine oder Gries darin? Ob Würmer? — Ob Geschwüre vorhanden?

§. 31.

Geschlechtstheile: Ob, wenn das Thier erst kurz war kastrirt worden, nicht mit der Operation wesentliche Fehler seyen vorgefallen? wenn das Thier nach einer groben Mißhandlung bey dem Gebären zu Grunde gegangen: Ob nicht der beygestandene Thierarzt oder Pfuscher durch Ungeschick Theile verlezt, zerrissen, gequetscht? — Ob nicht in der Bährmutter-Höhle fremde Körper sich vorfinden? Ob der Tragsack entzündet, verhärtet, brandig oder gar vereitert? —

§. 32.

Von der Bauchhöhle geht der untersuchende Thierarzt zur Besichtigung der Eingeweide der Brusthöhle über, wo eine Menge scharfen Wassers im Brustkasten, Brustwassersucht andeutet. Er hüte sich diese Höhle nach Art der Fallknechte zu öffnen. Vor allen betrachte er, ob das Zwerchfell noch unversehrt oder zerrissen?

Bey Untersuchung der Lungenflügel ist wieder zu bemerken, daß jener, auf dessen Seite liegend das Pferd gestorben, immer ein dunkleres volleres Ansehen habe, als jener der entgegengesezten Seite. Es ist hier darauf zu sehen: Ob sie groß, ausgedehnt, mit Luft aufgedunsen dunkelblaue sugillirte Flecken auf ihrer Oberfläche haben? Ob sie mit dem Rippenfelle verwachsen? Ob sie mit einer ausgeschwizten Lymphe überzogen, die geronnen (Pseudo membrana) wie in der Lungenentzündung? Ob sie knotig oder mit griesartigen Körnern versehen (wie im Rotze)? oder gar Eitergeschwüre vorhanden? Ob sie fest, derb, oder sehr weich und schwammigt? Ob sie leicht oder schwer, welk und klein, im Durchschnitte hart, schwarz, voll geronnenen Blutes wie im Lungenbrande?

Die Luftröhre und Luftröhren-Aeste müssen gleichfalls genau untersucht werden, ob sich in ersterer nicht fremde Körper z. B. Arzneyen, die durch ungeschicktes Eingießen dahin gekommen? Ob nicht Lungengefäße zerrissen? Ob von daher nicht Extravasate in der Brusthöhle vorhanden? Bey dem Dampfe findet man in den Luftröhren-Aesten vorzüglich vielen Schleim, bey dem Rotze aber Entzündung und Eitergeschwüre. Bey der

Lungenfäule finden sich oft gelbe zapfenartige Gerinnsel (Polypen) in ihr;

§. 33.

Das Herz verdient wieder eine genaue Beobachtung. Ist ein Thier plötzlich zu Grunde gegangen, so findet man im Herzen viel schwarzes gestocktes Blut, die gemeinen Viehbeschauer sagen bey diesem Befunde, es sey am Herzbrande zu Grunde gegangen. Allein mit Sicherheit darf man annehmen, daß Schlagfluß die Ursache des Todes gewesen. Bey der Herzschlechtigkeit findet man gelbe Zapfen, Pfröpfe, polypenartige geronnene Lymphe, eben so in den großen Gefäßen, und das Blut all' seines Faserstoffes beraubt. Im Herzbeutel ist die Menge des Wassers genau zu bestimmen, indem eine große Menge die Herzbeutel-Wassersucht anzeigt; zuweilen findet man im Herzen Nadeln, welche aus dem Magen durch das Zwerchfell, durch den Herzbeutel in die Substanz des Herzens, durch die verschieden zusammen wirkenden Bewegungen gedrungen sind; sie verursachen bald schneller, bald langsamer tödtliche Krankheiten, worüber im Anhange einige Beobachtungen folgen sollen. Auch will man beobachtet haben, daß dann der Schlag des Herzens nie auch bey der äußer-

sten Schwäche nicht, gefüllt werde. Verwachsungen des Herzens mit dem Herzbeutel, des Herzbeutels mit dem Zwerchfelle, und dieses mit dem Magen sollen die Folgen einer durch eine solche Nadel verursachten Entzündung seyn.

§. 34.

Der Schlund ist wie die Luftröhre zu besichtigen, indem oftmals fremde Körper hier sich vorfinden, die als die entfernte Ursache des Todes müssen betrachtet werden.

§. 35.

Die Oeffnung der Kopfhöhle ist nicht, wie gewöhnlich geschieht, mit dem Beile vorzunehmen; der Regel nach geschieht sie mit der Säge und mit Hammer und Meisel.

Man untersucht das Gehirn: Ob seine Häute roth, blau, und voll Blut strotzen, wie bey der Gehirn-Entzündung, rasenden Koller; ob Wasser in demselben, wie bey dem dummen Koller, oder bey schlecht behandeltem rasenden Koller, auch bey der Fallsucht, Schwindel. Ob Würmer daselbst? Ob das Gehirn selbst weich, welk, wie im Koller und Rotz?

§. 36.

Die Nasenhöhle: ob sie entzündet, schwarz, mit geronnenem Blute bedeckt, wie dies geschieht, wenn

scharfe Arzneyen durch sie eingegossen worden? Bey auf Rotz in Untersuchung genommenen Thieren ist die Besichtigung der Stirn = Siebbein = Jochbein — und Oberkiefer Höhlen höchst nöthig. In den niederen Graden des Rotzes findet man ihre Haut entzündet, in den höheren mit Geschwüren besezt, die Knochenwände wohl schwarz und angefressen, und voll stinkender Jauche.

§. 37.

Die Maulhöhle: Ob nicht Geschwüre oder Blasen am Gaumen, auf der Zunge, wie im Zungenkrebse? Ob nicht durch ungeschickte Operationen (der Kröte) bedeutende Gefäße verlezt worden?

Anmerkung: Da die streitenden Partheyen in der Regel schwer mit der bloßen Aussage des Thierarztes sich begnügen werden, wenn sie wissen, daß auch der Gerichtsarzt ein Sachverständiger und über dies zur Kontrolle des Thierarztes bestellt sey, so wird meistens ins künftige an leztern der Rekurs genommen werden. Daher wird der Gerichtsarzt sehr wohl thun, wenn er derley gerichtlichen Sektionen beywohnt, um destomehr als zweite Instanz eine gründlichere Würdigung des vorschwebenden Streitgegenstandes leisten zu können.

§. 38.

Bey dem Rindviehe wird nach der nämlichen Ordnung im Untersuchen verfahren. Zuerst besichtigt man die Aussenfläche, bemerkt: Ob die Haut raudig, lausig, oder mit Engerlinge besezt; ob sehr aufgelaufen? Ob Windgeschwulste oder andere Beulen und Geschwülste vorhanden, wie bey der Löserdürre, dem Milzbrande? Ob Schleim, blutige Jauche, oder allein Blut aus Maul und Nase laufe? Nach der Enthautung werden gedachte Erscheinungen näher untersucht, und das Vorgefundene bemerkt, z. B. die Beulen und Geschwülste bey dem Milzbrande müssen entweder eine gallertartige, gelbe Sulze, oder tiefer dunkelrothe schwärzliche Blut-Extravasate, oder röthliches, gelbes Wasser darbieten; das Fleisch um sie herum hat ein brandiges, fauliges Ansehen.

§. 39.

Bey Oeffnung der Bauchhöhle untersucht man: Ob Wasser, Luft, Eiter, Blut oder Futter in derselben? Ob am Zwerchfelle, am Wanste, Netze, Gekröse Meerlinsengebilde? — Ob die Leber natürlich oder welk, mürbe, blaß- oder dunkelroth? oder trocken, knotig, oft voll großer verhärteter Massen, oder vergrößert, schwer, mißfärbig, die Gallengänge voll Egeln, oder voll

Geschwüre, voll Hydatiden? Die Gallenblase, ob sie klein oder groß, mit dicker oder dünner Galle angefüllt oder ganz leer? Bey der Rindviehpest kommen die Magen und die Gedärme vorzüglich in Betracht; bey der Milzseuche die Milz. Die Blase, Nieren: Ob sie entzündet, vereitert oder steinig? die Blase ob sie leer, oder voll gelben blutigen Urins? Der Tragsack: ob entzündet, brandig, verwundet, ausgefallen?

§. 40.

Nach Oeffnung der Brusthöhle: Ob die Lungen mit dem Rippenfelle verwachsen und mit vielen faulem stinkenden Wasser umgeben, ob widernatürlich groß, schwer, kompakt, mit einer schleimigen Sulze bedeckt; beim durchschneiden ob sie dicht, speckartig, von verschiedenen Farben marmorirt? Oder klein, welk, schlaff, wie in der Lungenseuche? oder röthlich, aufgetrieben, bey dem Durchschneiden rauschend (entzündet)? oder ganz schwammig, mit schwarzen, dunkelrothem Blute überfüllt (brandig)? Ob an der Oberfläche nicht Wasserblasen? oder Erhabenheiten oder Knötchen kleiner und größer, öfters wie Trauben zusammen hängend (wie bey der Franzosen-Krankheit)? Ob nicht Nägel, Nadeln aus dem Magen in die Brusthöhle übergegangen sich vorfinden?

Bey Untersuchung des Halses: Ob Drüsenknoten daselbst? Ob Wasser- oder Luftgeschwülste in der Kehle? Ob nicht fremde Körper in der Luftröhre? Ob sie nicht entzündet, voll weißen rothem Schaume mit innen anhängenden gelben Eitergerinnungen, wie in der Lungenfäule, Lungenbrand? Ob im Schlunde nicht fremde Körper? Würmer, Larven von der Ochsenbremse? Im Maule: ob nicht Spuren von Maul- und Zungenseuche? Ob nicht voll stinkenden Schleimes wie in der Rindviehpest?

§. 41.

Bey Oeffnung des Kopfs: Ob das Hirn entzündet, brandig, weich, fast zerfließend, mit ausgetretenem Wasser, wie in der Löserdürre, ob an den Häuten nicht Blasen-Bandwürmer? In der Nase: Ob viel stinkender Schleim darin, wie in der Löserdürre, oder Fadenwürmer wie im Lamperschen Wurmhusten?

§. 42.

Bey Untersuchung der geschlachteten oder gefallenen Schaafe wird gleichfalls dieselbe Ordnung beobachtet. Wir übergehen das Nähere, so wie auch bey den Schweinen, weil sowohl bey den besondern Gewährmängeln als

auch bey der besondern Seuchen-Darstellung das Nöthige hierüber gesagt werden wird.

Fünftes Kapitel.

Von der Untersuchung bey Verdacht auf erhaltene Gifte.

§. 1.

Bey Klagen auf Vergiftung der Hausthiere ist eine ganz besondere Untersuchung der Thierleichen vorzunehmen.

Der Beweis, daß ein Thier vergiftet worden sey, liegt a) in der eigenen pathologischen Beschaffenheit der Bauch-Eingeweide, b) in dem durch chemische Untersuchung des Gehalts der Eingeweide sich ergebenden Befund des Gifts selber, c) in der eigenen pathologischen Aeusserung des Thiers vor seinem Tode.

§. 2.

Bey genauerer Untersuchung der Wirkungs-Art sämmtlicher Gifte (mineralischer und vegetabilischer) ergiebt sich, daß einige derselben den

Organismus in Form und Mischung der Materie zerstören; andere bloß die Reizbarkeit affiziren; wieder andere, auf beyde Arten zugleich wirken. Die ersten werden eindringende, die zweiten inzitirende und die lezten eindringend inzitirende Gifte genannt.

§. 3.

Die pathologischen Erscheinungen im Leben sind sich bey den verschiedenen Giften größtentheils einander gleich. Die Thiere bekommen plötzlich gelindere oder heftigere Anfälle von Kolik mit Verstopfung, sie hauen nach den Leib hin, schauen öfters nach denselben, wälzen sich, sind äusserst unruhig, man merkt ein heftiges Bauchstoßen, nicht selten auch einen Durchfall mit Blut vermischt, blutigen Urin, Anfälle zum Erbrechen, bey Thieren so sich von Natur erbrechen, wirkliches Erbrechen, da und dort Raserey, Ohnmacht, Schlafsucht, Schlagfluß. Der ätzende Sublimat bringt eigene Zufälle hervor, nämlich ein mit Bauchstößen versehenes Recken, dann später einen zähen schäumenden Speichelfluß; die Thiere hohlen schwer und geschwind Odem. Bey dem Bisse eines giftigen Thiers z. B. einer Schlange, eines Skorpions, Viper u. s. w. schwellen sie ausserordentlich auf, die Lebenskräfte nehmen schnell und

plötzlich ab, die gebissene Stelle wird brandig, und das Thier stirbt.

§. 4.

Ist ein Thier auf Verdacht an Gift zu Grunde gegangen, so wird, um durch die chemische Untersuchung den vollständigen physischen Beweis einer geschehenen Vergiftung zu führen, bey der Sektion Nachfolgendes aufs genaueste beobachtet.

Die Wege, auf welchen den Thieren Gifte beygebracht werden können, werden aufs genaueste untersucht und geprüft. Diese sind: das Maul, der Schlund, die Nasenhöhlen, der Mastdarm, die weiblichen Geburtstheile, Wunden und Geschwüre. Daher wird das diesen Theilen etwa anhängende Pulvrige abgeschabt und gesammelt, in einem eigenen Gefäße aufbewahrt, und mit dem Zettel versehen: Von diesem oder jenem Theile abgeschabte Pulvrige.

Das, was der Magen enthält, wird in ein reines Gefäß ausgeleert, und mit der Devise versehen: Das im Magen Vorgefundene.

Ist der Magen ausgeleert, so werden die Wände desselben nochmals abgeschabt; wenn etwas Verdächtiges an demselben sichtbar seyn sollte, gleichfalls in einem reinen Gefäße aufbewahrt,

und mit der Devise versehen: von den Wänden des Magens Abgeschabtes.

Bey Wunden und Geschwüren wird auf gleiche Weise verfahren, der Grund mit den Wänden genau ausgeschabt und in einem extra reinem Gefäße aufbewahrt mit der Bezeichnung: Gehalt aus der Wunde oder dem Geschwüre.

§. 5.

Nachdem dies Alles vollbracht, alles Verdächtige gesammelt und in Verwahrung genommen ist, werden die Wirkungen der etwaigen Gifte in Untersuchung genommen.

Eindringende Gifte zeigen sich durch Anfressungen der lebendigen Theile, mit denen sie in Berührung gekommen sind, dann durch Entzündung und Brand. Daher müssen der Schlund, der Magen, die Gedärme nicht bloß nach Aussen, sondern genau von Innen besehen werden.

Bey dem Magenbrande, Gedärmbrande ohne Gifte sind dieselben Gebilde äusserlich schwarzroth, bleyfarbig; bey Vergiftungen aber sind sie äusserlich ganz gesund, nur an der innern Sammethaut findet man entzündete und brandige Stellen. Bey dem Fliegensteine, Arsenik, sind die brandigen Stellen im Magen nicht angeschwollen. Vom ätzenden Sublimat sind die brandigen Stellen mit ei-

ner sulzigen, gallertartigen Ergießung angelaufen. Die Leichen, wo ein eindringendes Gift gewirkt, gehen nicht schnell in Fäulniß über, auch ist das Blut nicht aufgelößt und faul.

Haben aber inzitirende Gifte gewirkt, so sind die Leichen sehr aufgelaufen, als Folge der schon im Leben eingetretenen Gährung im Hinterleibe; die innern Theile sind nur oberflächlich oder gar nicht entzündet; der Magen-Mund ist meistens zusammengezogen, unter der Haut zeigen sich eigene blauschwarze Flecken, der Thierkörper geht schnell in Fäulniß über, das Blut ist aufgelößt und faul. Haben Pferde Taxbaumblätter genossen, so zeigt sich nicht die geringste Veränderung der innern Theile: in diesem Falle muß, wenn Verdacht auf Vergiftung obwaltet, der Gehalt des Magens und der Gedärme untersucht und genau geprüft werden. Zeigt dieser keine Spur von einem Gifte, so kann nie mit Gewißheit ein Urtheil auf Vergiftung ausgestellt werden.

Anmerk. Mehrere andere Arzneimittel, in zu starker Dosis angewandt, können tödtliche Wirkungen zur Folge haben. Die Brechwurz erregt, zu 6 Loth einem Pferde gegeben, heftige Kolik mit Zuckungen und nach Umständen, den Tod. Bey der Sektion findet man den Magen von Wasser und Luft sehr ausgedehnt,

den Zwölffinger-Darm entzündet, den Theil des Magens, der daran gränzt, von der weißen Haut entblößt, dunkelroth gefärbt und die Blutgefäße aufgetrieben. Die weiße Nieswurz zu 1 Skrupel einem 3 Wochen alten Hund gegeben, machte Laxiren mit Krämpfen, nach $\frac{1}{4}$ Stund war er todt. Als man ihn öffnete, zeigten sich Spuren von Entzündung im Magen.

§. 6.

Um nun auszumitteln, welche Art von Vergiftung obgewaltet, wird mit dem Inhalte 1) eine Untersuchung der physischen Kennzeichen 2) eine chemische Zerlegung vorgenommen.

A) Untersuchung der physischen Kennzeichen.

Die aufgesammelten Massen verdünnt man mit frischem Wasser, rührt sie dann um, und läßt sie wieder ruhig stehen. Nun untersucht und betrachtet man von beyden das Aeussere

a) der Flüssigkeit an sich;

b) der gröber vorhandenen Theile, nach Gestalt, Farbe, Geruch, ob diese oder jene giftigen Pflanzen darunter seyen oder nicht;

c) des Sediments, das auf Fliespapier getrocknet wird.

B) Chemische Prüfung der Gifte.

Hat man aus den pathologischen Erscheinungen Grund auf Arsenik oder Quecksilber-Sublimat zu schließen, so wird von der in dem Magen oder Därmen vorgefundenen Massa sogleich eine geringe Menge getrocknet, und dann auf ein nicht zu dickes, roth (nicht weiß) glühendes Kupferblech, gebracht, über selbiges ein Eisenblech gehalten, während es auf ersterem verbrennt. Verbrennt die getrocknete Massa mit einem weißen Dampfe und verbreitet einen Knoblauch-Geruch, hinterläßt auf dem Kupferbleche einen schwarzen fixen Fleck, und an dem Eisenbleche einen weißen (nicht flockigen) Ueberzug, so ist der Verdacht auf Arsenik-Vergiftung gegründet. Geht dem Knoblauch-Geruche ein schweflichter voraus, so war es Arsenik mit Schwefel vermischt; entstund aber der Knoblauch-Geruch vor dem Verbrennen, so hatte das Thier mit Futter Knoblauch gefressen.

Mit dem, als Sediment getrocknetem Pulver kann dann noch zur weiteren Bestättigung oder Prufüng ein gleicher Versuch gemacht werden.

Zeigt die pathologische Erscheinung auf Quecksilber-Sublimat, so wird die vorgefundene Massa getrocknet, dann eine geringe Menge auf glühende Kohlen geworfen, worauf, wenn solcher in selbiger enthalten, ein weißer Rauch aufgehen wird.

In destillirtem Wasser löst sich der Sublimat gern und leicht auf, in anderem Wasser schwer oder nur ein geringer Theil. Daher wird die Massa in destillirtes Wasser gebracht, öfters umgerührt, und dann, nachdem es sich abgetrübt, abgegossen. In dieses Wasser tröpfelt man nun eine Auflösung des flüchtigen Laugensalzes, wird davon die Flüssigkeit trüb und milchigt, so ist Sublimat in der Massa. Auch Kalkwasser kann man der Flüssigkeit zumischen, wo, wenn in ihr ein orangefarbes Präcipitat erfolgt, gleichfalls das Dasein von Sublimat dadurch erwiesen ist.

§. 7.

Ein auffallendes Beyspiel von einer kanthariden Vergiftung liefert uns Sander in seinen vermischten Beyträgen zur praktischen und gerichtlichen Thierarzneykunde, das ich hier mit aufnehme.

N. N. hatte einen äusserst schönen, zwey Jahr alten Fuchshengst, den er in diesem Alter schon einige Male zum Bedecken einiger Stuten gebraucht hatte, wodurch dieser aber fast ganz unvermögend geworden war. Der Eigenthümer glaubte an Behexung, und versuchte deshalb allerley Mittel — ohne Erfolg. Endlich erfährt er, daß ein Apotheker ein probates Mittel gegen Impotenz habe, wendet

sich an selben, und erhält ohne weiters ein Cantharidenpulver, was mit Eygelb dem Hengste eingegeben werden mußte. N. N. giebt seinem Hengste das Cantharidenpulver zwey Skrupel betragend. Allein nicht lange nach dem Eingeben ward dem Hengste der Leib aufgetrieben, er krümmte sich, scharrte mit den Vorderfüßen, war sehr unruhig, legte sich abwechselnd nieder nnd sprang wieder auf, u. s. w. Diese Zufälle machten N. N. sehr bedenklich, er lief zum Apotheker, zeigte den widrigen Erfolg an, und drohte, daß er ihn verklagen werde, wenn sein Pferd an dem Pulver krepiren sollte. Der Apotheker sprach ihm Muth ein, und gab ihm eine Kalkwassermixtur, die er dem Pferde eingeben solle. Allein dieses und andere Mittel mehr halfen nichts, der Hengst krepirte am 6ten Tage unter den heftigsten Krämpfen, nachdem er wirklich die lezte Zeit Erektionen gehabt hatte.

Bey der Sektion ergab sich folgender Erfund:

1) In dem Maule des Thiers fand sich das Zahnfleisch schwarz, mit blauen und gelben Streifen, und das Maul selbst war äusserlich voll von Schorfen und Krusten. Von der Zunge war an einigen Stellen die Oberhaut weggegangen, die indeß durch ein neues ganz

zartes und dünnes Häutchen stellenweis wieder ersezt war.

2) Der Schlund war verschwollen und dunkelroth, folglich entzündet, und zwar bis an den Magen hinunter.

3) Der Magen war in Falten zusammen gezogen, äusserlich und innerlich dunkelroth, entzündet, und seine inwendige zottige Haut stellenweis theils los, theils gar nicht mehr vorhanden, so daß an den entblößten Stellen selbst die Nervenhaut und die feinen Blutgefäße angegriffen und gleichsam angefressen schienen.

4) Das Netz, so wie das Darmfell war entzündet und die Adern strozten von Blut.

5) Die sämmtlichen Gedärme waren innerlich und äusserlich beinahe schwarz und zusammengezogen. Besonders war dies der Fall mit dem Zwölffingerdarm. In den dicken Gedärmen fand sich nur ein wenig harter und ganz trockener Koth.

6) Das Herz war äusserlich schwarz, und enthielt in seinen Kammern, besonders in der vordern, geronnenes Blut.

7) Die Luftröhre war dunkelroth, fast ganz mit schaumigten Blute angefüllt.

8) Die Lunge war äusserlich schwarz und im höchsten Grade ausgedehnt, und enthielt in ihrem Innern ein schwarzes schaumiges Blut. Ihre sämmtlichen Adern strozten von Blut, übrigens war in der Lunge nicht der mindeste ältere Schaden, weder Geschwür, noch Verhärtung, noch Knoten zu finden.

9) Die Rippenhaut war entzündet, dunkelroth, so wie

10) das Zwerchfell, welches sehr dick angeschwollen und braunroth war.

11) Die Leber war äusserlich, und besonders die dünnen Lappen, ganz schwarz, und innerlich mit schwarzen schaumigen Blute angefüllt, übrigens ohne allen Fehler.

12) Die Milz war aufgetrieben, aber nicht so dunkel gefärbt, wie die eben genannten Theile.

13) Die Nieren waren unverhältnißmäßig dick und aufgetrieben und hatten eine schwarz-rothe Farbe. Uebrigens waren sie wie die Milz ohne Fehler.

14) Die Harnblase war im höchsten Grade entzündet, dunkelroth und ganz voll von Urin.

Da nun sämmtliche äussern und innern Theile durchaus, bis auf die bemerkten Verletzungen, die eine Wirkung der gegebenen spanischen Flie-

gen sind, ohne den mindesten Fehler und so befunden sind, daß in ihnen keine Krankheits- und Todesursache entdeckt werden konnte, so geht aus den angemerkten sämmtlichen Umständen hervor, daß das Pferd lediglich durch die gegebenen spanischen Fliegen in den Krankheitszustand gerathen und getödtet ist. Welches auf Eid und Pflicht hiemit attestirt.

(L. S.) (Unterschr.)

Im Verlaufe der von N. N. erhobenen Klage gegen den hülfreichen Apotheker wollte man, da alle übrigen angewandten Rechtsmittel nichts fruchten wollten, bezweifeln, ob ein Kanthariden-Pulver von zwey Skrupeln im Stande seyn könne, eine solche Wirkung hervorzubringen. Man sah sich daher genöthiget, die eingelieferten Original-Rezepte nebst obigem Fundscheine nach Coppenhagen an dem dortigen Professor der Thier-Arzneischule zu senden, und denselben um sein Gutachten zu ersuchen. Es erfolgte daher folgendes

Pro Memoria.

„Um keine weitläufige Antwort auf Ew. ꝛc. „Schreiben v. 30. zu geben, getraue ich mir zu „versichern, daß ein jedes Pferd, dem man zwey „Skrupel spanische Fliegen eingiebt, nothwendig „dadurch ums Leben gebracht wird, wenn es nicht

„durch schleunige und wohlgewählte Mittel „gleich gerettet wird. Alle die im beygelegten, „mir zugesandten Besichtigungs-Rapporte ange„führten Symptomata, die bey dem Pferde des „N. N. gefunden sind, sind natürliche Folgen „von den ihm im Rezepte No. 1. eingegebenen „spanischen Fliegen; nur scheint es besonders, daß „er kein Blut urinirt hat, und daß die Blase so „voll von Urin war."

„Uebrigens wenn Jemand nicht glauben woll„te, daß die oben angeführte Quantität spanische „Fliegen ein Pferd ums Leben bringen kann, der „mag es noch einmal versuchen."

Coppenhagen den 4. Jul. 1780.

Abildgaard.

Dem Herrn Professor Abildgaard fiel es auf, daß die Urinblase so voll von Urin war, und daß das Pferd kein Blut harnte. Allein lezteres war ja physiologisch unmöglich, indem kein Thier bey einer Turgeszenz des männlichen Glieds uriniren kann. Ist die Erektion anhaltend, so muß der Harn in der Blase sich ansammeln. Nur in dem Falle, wenn eine kleine Gabe Kanthariden gegeben wird, und also keine Erektion erfolgt, wird viel Harn abgesondert und ausgeleert, und durch die Schärfe der Kanthariden die Blutgefäße verlezt, und

also Blutharnen zu Stande gebracht, wie eigene Versuche dies längst ausser Zweifel gesezt haben.

Sechstes Kapitel.

Von der Untersuchung auf Wuth oder Wasserscheu eines Thiers.

§. 1.

Die Untersuchung auf Wuth oder Wasserscheu eines Thiers ist ein mehr polizeylicher Gegenstand. Darf er also hier nicht mit angereihet werden? Manche antworten mit Nein auf diese Frage. Wir sind einer andern Ueberzeugung. Die gerichtliche Thierarzney soll, streng genommen, alle mögliche gerichtliche Handlungen umfassen, die dem Thierarzte als gerichtlich untersuchender Person anheimfallen können. Allein sind nicht Fälle gedenkbar, oder schon wirklich in der Erfahrung vorgekommen, wo wegen Biß eines vorgeblich wüthigen Hundes vor den Justiz-Gerichten sey geklagt worden? Der Nachbar N. besizt einen sehr bösen Hund, der das Vieh des Nachbars D. öfters anfällt, weswegen D. den Besitzer N. nachdrücklich warnt; allein jener verachtet die Warnung, und nun wird des Nachbars D. Vieh von gedachtem bösen Hunde mit auffallender Bosheit angefallen, und ein Stück beträchtlich verwundet. D. klagt nicht bloß

wegen der vorgefallenen Verletzung, sondern auch wegen Besorgniß, gedachter Hund möge wüthig, und sein Stück Vieh also durch seinen Biß vergiftet worden seyn. Man erachtet hier leicht, daß in solchem Falle dem gerichtlichen Thierarzte eine gedoppelte Untersuchung zufallen müsse.

§. 2.

A) Untersuchung eines lebendigen Thiers.

Wie bekannt durchläuft die Wuth oder Wasserscheu zwey Stadien oder Zeitraume, nämlich: den stillen oder sich bildenden, und den wüthenden oder ausgebildeten Zeitraum.

§. 3.

Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine verfallen nur nach erhaltenem Bisse von einem wirklich wüthigen Hunde in die Wuth, oder durch Uebertragung des Wuthgiftes; Hunde aber werden aus ganz natürlichen Ursachen zur Wuth disponirt und unter der Konkurrenz von andern wirklich wüthig.

§. 4.

Symptomen von Wuth bestimmen noch nicht für sich allein zureichend eine wirkliche Wuth oder Wasserscheu. Nicht jeder wüthige Hund ist wirklich mit Wasserscheu behaftet. Nicht jeglicher von der Wuth geheilter Mensch war wirklich wüthig, weil auch jener Hund, von dem er gebissen ward, nicht

wüthig war. Diese Erfahrungssätze sind gewisser=massen als axiomata zu betrachten. Nur Schade, daß sie weniger geglaubt werden, als sie es verdienen, es würde des Elends und des Jammers wohl weniger unter den Menschen seyn. Die Hunde haben vor Ausbruch des Weichselzopfs fast alle Zeichen der Wuth; sie hängen den Schwanz zwischen die Füße; ihr Mund schäumt, sie bellen nicht, beissen alle Leute, selbst ihren bekannten Herrn; haben gänzlichen Mangel des Appetits, scheinen blind zu seyn, laufen an alle Wände, nur vor dem Wasser fürchten sie sich nicht, sie saufen vielmehr in dieser Krankheitsepoche sehr vieles Wasser, auch entsteht von ihren Bissen niemals die wahre Hundswuth. Das nämliche zeigt sich bey Wölfen, Füchsen und Schafen.

§. 4.

Bildet sich die wahre Hundswuth an, so werden die Thiere erst traurig, unruhig und muthlos; sie verlieren den Appetit noch länger, jedoch wird ihnen das Schlingen beschwerlich; die Augen werden trüb, überlaufen mit Wasser, abwechselnd ist der Blick auch feurig; hierdurch und durch die nachfolgenden Erscheinungen verräth das Thier die merklichen Veränderungen, die der Reiz des Wuthgiftes auf das Nervensystem und auf die Verrichtung der Schlingwerkzeuge ganz vor=

Bayerische Staatsbibliothek München

züglich hervorbringt. Das Maul ist voller Speichel, Geifer und Schaum, das Brüllen wird heischer; sie lassen den Kopf, die Ohren, den Schweif hängen, sie werden scheu und zuweilen ist es, als ob sie über etwas erschreckten; sie zittern zuweilen am ganzen Leibe; die Haare über den ganzen Körper sträuben sich; zuweilen dehnen sie sich mit den Hinterfüßen weit hinten hinaus; sie knicken und schwanken mit dem Kreuze und mit dem ganzen Hintertheile; sie drängen und zwängen zum öftern, als ob sie misten wollen; zuweilen brummen sie, werden unruhig und werfen sich auf der Erde hin und her; das Wasser und alles Flüssige, jedoch nicht immer, scheuen sie, und zulezt bekommen sie Zuckungen und Krämpfe, und unter diesen endigen sie ihr Leben am 5ten — 6ten Tage, nachdem sie am 3ten oder 4ten anfangen, zum öftern zu brüllen.

Im zweiten Zeitraume, welcher mit der Wasserscheu anfängt, und den höchsten Grad der Krankheit in sich enthält, verfallen die Thiere sogleich in die größte Unruhe und Angst, sie wüthen und toben, und beissen zum öftern in die ihnen vorkommenden Gegenstände, sie verrathen durch das in die Seite sehen eine besondere Angst und Bangigkeit in ihrem Innern; sie zeigen den größten Abscheu vor allem Flüssigen, sie dehnen sich wie im ersten Zeitraume, mit den Hinterfüßen weit

Bayerische Staatsbibliothek München

hinten hinaus; zwängen als ob sie misten wollten, und das Knicken und Schwanken mit mit dem Kreuze und mit dem Hintertheile erfolgt noch stärker und öfterer als im ersten Zeitraume; der hintere Theil wird wie gelähmt, sie fallen vor Mattigkeit zur Erde, werfen sich auf selbiger hin und her, brummen und stehen wieder auf, bis sie zulezt vor Entkräftung liegen bleiben, und unter heftigen krampfhaften Zuckungen ihr Leben endigen.

Nicht immer sind alle die benannten Zufälle zugegen, bey mehreren erkrankten Thieren von dieser Art fehlt einer und der andere derselben; das Zwängen und Drängen aber, als ob sie den Mist abdrucken wollten, und das Brüllen am 3ten und 4ten Tage nach Entstehung der Krankheit, wo sie alsdann den 5ten bis 6ten Tag sterben, und das Knicken und Schwanken des Kreuzes und des ganzen Hintertheils sind immer die spezifischen Kennzeichen und Zufälle, die nebst der Wasserscheu am vorzüglichsten zur Erkenntniß der Wuth den Thierarzt leiten.

Wirklich wüthiges Rindvieh legte nach Sanders Angabe folgende Zufälle zu Tag:

Gleich bey dem Eintritte der Krankheit traten die tollwüthigen Thiere so weit als es die Ketten und Stricke, womit sie angebunden waren, erlaubten, von der Krippe zurück, ließen ab vom

Fressen und Saufen, und aus dem Maule lief ihnen ein Geifer, der anfangs in einem langen zähen Schleim bestund, nachher aber mit der Zunahme der Wuth sich in Schaum verwandelte. Die Augen waren roth, starr, wild und fürchterlich aus ihren Höhlen hervorgedrängt. Unter vieler Angst nnd Unruhe brüllten sie beständig; der Leib ward ihnen von Winden aufgetrieben, und man hörte ein heftiges Kollern in demselben; den Schwanz hielten sie beständig in die Höhe, und drängten stets auf Abgang des Koths oder Urins, ohne daß aber etwas sey abgegangen. Der Koth war anfangs weich und schlüpfrig, nachher aber hart. Bey einer Milchkuh verminderte sich die Milch. Mit der Zunahme der Krankheit nahm die Unruhe, Angst, Wuth und das Brüllen zu. Alle geriethen in die äusserste Wuth, wenn sie entweder einen Hund sahen oder einen bellen hörten. Bey einem jährigen wüthigen Kalbe, welches am 7. Tage krepirte, sah man im Anfange die Zunge blau, nachher aber schwarz.

Bey einer andern Untersuchung auf Tollwuth fand Sander folgende Symptomen an einer Kuh, nachdem sie schon den 6ten Tag krank war: die Haare stunden aufrecht, sie lag auf der Erde mit einer starken Kette an einen Zaun befestigt, das Maul auf den Boden gestüzt, ihr

Blick war finster und starr, die Augen standen aus den Höhlen hervor, waren röther als gewöhnlich. Zuweilen hob sie den Kopf etwas empor, geiferte stark, warf den Schaum weit um sich her, und schüttelte mit dem Kopfe. Man wollte sie auftreiben, vermogte es aber nicht. Später war sie selbst aufgestanden, hatte mit den Hörnern in den Zaun gebohrt, und sich sehr unruhig und wüthig betragen. In den Unter- und Oberlefzen sah man beim Liegen ein unwillkührliches krampfhaftes Ziehen und Zerren, eine Art Sehnenspringen. Sie zitterte bey dem Stehen am ganzen Leibe, trippelte öfters mit den Hinterbeinen, drängte auf den Kothabgang, der nur selten und in kleinen Portionen erfolgte. Der Koth hatte eine dunkelbraune Farbe, war weder hart noch weich, und sah wie mit Oel bestrichen aus. Während des Stehens bekam sie öfters Krämpfe im rechten Hinterbein, die so heftig waren, daß sie sich auf dieser Seite tief zur Erde senkte und dann wie ein Hund auf dem Hintern zu sitzen kam. Bey diesem Krampfanfalle hörte man immer ein starkes Poltern und Knurren im Leibe, und man konnte dabey deutlich sehen, wie sich der Krampf durch den ganzen Körper bis zum Schlunde und Kopfe fortsezte. Jedesmal wenn der Krampf im Hinterleibe seinen Anfang nahm, fieng die Kuh an zu

brüllen und zu schäumen, schüttelte mit dem Kopfe und warf den Schaum weit um sich her, worauf sie beym Nachlassen des Krampfes sonderlich im Hintertheile ganz abgemattet und gleichsam gelähmt schien. Man versuchte, ob sie wasserscheu sey, hielt ihr einen Eimer mit Wasser vor, wovon sie nichts zu sich nahm, aber auch nicht den geringsten Abscheu bezeigte, auch dann nicht, wenn man ihr das Maul mit Wasser begoß. Am 6ten Tage der Krankheit wurde sie erschossen.

Bey einer andern gleichfalls wüthigen Kuh bemerkte man Folgendes: Sie lag, und war nicht zum Aufstehen zu bewegen, so gefühlos war sie. Sie grunzte sehr, und statt des Schaums floß ihr beständig ein zähes Wasser aus dem Maule. Dabei fuhr sie öfters gleichsam schreckhaft zusammen, hatte Zuckungen in den Muskeln und Sehnen, und ließ alle Zeichen eines baldigen Todes wahrnehmen. Sie krepirte noch denselben Nachmittag unter Konvulsionen.

Eine dritte Kuh litt dieselben Zufälle, und starb den 7ten Tag der Krankheit.

Eine vierte war erst am 2ten Tage krank. Sie fraß und soff nicht mehr, auch die Milch hatte sich vermindert. Sie reckte öfters mit dem Halse, schüttelte mit dem Kopfe, knirschte mit den Zähnen, flammte mit der Oberlippe, und die Au-

gen waren roth, der Blick finster und starr. Man gab ihr Arzney, Allein auf den Abend konnte sie schon nicht mehr schlucken. Am 3. Tage hatten die Zufälle zugenommen, das Geifern, die Krämpfe, das Sehnenziehen, das Poltern im Leibe, Trippeln mit den Hinterfüßen, Drängen auf den Kothabgang, Schwäche und Gefühllosigkeit hatten sich wie bey den übrigen eingestellt. Sie wurde auf den Mittag erschossen.

Bey einer fünften brach die Wuth plözlich und heftig aus, so daß sie sich von der Krippe losriß, auf den Hof lief, und dort heftig tobte und wüthete, auf die Menschen losgieng, besonders auf diejenigen, welche Laternen hielten. Man fieng sie mit Stricken und erschoß sie.

Aus diesen Untersuchungen und Beobachtungen ergeben sich folgende Zufälle als charakteristisch für die Tollwuth bey dem Rindvieh:

1) Stetes Brüllen besonders bey Erblickung eines Hundes oder bey dem Bellen desselben. 2) das Recken nnd Schütteln des Kopfs und Halses. 3) das Geifern und Schaumen. 4) das Knurren und Poltern im Leibe. 5) das Drängen auf Kothabgang. 6) das plözliche Abmagern des Körpers und Einfallen der Flanken. 7) das Sehnenhüpfen und Springen, welches meistens von der gebissenen Stelle seinen Anfang nimmt, und

sich bis zum Schlunde weiter verbreitet, worauf das Schäumen eintritt.

§. 5.

B) Untersuchung eines todten Thiers, das mit der Tollwuth behaftet seyn sollte.

Bey der Oeffnung sämmtlicher mit der Tollwuth behaftet gewesener, theils erschossener, theils krepirter Kühe, war der Befund nach Sanders Angabe folgender:

1) Die Blutgefäße des Gehirns waren aufgetrieben und über ihren Durchmesser ausgedehnt; die Hirnmassa selbst war weicher als gewöhnlich, und in den Hirnkammern war etwas mehr Feuchtigkeit als im natürlichen Zustande. Dies Alles war aber weniger der Fall bey den Thieren, die nicht von selbst krepirt, sondern erschossen waren.

2) Bey den Kühen, die länger an der Krankheit gelitten hatten, und von selbst krepirt waren, fand sich die Gaumendecke, die Wurzel der Zunge, der Schlund, und der Luftröhrenkopf ganz braun, oder entzündet und angeschwollen, und die ganze Luftröhre mit Geifer und Schaum angefüllt. Bey denen, die bald und in den ersten Tagen nach dem Ausbruche der Krankheit erschossen waren, waren

diese Theile weniger entzündet und mit Schaum überzogen, und bey der einen gleich beym Ausbruche getödteten gar nicht.

3) Die Speicheldrüsen sowohl als die Ohrdrüsen waren bey allen ohne Ausnahme angeschwollen und aufgetrieben.

4) Im Herzbeutel fand sich mehr oder weniger Wasser, und das Herz selbst war etwas welk, besonders aber bei den krepirten.

5) Die Lungen zeigten sich bei allen sehr schlaff und welk, am meisten aber war dies der Fall bey den krepirten, so daß sie ganz zusammen gefallen waren.

6) Am Quer- und Rippenfell zeigte sich nichts Besonderes.

7) Die sämmtlichen Verdauungsorgane waren etwas weniges von der Luft aufgetrieben.

8) Im Panzen und der Haube war etwas Futter enthalten, woran man keinen merklichen Unterschied vom gewöhnlichen wahrnahm. Diese beyden Mägen selbst waren im natürlichen Zustande.

9) Der Buchmagen, Psalter, war sehr ausgedehnt, von aussen hart und voll von hartem und trockenem Futter, das sich zu Pulver reiben ließ. Diese trockene Futtermasse hieng fest an der innern Blätterhaut.

10) Im vierten, Rohm oder Lab=Magen, fand sich, so wie in den kleinen Gedärmen, eine braune übelriechende Flüssigkeit, und zwar am meisten bey denen, die von selbst krepirt waren.

11) Im Mastdarm, weniger in den dicken Gedärmen, war ein mehr oder weniger harter, schlüpfriger, dunkelbrauner Koth enthalten.

12) Die Gallenblase war sehr groß und ungewöhnlich ausgedehnt, und enthielt eine sehr dünne, flüssige und dunkelgefärbte fast ganz schwarze Galle.

13) Die Leber war bei einigen ledergelb und mürbe, bei andern aber natürlich, und im gewöhnlichen Zustande.

14) Die Milz war bey allen gesund, nur schlaffer, als man sie im gewöhnlichen und natürlichen Zustande antrifft.

15) Die Nieren waren ebenfalls gesund, aber schlaff.

16) In der Urinblase war mehr oder weniger blasser oder röthlichgelber Urin enthalten.

17) Das Blut in den Adern war sehr schwarz aber flüssig, dünn und aufgelöst, ohne einer Spur von Gerinnung.

18) Alle Muskeln am ganzen Körper waren schlaff, abgespannt und welk.

§. 6.

Oben §. 1. sagten wir die Untersuchung der Tollwuth sey bloß Gegenstand der Veterinär-Polizey. Allein ich frage: ob sie nicht auch eine rein justizgerichtliche werden könne? — Wir antworten: Allerdings, weil es sich wohl fügen könnte, daß Jemand ein von einem wüthigen Hunde gebissenes Thier, nachdem es nach Verfluß geraumer Zeit nicht krank geworden, verkaufte, und nun erst im Besitze des neuen Besitzers wirklich wüthig werden könnte. Erhübe nun Lezterer eine Klage vor Gericht, so müßte vor allen gerichtlich untersucht werden: ob das in Klage stehende Thier wirkliche Tollwuth habe oder gehabt habe — ob es in der Gewalt des neuen Besitzers oder des ältern mit der Tollwuth angesteckt worden sey? —

Aus diesem wird leicht fühlbar, daß auch die gerichtliche Veterinär-Medizin die Kennzeichen der Tollwuth anfzuführen berechtiget seyn könne.

Dann fragt es sich: ob die Tollwuth nicht mit Recht verdiene, als Gewährmangel gesezlich angenommen zu werden? Nach unseren allgemein aufgeführten Prinzipien zur Regulirung dieser gesezlichen Gewährmängel allerdings. Wie bey dem Menschen also auch bey den Thieren bleibt das Wuthgift auf lange Zeit in der gebissenen Wunde unwirksam. Daß bey irgend einem Thiere Wuth-

gift verborgen liege, kann Niemand erkennen, als nur der, bey welchem es von einem wirklich wüthigen Hunde ist gebissen worden. Die Tollwuth ist bey den Thieren durchaus unheilbar. Sie ist bey ihrem Ausbruche mit großer Gefahr verbunden. Gründe genug die Tollwuth als den Kauf vernichtend gesezlich anzuerkennen. Wie lange könnte und müßte die Gewährzeit angenommen werden? Der Ausbruch der Tollwuth ist durchaus unbestimmt, und, von der Zeit des Bisses an gerechnet, ungleich. Nach der Beobachtung brach sie in der dritten, sechsten bis dreyzehnten Woche nach dem Bisse aus, und in wenigen Fällen gegen die dreyßigste Woche. Einen spätern Ausbruch hat man bey dem Rindviehe noch nicht aufgezeichnet, wiewohl es eben nicht unmöglich ist.

§. 7.

Noch muß ich einen weiteren Grund aufführen, warum es so nothwendig sey, die Thierärzte sowohl als die Gerichte selbst mit den Kennzeichen der Tollwuth an dem Rindviehe bekannt zu machen. Es giebt öfters gereizte Hunde, welche Menschen, Hunde und Rindvieh oder andere Hausthiere anfallen, sie beissen und verwunden. Man hält in der Regel den Biß eines erzürnten Hundes immer für gefährlich, und da die Polizey im-

mer im Mantel der Vorsichtigkeit einherschreiten will, so giebt diese leicht in solchen Fällen den strengsten Amtsbefehl, solche gebissenen Thiere zur Verhütung größeren Uebels sogleich niederzuschlagen, ohne es noch auf eine Untersuchung ankommen zu lassen, ob der Hund, der gebissen, wüthig war, und also bey den gebissenen Thieren die Tollwuth mit Recht zu befürchten sey. Die Polizey soll drohenden Uebeln allerdings kräftig vorbauen. Allein wenn sie eine Anzahl gebissener Thiere todtzuschlagen will berechtiget seyn, so muß sie von der Tollwuth des Hundes, der gebissen, durchaus und vollkommen überzeugt seyn. Ohne sichern Grund ist ihre Handlung eine schreyende Ungerechtigkeit, und es muß eine Regreßklage wider sie in diesem Falle zu Recht bestehen. Mit der Verzögerung des Todtschlagens ist für das gemeine Wesen noch keine Gefahr verbunden — das sagt und beweist die Erfahrung. Zum Todtschlagen ist's noch immer Zeit, wenn man die ersten Aeusserungen der Tollwuth abwartet, und zu dem Ende die gebissenen Thiere unter einer bestimmten Aufsicht von Menschen giebt, denen die ersten Aeusserungen der Wuth bekannt gemacht worden sind. Diese sind: Mangel an Freß- nnd Trinklust, Nachlassen der Milch, ungewöhnliches Schütteln mit dem Kopfe, Ausrecken desselben und

des Halses ꝛc. Dem Gerichtsthierarzte muß es zustehen, zu beurtheilen, ob Tollwuth obwalte, und wann die gebissenen Thiere zur Verhütung größeren Unglücks zu tödten seyen.

Nachfolgende Sätze verdienen die Achtsamkeit der Thierärzte als auch der Gerichte:

1) Das Wuthgift entsteht bey dem Hundegeschlechte durch eine eigenthümliche krankhafte Absonderung in den Speicheldrüsen.

2) Dieses Gift scheint durch Erkalten seine Wirksamkeit zu verlieren, denn es theilt sich in diesem Zustande selbst einer Wunde nicht als ansteckend mit, wie man öfters beobachtet, ja selbst Versuche darüber gemacht hat. Der Thierarzt soll also nie eher eine Sektion auf Tollwuth vornehmen, als bis der Körper völlig durchaus kalt geworden ist.

3) Das Wuthgift theilt sich nur durch eine Wunde als ansteckend mit, und nicht durch die bloße Berührung.

4) Auch die übrigen Excretionen eines an der Wuth leidenden Thiers stecken nicht an, weder die Ausdünstung, noch die Milch u. s. w., sondern bloß dieser Wuthgeifer, indem sonst Menschen und Vieh, die mit dem kranken Thiere in Berührung kamen, und selbst die Milch genossen, angesteckt worden seyn müß-

ten, was nicht geschehen. Eine allgemeine Schädlichkeit können diese Excretionen dennoch seyn.

5) Man hat das Fleisch von Thieren, die man bey dem Ausbruche der Krankheit geschlachtet hat, gegessen, und gesunde Hunde haben das Aas von krepirten Thieren gefressen, ohne darnach in die Tollwuth verfallen zu seyn.

6) Das Wuthgift wird in der gebissenen Wunde nicht gleich aufgesaugt, es bleibt längere Zeit unwirksam liegen, kann also unter dieser Zeit entfernt, vernichtet und ganz unwirksam gemacht werden.

7) Eine wirklich ausgebrochene Wuth ist bis jezt noch nicht zu heilen gewesen.

8) die Spreicheldrüsen sind das eigentliche Sekretionsorgan des Tollwuthgiftes, indem alle andere Sekretionsorgane in einem unthätigen und erschlafften Zustande sich befinden.

§. 8.

Dem Hirten schreibt der gerichtliche Thierarzt vor, so wie er bemerke, daß ein Stück Vieh von einem tollen Hunde sey gebissen worden, solle er dasselbe, wenn Gelegenheit dazu vorhanden, ins fließende Wasser treiben; sodann eilen, den Thierarzt herbeyzuholen.

Der Thierarzt untersucht die gebissenen Stellen. Diese sind gemeinhin an der Schnauze, am Maule, Nase, an den Beinen, am Schwanze. Wie er eine gefunden wäscht, und reibt er sie mit scharfen Essig weit umher besonders nach unterwärts tüchtig aus. In Ermanglung des Essigs bedient er sich einer gesättigten Auflösung von Kochsalz. Ist dieses geschehen, dann macht er senkrechte Einschnitte in die Stelle der Wunde, läßt sie gehörig bluten, und nach dem Ausbluten brennt er den Ort — wo es sich thun läßt, mit einem rothglühenden Eisen, nimmt endlich die Brandkruste ab, und reibt folgende Salbe ein:

Nimm: Quecksilbersalbe 6 Loth, spanische Fliegen, Euphorbiumpulver von jedem 1 Loth, Terpentinöl 2 Loth, und mische alles zur Salbe. Von dieser reibt er täglich eine reichliche Portion in die Wunde, und er hält damit die Wunde in beständiger Eiterung, worauf man sie zuheilen läßt. Ist die Wunde schon älter, dann erhält man sie 3—4 Wochen in Eiterung. Auf diese Weise sind viele Rinder, Pferde als von ausgemacht tollen Hunden gebissen vor Ansteckung bewahrt worden. Man sehe Sanders vermischte Beiträge.

Innerliche Mittel zugleich anzuwenden, ist überflüssig, ja unnütze, weil es nur darauf ankommt, die örtliche Haftung des Gifts aufzuheben; und

wir bis jetzo kein Mittel kennen, welches innerlich genommen im Stande wäre, die Virulenz des Giftes an sich zu beschränken oder zu vernichten, nachdem es einmal in die Säftemassa aufgenommen worden ist.

Siebentes Kapitel.

Von den Qualitäten des untersuchenden gerichtlichen Thierarztes.

§. 1.

Wir haben zwar oben Kap. 2. und 4. schon so Manches vorgetragen, wodurch die Qualitäten des untersuchenden Thierarztes in Erwähnung gebracht worden sind. Allein der Ordnung und Vollständigkeit halber kommen wir hier wieder besonders auf dieselbige zurück; überzeugt, daß sie sich auf diese Weise jeglichem um so tiefer einprägen möchten.

§. 2.

A) Mit der Lehre des Exterieurs der landwirthschaftlichen Hausthiere sey er innigst vertraut. Bald wird der Thierarzt von dem Justizgerichte, bald von dem

Polizeygerichte aufgefordert über die Vollkommenheiten, Fehler und Gebrechen, über Brauchbarkeit im Allgemeinen und im Besondern zu urtheilen, z. B. ob dieser Hengst überhaupt und dann insbesondere für diese oder jene Stute zum Bedecken brauchbar? — Ob diese oder jene Stute zum Bedecken überhaupt zuzulassen, und ob sie noch gerade für diesen oder jenen Hengst passe? Ob der Stier zur Fortzucht vorzüglich zu einer veredelnden Fortzucht noch ferner brauchbar? für wie viele Kühe beiläufig er zu gebrauchen seyn dürfte? Ob dieser Eber, jener Stör die gehörigen Qualitäten besitze, daß man ferner von und durch ihn eine gute veredelte Fortzucht sich zu versprechen haben könne? Wenn irgendwo mit dieser Veredlung der Hausthiere kein Fortschreiten wahrgenommen wird, wo allenfalls — und ob nicht allenfalls der Grund davon in den männlichen Zuchtthieren aufzufinden seyn möge — und welches er im Besondern wirklich sey? die vorhandenen Pferde wären z. B. tabellarisch auf allerhöchsten Befehl im ganzen Reiche aufzunehmen und zu begutachten, z. B. welche zum Fuhrwesen — welche für die Artillerie, welche für die Kavallerie dienstbrauchbar? — Es bedingt sich Jemand von einem Roßtauscher, ein paar gute Reit- und dann gute Kutschpferde um den billigsten Preis für ihn einzukaufen. Die Pferde kommen,

der Käufer sieht sich nicht ehrlich bedient, er klagt — der Thierarzt wird requirirt, er soll urtheilen: ob die vorhandenen Pferde den Kaufsbedingnissen entsprechend seyn konnten? — Wie — frage ich, wird der Thierarzt diesen und anderen hundert Anforderungen mehr gehörig entsprechen können, wofern er nicht seine Lehre vom Exterieur auch praktisch versteht? — Ohne Lehre vom Exterieur versteht er nicht einmal ein Thier gehörig zu untersuchen, noch weniger ein Urtheil über seine Bestimmung, über seine Vollkommenheiten oder Unvollkommenheit richtig auszusprechen! Er ist, mit einem Worte, nicht zum gerichtlichen Dienste qualifizirt, wofern er nicht die Lehre vom Exterieur praktisch inne hat.

B) Er muß gesunde Sinne und eine gesunde Beurtheilungskraft besitzen. Beyde Eigenschaften müssen sich nothwendig in dem gerichtlich untersuchenden Thierarzte vereinigen, weil er nur Gegenstände der Sinne zu untersuchen, und nur diese zu begutachten hat.

C) Dem gesunden Verstande, der gesunden Beurtheilung müssen aber auch richtige, gründliche Kenntnisse angebildet seyn, und zwar Kenntnisse

a) aus der Zootomie (Thieranatomie). Diese geht nothwendig aller thiergerichtlichen Unter-

suchung voran; wo diese mangelt, bleibt jede derselben, sey der Mann sonst noch so geschickt, stümperhaft. Das Formelle einer thiergerichtlichen Untersuchung fordert, daß alles von der Norm abweichende am Thierkörper, sowohl von Innen als Aussen, genau bestimmt, genau benannt werde. Allein das Innormale bestimmt sich durch genaue Kenntniß des Normalen, d. h. durch genaue Kenntniß des Thierkörpers im gesunden Zustande; und die richtige Benennung der größeren oder kleineren Gebilde des Thierkörpers, wird diese ohne gründliche Kenntniß der Zootomie je möglich seyn können? Mit Recht wird die Thieranatomie also die Basis, das Fundament von der gesammten Thierheilkunde, und eben so von der gerichtlichen Thierarzney insbesondere, erkannt und geschäzt werden müssen.

Es wird geklagt, zwey Mezgershunde hätten des N. N. Schwein auf der Strasse angefallen, und selbes dergestalt verlezt, daß es ganz mit Blut überronnen sey. Der Thierarzt erhält vom Gerichte den Auftrag das beschädigte Schwein zu untersuchen, und über den Befund ein förmliches Barere auszustellen. Will oder soll der Thierarzt hier als gebildeter Mann und nicht als Pfuscher vor Gericht mit seinem Barere erscheinen, so muß er alle, größere und kleinere Verletzungen,

genau nach den wirklich verlezten Gebilden bestimmen und benennen, und nicht obenhin, wie Pfuscher es zu thun pflegen. Ja er muß selbst die Art der Verletzung bestimmen, und sie nach ihren Folgen gründlich abzuschätzen und zu würdigen verstehen. Nur auf diese Art wird der Richter gründlich genug aufgeklärt, in der Klagsache ein gerechtes Urtheil zu fällen.

Es wird geklagt, dieser oder jener habe ihm als Hirten, oder als Jäger, oder als Mezger seinen unentbehrlichen Hund umgebracht, der Hund liege noch da oder dort zu einer gerichtlichen Untersuchung vorräthig. Das Gericht fordert den Thierarzt auf, zu untersuchen: Ob — und auf welche Weise der Hund möge umgebracht worden seyn? Was wird der Thierarzt in solchem Falle ohne genaue Thieranatomie zu leisten vermögend seyn?

Dort schoß ein Jäger unvorsichtiger Weise in der Nähe einer Schaafheerde nach einem Haasen; anstatt diesen traf er einen Hammel. Der Hirt oder Schäfer klagt, und das Gericht fordert den Thierarzt zur gehörigen Untersuchung des verlezten Hammels auf.

In diesen und hundert anderen Fällen wird sich die Wahrheit, daß der Thierarzt ohne gründliche Thieranatomie kein gründlicher Gerichts-Thierarzt seyn könne, gewiß recht fühlbar darlegen.

Möchte sie daher immer lebhaft auch wirklich gefühlt werden! —

b) Aus der Zoochirurgie (Thier-Wundarzney-Kunst). Verletzungen mancherley Art am Thierkörper sind zu untersuchen. Das Gericht will wissen, was es für Wunden seyen, mit welcher Gefahr sie verknüpft, ob sie heilbar oder nicht heilbar?

Ein Pfuscher behandelte ein auf diese oder jene Weise verleztes Thier, er versprach dem Bauer die Heilung. Allein nach acht Wochen bringt er ihm zwar das Thier geheilt, aber zum Dienste völlig unbrauchbar. Der Bauer klagt, das Gericht läßt durch den abprobirten Thierarzt die Untersuchung der geheilten Wunde vornehmen, unr zu erfahren, ob die Wunde von der Art war, daß das Thier nicht brauchbar mehr habe können hergestellt werden, oder ob das Ungeschick des Pfuschers die Schuld der Unbrauchbarkeit des Thiers trage, und mit Recht zu tragen habe? — Wie wird der Thierarzt hier deu Forderungen des Gerichts entsprechen, wofern er nicht ein gründlicher Kenner der Wundarzney überhaupt ist?

Anmerkung. Meiner Ueberzeugung nach sollte aber ein Kläger gegen einen Pfuscher, wo ein ordentlich gebildeter Thierarzt vorhanden ist, vor Gericht nicht gehört, sondern von Polizey-

wegen ersterer und lezterer noch gestraft werden, um derley bösen Folgen für die Zukunft kräftig vorzubauen!

c) Aus der generellen und speciellen Pathologie, physiologischen und pathologischen Semiotik. Mit allen diesen Zweigen der Veterinär-Wissenschaft muß der Thierarzt gründlich bekannt seyn, wenn er über Gesundheit und Krankheit nach allen möglichen Beziehungen, wie sie vor Gericht zur Untersuchung vorkommen können, promte und gründlich will urtheilen können. Alle die in Gesetzen angenommenen Fehler und Mängel zur Gewährung oder künftig noch anzunehmenden, fordern zu ihrer genauen und richtigen Würdigung, daß der gerichtlich untersuchende Thierarzt nicht nur speciell über dieselbige einen praktischen Unterricht erhalten, sondern daß er überdieß, um die mannigfaltigen verwickelten Fälle, die nach der Erfahrung nicht selten vorkommen, einen ausgebildeten physiologischen und pathologischen Scharfsinn besitze, der nur durch Uebung erworben seyn will.

d) aus der Geburtshilfe. Die Mißhandlungen, groben Mißhandlungen, welche von Pfuschern bey dem Gebären der Thiere vorfallen, und daher nicht selten das Junge mit samt der Mutter zu Grunde gehen, sind zahllos. Bisher

waren der Klagen nur wenige, welche gegen die Pfuscher vor Gericht vorgenommen wurden, weil Niemand da war, der diese Menschen, ganz durch Ignoranz geadelt, hätte kontrolliren, oder ihre Handlungen gerecht hätte würdigen können und sollen. Allein späterhin, wo Bayern seiner gebildeten Thierärzte sich zu erfreuen haben wird, wird der Landmann, der vom Pfuscher mißhandelte Landmann erst recht erkennen, ja fühlen lernen, daß er ein angestammtes Recht habe, gegen alle derley groben Mißhandlungen Klage zu erheben und Genugthuung zu fordern. Der gerichtliche Thierarzt muß demnach mit der Geburtshilfe, sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht, sehr genau bekannt seyn, um hier für die möglichsten Fälle den Gerichten die nöthigen Aufklärungen durch geschickte, einsichtsvolle Untersuchungen verschaffen zu können.

e) Aus der Beschlagkunde. Gleich groß, wo nicht zehn= oder hundertmal größer ist die Zahl derjenigen Mißhandlungen an Thieren, welche sich die sogenannten Hufschmiede schuldig machen, und wodurch der größte Theil der Landpferde vor der Zeit weniger brauchbar, oder öfters ganz unbrauchbar gemacht werden. Man muß sich wahrlich wundern, nachdem in tüchtigen brauchbaren Pferden ein so großer Schatz für ein Reich besteht, und ihre Brauchbarkeit in der Dauer so sehr auf eine

gute Behandlung bey dem Beschlagen besteht, daß die Regierungen nicht besser für die gute Behandlung der Hufe, und ein gutes zweckmäßiges Beschlagen nicht schon länger gesorgt haben, oder nicht wenigstens Maßregeln getroffen wurden, wodurch das Ungeschick dieser Leute in engere Schranken zurückgewiesen wurde. Der beßte wohlthätigste Genius wachte wohl für Bayerns Unterthanen, nachdem für diesen so wichtigen Gegenstand in Bayern zuerst das weiseste und vortrefflichste Gesetz erschienen ist, daß wir seinem ganzen Umfange nach, hier als seinem passenden Orte anführen wollen.

„Endlich heißt es §. 24 im organischen Edikte das Veterinär-Wesen in Bayern betreffend, finden Wir in Erwägung des Schadens, der dem Pferdegeschlechte häufig durch schlechtes und unzweckmäßiges Beschlagen, wie nicht minder durch Unkenntniß mancher Beschlagschmiede in den gewöhnlichen Zufällen und Krankheiten des Pferdefußes und Hufes zugehet, zur Erreichung unserer Absichten noch nothwendig, dieser Schule eine dritte Klasse von Unterrichts-Bedürftigen, nämlich die Beschlag- oder Hufschmiede beizugeben. Wir verordnen demnach,

daß in Zukunft jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlages als Meister ausüben oder einer Beschlagschmiede vorstehen will, ohne Ausnahme an der Schule zu München zuvor eine Prüfung über die Anatomie des Pferdefußes und Hufes, dann über die diese Theile gewöhnlich befallenden Krankheiten und Zufälle ablegen, und Beweise seiner Fähigkeit in der Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdehufes geben muß.

Diejenigen, welche dies nicht zuleisten im Stande sind, sollen verbunden sein, über die benannten Gegenstände Unterricht an dem Institute zu nehmen, dessen Dauer nach Erforderniß unbestimmt bleibt, aber in keinem Falle ein Jahr überschreiten darf, und für welchen dem Institute ausser dem etwa unbrauchbar gemachten Materiale nichts zu vergüten kommt.

Dieselben erhalten nach abgelegter Prüfung ein von der Schule gefertigtes Zeugniß, welches der Obrigkeit des Orts, wo sie sich ansässig machen, vorgezeigt werden muß, und das zur Erlan-

gung des Meisterrechts oder zum Vorstande einer Beschlagschmiede qualifizirt.

Unsere Civil- und Polizeybehörden werden hiemit besonders angewiesen, dieser Unserer Verordnung die genaueste Folge zu leisten.

Die Zeit, welche ein Beschlagschmied im Unterrichte an der Schule zubringt, darf in die üblichen Wanderjahre eingerechnet werden.

Wir erwarten von dieser Einrichtung, daß ein besserer Hufbeschlag im ganzen Reiche eingeführt und nebenbey erzweckt werde, daß verschiedene häufig vorkommende Uebel des Pferdefußes und Hufes nicht ferner verkannt, unzweckmäßig behandelt und dadurch unheilbar gemacht werden.

Allein werden die königlichen Unterthanen das wohlthätige Recht, was ihnen durch die allegirte allerhöchste Verordnung zugeht, einmal erkennen, erkennen, daß sie auch Schutz, vollkommenen Schutz für dasselbige haben müssen, so werden der Klagen dann gewiß mehrere vor den Gerichten werden, welche über die Hufschmiede wegen der groben Mißhandlungen der Pferdehufe werden erhoben

werden, und gewiß mit Recht, weil jeder, welcher ein ernährendes Gewerb mit Recht treibt, auch mit Recht muß können vor Gericht belangt werden, wenn er es nicht nach seinem vorgeschriebenen Zwecke, sondern zum Nachtheile der bedienenden treibt und ausübt; Strafen, bald weniger, bald mehr empfindliche Strafen müssen ihn anspornen, sein Gewerb mehr zu seiner Ehre, mehr zum Wohle des Staats, zum Wohle der Unterthanen zu betreiben. Will das Gericht, das polizeiliche — oder das der Justiz — Untersuchung gegen diese vom Staate geschützten Professionisten vornehmen, so muß dasselbe sich des verständigen und vollkommen gebildeten Thierarztes bedienen; es kann sich desselbigen aber in dem vorliegenden Falle nur dann bedienen, wenn er die Beschlagkunde theoretisch und praktisch möglichst vollkommen inne hat.

f) Aus der Arzneymittellehre. Es giebt in der Natur keinen Körper, der an sich (absolute betrachtet,) als Gift für irgend einen Thierkörper könnte angenommen werden, jeder ist es nur relative, beziehungsweise, in Rücksicht seiner unverhältnißmäßigen Dosis für diesen oder jenen Thierkörper angewendet. Mancher Arzneikörper ist nur unter bestimmten Umständen eine wirkliche Arzney, unter unpassenden ist er dann

mehr ein Gift; mancher ist für manches Thier auch in geringer Dosis gereicht zu seinem Wohlbefinden nicht verträglich, während er für ein anderes in größerer Dosis ein wahres Labsal ist, z. B. die Molke ist für Pferde ein Gift, für Rindvieh und Schweine wahre Labung; manches Gewürz spornt im gesunden Zustande das Thier ausserordentlich zur Lebhaftigkeit und Kraft=Anstrengung; allein zu oft und im Uebermaße gereicht, ruinirt es auch das beßte Pferd im beßten Alter, wie dies der Fall mit dem Pfeffer ist. Ein sonst gutes Mittel zur unrechten Zeit gegeben, tödtet ein Thier oft so gewiß, als das Gift in unzweckmäßiger Dosis gereicht.

Ereignen sich nun Fälle dieser Art, und es wird darüber vor Gericht geklagt, so muß der Thierarzt mit allen diesen Individualitäten, die nur Geburten der Erfahrung und Beobachtung sind, genau bekannt seyn, wofern er vom Gerichte in der Art will können gebraucht werden, als es nothwendig wird. Mit anderen Worten, der Thierarzt muß die Wirkungen der Arzneykörper nach Erfahrung und Beobachtung kennen; er muß wissen, unter welcher Dosis sie diesem oder jenem Thiere, nach Alter, Konstitution, Krankheit u. s. w. mit Nutzen gebraucht, und unter welchen nicht, sondern vielmehr nothwendig mehr oder weniger

lebensgefährlich, oder die Krankheit verschlimmernd seyn müsse. Er muß die vorliegenden Arzneykörper auch sinnlich und anschaulich zu würdigen und zu benennen wissen, wofern er für alle die möglichen Klagefälle qualifizirt seyn will, wie es im allgemeinen erforderlich seyn will.

Haben wir nun die verschiedenen Kenntnisse detailirt, mit welchen der gerichtliche Thierarzt sich auszuzeichnen habe, so ist mit der Angabe derselben zugleich angedeutet, wohin derselbe für jeden besondern Fall zu rekurriren habe, um sein Wissen näher jedesmal aufzuklären.

Endlich wollen wir dem angehenden noch ungeübten und unerfahrnen rathen, nicht zu stolz zu seyn, oder zu vertrauensvoll auf sein eigenes Wissen, in bestimmten schwereren Fällen bey anderen mehr erfahrnen Thierärzten oder Kunstverständigen sich Raths zu erholen, sich mit ihnen über den vorschwebenden Fall zu besprechen, weil man auf diese Weise eine viel deutlichere, hellere Einsicht erhält, über manches richtiger denkt, über andere gar neue oder übersehene Aufschlüsse und Gründe erhält.

Noch mehr: man will rathen, die Arbeit, das Barere erst ein — zwey Tage — wenn es die Umstände erlauben, liegen zu lassen, es dann wieder zu revidiren, und wenn die neuere Prüfung

alles gut geheißen, dann erst bey Gericht einzureichen. So handelt wenigstens der vorsichtige, der gewissenhafte Mann!

D) Er sey ein nüchterner Mann und kein Trunkenbold. Nur die Nüchternheit ziert den Mann, welcher Diener der gerechten Sache seyn soll, so wie die Trunkenheit ihn über alle Massen befleckt. Der dem Trunke ergebene Mann ist nicht verschwiegen, er trägt auf der Zunge, was sein Herz weiß; eine dem Gerichte konkurrirende Person soll sich aber mit heiliger Verschwiegenheit auszeichnen; ein dem Trunke ergebener Mann wird schwach am Verstande, leztlich gar blödsinnig, wo Niemand seinem Urtheile mehr vertrauen mag; ein dem Trunke ergebener Mann ist oft auf halbe, ganze und mehrere Tage gar nicht zu gebrauchen: er kann also nicht qualifizirt seyn, einen gerichtlichen Posten zu begleiten; in der Regel sind auch betrunkene Menschen gerne bestechlich: wehe aber dem Gerichts-Thierarzte, der auf solche Weiße seine Untauglichkeit beurkunden wollte.

E) Er sey ein Mann von moralisch gutem Charakter. Recht thun, und nach Pflicht handeln, sey ihm über alles heilig, sey ihm das Theuerste in der Welt; diese Gesinnung suche er sich immer zu verlebendigen, und er wird durch

sie geachtet in sich, geachtet vor allen seyn, mit denen er zu thun haben wird. Dieser Charakter, gewurzelt auf dem Gefühle seiner Pflicht, ist der rechte, der dem vernünftigen Menschen an sich, dem Manne in gerichtlichen Beziehungen handelnd, insbesondere am meisten ziert und adelt. Man sagt freylich solchen Leuten im gemeinen Leben nach, sie seyen steif und pedantisch; sie seyen Buchstaben-Menschen — sie seyen nicht für die Welt: Allein dieser Vorwurf kümmere keinen, er ist der Sieg — die Krone seiner Rechtschaffenheit, die von keiner Bestechlichkeit weiß.

Achtes Kapitel.

Qualitäten eines schriftlichen Berichts, nebst Angabe einiger Entwürfe zu solchem.

§. 1.

Nachdem der Thierarzt das, was ihm zur Untersuchung vom Gerichte aufgegeben worden ist; in der gehörigen Ordnung untersucht hat, erstattet er über die Art und Weise und über die Resultate seiner Untersuchung in einem sogenannten Fund-

scheine, Obduktions-Atteste, Barere einen Bericht, welchem er ein Gutachten über das, was aus dem Berichte zu schließen ist, anhängt.

§. 2.

Diese Fundscheine müssen planmäßig, deutlich, verständlich, kurz und so abgefaßt seyn, daß der streitige Punkt dadurch in das möglichst helle Licht gesezt werde.

§. 3.

In diesem Fundscheine, Barere, bemerkt er:

a) Auf welcher obrigkeitlichen Behörde Befehl oder Ansuchen er die Untersuchung vorgenommen.

b) Wann dieselbige geschehen sey, der Tag, die Stunde müssen genau bemerkt werden.

c) In wessen Gegenwart dieselbige vorgenommen werden.

d) Wem das zu untersuchende Thier angehöre.

e) Ob es ein Pferd, ein Hornvieh, Schwein, Schaaf u. s. w. sey, und von welchem Geschlechte, Alter, Farbe, Größe, Abzeichen und Raçe.

f) Betrifft die Untersuchung ein todtes Thier, so bemerkt er: zu welcher Stunde es gefallen,

in welcher Lage er es als gestorben angetroffen, und mit welchen Zufällen es gestorben sey?

g) Die Thatsachen der Untersuchung führt er in dem Barere in derselben Ordnung auf, wie und in welcher Ordnung er sie aufgefunden hat.

h) Hat er Umstände mit anzuführen, die ihm entweder aus dem Munde Anderer oder aus Aktenstücken bekannt geworden sind, so muß er dieses ausdrücklich bemerken.

i) War das Thier noch nicht todt, sondern mußte es erst todt stechen lassen, so muß er die Art der Tödtung genau anmerken.

k) Am Ende des Barere wird der Geschichte und Beschreibung der gepflogenen Untersuchung das Gutachten, Urtheil über dieselbe angehängt, wobey dasjenige, worüber er aus fest stehenden, von ihm anzuführenden Gründen gewiß ist, von dem unterschieden werden muß, was er nur muthmasset, und wobey er verpflichtet ist, in Fällen, die ihn zweifelhaft lassen, sein Unvermögen entscheidend zu urtheilen, einzugestehen.

l) Den Schluß des Barere macht gewöhnlich die Versicherung, daß er pflichtmäßig und genau untersucht, und nach reifer Ueberlegung den giltigsten Grundsätzen der Thierheilkunde gemäß geurtheilt habe.

m) Seiner Namens-Unterschrift sezt er entweder sein gewöhnliches, oder (wenn er eines hat) sein gerichtliches Siegel bey.

§. 4.

Damit nun der Thierarzt die angegebenen Qualitäten auch in einem Muster ausgedruckt vor sich habe, nach dem er sich nach Gelegenheit richten könne, wollen wir hier einige derselben aufführen:

A) Gutachten über ein dämpfiges Pferd.

Am 6. April 1808 erhielt ich von dem königlichen Landgerichte München den Auftrag, den rothfuchs Wallachen des Bürgers N. N. zu M... zu untersuchen, und durch ein gerichtliches Barere darzuthun, ob er dämpfig sey oder nicht. Am 7. April Morgens 8 Uhr unterzog ich mich dieses Auftrags. Das Pferd, welches mir der Bürger N. N. zu M... in einem trockenen, geräumigen, ziemlich luftigen Stalle zur Untersuchung vorgab, war ein achtjähriger rothfuchs-Wallach mit langem Schweife und etwa 16 Fäuste hoch, nicht gar gut genährt.

1) Besitzer des Pferdes bekannte mir, daß er seit 3 Wochen, als er dasselbe im Stalle habe, an demselbigen bey strengen Arbeiten eine auffallende Beklemmung im Athemhohlen ver-

spürt, auch Morgens dasselbige öfters trocken husten gehört habe.

2) Ich untersuchte es im Stalle an dem ganzen Körper sehr genau, konnte aber nichts wahrnehmen, von dem ich auf ein vorhandenes Entzündungsfieber hätte schließen können, mit welchem gemeiniglich auch die Zufälle des Dampfs vergesellschaftet sind.

3) Wenn gleich das Thier schon zwey Stunden lang nichts gefressen hatte, so bemerkte ich doch genau, wie es in seiner Ruhe etwas schwer athmete, mit den Flanken zog, bey dem Einathmen die Nasenlöcher etwas ungewöhnlich erweiterte, und überhaupt einen aufgeschürzten Leib hatte.

4) Als ich es ausser den Stall im Schritte hatte auf und abführen lassen, bemerkte ich deutlich, wie nun das Athemholen noch mehr erschwert, die Nasenlöcher noch stärker erweitert, die Rippen und Bauchmuskeln noch heftiger bewegt waren.

5) Nachdem ich es im Trab hatte auf und ablaufen lassen, athmete es ganz keichend, mit weit aufgerissenen Nasenlöchern, aus welchen sich die Luft mit Geräusch hervordrängte; das Erheben der Rippen und das Anstrengen der Bauchmuskeln war nun sehr heftig, und

die Rinne an den Flanken, oder die Wulst, långst der Flanken, welche die gemeinen Viehbeschauer die Dampfschnur nennen, war deutlich sichtbar. Bey dem Aufheben des Schweifes fand ich noch bey jedem Einathmen den After merklich hervorgedrångt.

6) Auch bekannte mir der Eigenthůmer, daß es sich hôchst selten lege, und wenn es auch liege, so habe es mehr eine sitzende als liegende Stellung.

Aus allen den hier angefůhrten Umstånden geht hervor, daß das anfangs beschriebene Pferd fůr wirklich dåmpfig zu erklåren sey, welches ich hierdurch der Wahrheit und meiner Pflicht gemås habe attestiren wollen.

M . . . am 9. April 1808.

(L. S).

N. N.
gerichtlicher oder abprobirter Thierarzt.

B) Gerichtliches Gutachten ůber ein mit dem stillen Koller behaftetes Pferd.

Auf Befehl des kôniglich-baierischen Landgerichts N. vom 3. July d. J. das dem Bauern N. N. zu N. zugehôrige, wegen stillen Kollers, im Streit sich befindende Pferd zu untersuchen, und darůber demnåchst ein pflichtmåßiges Barere

auszustellen, lies ich selbiges vom gedachten Bauer N. N. von N. den 4. dieses hieher nach N. in meinen eigenen Gerichtsstall bringen, um selbiges öfterer, umständlicher und genauer untersuchen und beobachten zu können. Es war den 4. Abends 6 Uhr, als es bey mir ankam. Es war ein kirschbrauner Wallach von 6 Jahren mit einer schmalen Blässe vor dem Kopfe, mit weißen Haaren am linken Hinterfuße bis zum Fesselgelenke, und langem Schweife, 14 Fäuste hoch, ziemlich gut genährt.

Was ich an ihm bemerkte, ehe ich ihn in den Stall nahm, besteht im Folgenden:

a) Seine Physiognomie war etwas traurig, finster und dumm. Er erschien sehr träg und abgeschlagen am ganzen Körper; den Kopf hielt er gesenkt; die Augen waren halb verschlossen; hob man ihm den Kopf in die Höhe, so öffnete er die Augen mühsam, träg und krampfhaft, seine Ohren waren gespannt, eins stund vor, das andere ruckwärts; auf den Zuruf achtete er nur erst nach starkem Geschrey; er sah sich nicht um, sondern war ganz in sich gekehrt; zum Zurücktreten war er äusserst schwer zu bewegen. Die Schläge, so man ihm mit der Hand auf den Leib gab, achtete er äusserst wenig.

b) Gedankenlos, träge und stolpernd brachten wir ihn in den Stall. Hier war er äusserst unbekümmert um die zwey Pferde, die schon im Stalle waren; auch sah er sich nicht, wie gesunde Pferde zu thun pflegen, um Futter in der Raufe und in der Krippe um. Wir steckten ihm Heu auf die Raufe; allein er schaute nur ganz gleichgültig auf selbiges hin; wir hielten ihm eine Handvoll Heu vor das Maul, von dieser nahm er etwas, kaute es träg und langsam als er selbst war; sezte endlich mit dem Kauen aus, lauschte etwas, kaute dann wieder, und verschlang das gekaute endlich gleichfalls träge und langsam; wir warfen ihm etwas Heu auf den Boden vor, auch von diesem nahm er nur ein kleines Maul voll, verkaute, und verschlang es wie auf die erstbesagte Weise. Wir brachten ihm endlich einen Eimer mit Wasser, stellten ihn vor ihm hin; allein er soff nicht eher, als bis wir den Eimer seinem Maule näherten. Er soff so viel, daß man ihm seinen Durst anmerken konnte; allein das Saufen geschah mit einem ganz eigenen kleinen Geräusch, während er das Wasser einzog, man merkte deutlich, daß die Lippen nicht gehörig geöffnet, sondern etwas krampfhaft verschlos=

sen waren. Nachdem er gesoffen hatte, kaute er noch ein Maul voll Wasser eben so, als wenn er Futter im Maule habe, wo dann während des Kauens das Wasser portionweise ihm aus dem Maule lief.

c) Auf den Abend, nachdem er ein paar Stunden gerastet hatte, fraß er ein mäßiges Futter aus der Krippe und nicht aus der Rause, aber sehr träge und langsam.

d) den 5. Morgens 5 Uhr war ich schon wieder im Stalle bey ihm. Ich fand keine Spuren, daß er über Nacht möge gelegen haben. Wie der Bauer mich versicherte, so hatte er ein gleiches geraume Zeit her an ihm beobachtet. Er stand, den Kopf traurig niedergesenkt, überzwerch in seinem Stande. Auf meine Annäherung bezeugte er einen äusserst geringen Grad von Besonnenheit. Sein Athemholen war so träge und langsam, wie alle seine übrigen Verrichtungen; die Schläge des Herzens waren unfühlbar, jene der Arterien aber, vorzüglich unter der Ganasche, mäßig hart, und ich zählte in der Minute nicht mehr dann 36 — 37 derselben. Der über Nacht abgegangene Mist war trocken und klein geballt. Ich ließ ihm Futter reichen, und entfernte mich.

e) Gegen 10 Uhr Vormittags nahm ich ihn aus dem Stalle, um mich auch noch zu überzeugen, daß er sich stark in den Zügel lege, und beim Fortgehen sehr merklich auf die linke Seite dränge, wie der Bauer dies von ihm ausgesagt hatte. Ich ritt ihn selbst, und ließ ihn noch von meinem Stallknechte reiten. Wir beide fühlten in unseren Armen das Gewicht, mit welchem er sich ausnehmend in den Zaum legte. Wie mein Knecht ihn etwas sehr angestrengt hatte, und auf einmal ihn still halten wollte, gebährdete er sich ganz unsinnig, so daß man ihm den Mangel seiner Besonnenheit anmerken konnte. Auch war deutlich wahrzunehmen, wie er nie bey dem Reiten gerade vor sich hin gieng, sondern immermehr links von dem Wege abzukehren drängte.

Betrachte ich nun noch einmal alle an dem kirschbraunen Wallachen aufgefundene Erscheinungen, und vergleiche sie mit jenen, welche mir die gerichtliche Thierarzney vom Koller stiller Art aufstellt: so finde ich in ersteren das getreue Nachbild von Koller, und kann demnach nicht anders, als den kirschbraunen Wallachen des Bauern N. N. zu N. für wirklich kollerigt von bedeutendem,

Grade zu erklären, welches ich hierdurch nach Pflicht und Gewissen attestire.

M... den 7. July 1811.

(L. S.)

N. N.
abprobirter oder gerichtlicher Thierarzt.

C) Entwurf zu einem gerichtlichen Barere nach der Besichtigung eines in Streit befaßten getödteten Pferdes.

Auf Befehl des königlich-baierischen Landgerichts W... vom 10. d. M. ein wegen Rotz in Streit sich befundenes Pferd dem Bauern N. N. zu N. gehörig, zu untersuchen, und nach richtigen Befund des Rotzes selbes sogleich zu tödten, und dann über die ganze Verhandlung ein vollgültiges Barere auszustellen, unterzog ich mich den 11. d. M. dieses verehrlichen Befehls.

Das Pferd, was ich bey dem Bauern N. N. zu N. in einem abgesonderten Heu-Stadel antraf, war eine Falchstutte mit schwarzen Extremitäten, ungefähr 10 Jahr alt, 14 Fäuste hoch und mit abgeschlagenem Schweife.

Es war Morgens 8 Uhr, als ich es in Untersuchung nahm. Was ich im Leben an ihm vorfand, besteht im Folgenden:

1) Beide Augen waren trüb und thränend.

2) Die Haare über den Leib waren etwas gesträubt.

3) Aus beyden Nasenlöchern floß eine dünne, gelbgrünlichte, klebrige Materie in sehr großer Menge.

4) Die Schleimhaut der Nase war hochroth und entzündet, auch mit verschiedenen kleinen Blattern besezt.

5) Unter den Ganaschen lagen an beyden Seiten gegen einander über zwey länglichtrunde, sehr harte Knoten, fest an die Ganaschen angezogen, bey deren derben Drucke das Pferd noch einigen Schmerz verrieth, die Haut über denselben war locker und lose; ihre Größe betrug ein halb durchgeschnittenes Hühnerey.

Diese aufgefundenen Zufälle, als: die Beschaffenheit der Drüsen, ihre Härte, feste Angezogenheit an den Kinnbacken, ihre Größe, Lage, der Ausfluß des Eiters aus beyden Nasenlöchern, die Blattern auf der Schleimhaut mit der Entzündung derselben, ließen mir keinen Zweifel über, daß gedachtes Pferd mit dem Rotze behaftet sey.

Dies mein Urtheil noch näher zu bestättigen, ließ ich es um 9 Uhr durch den Fallknecht in meiner Gegenwart, mittelst eines Knickfangs tödten, worauf ich unter Beystand des Fallknechts zur Sektion schritt, und Nachfolgendes vorfand:

a) In der Bauchhöhle war der Magen samt den Gedärmen in einem völligen gesunden Zustande.

b) Die Leber hatte äusserlich ihre gesunde Farbe und Gestalt, hin und wieder aber zeigten sich einige kleine, weißliche Flecken und Erhabenheiten, und beym Durchschneiden fand sich, daß diese Flecken und Erhabenheiten Verhärtungen, Knoten oder Scirrhositäten waren, die sich auch in der ganzen Substanz der Leber befanden, übrigens unverlezt.

c) Milz, Nieren, Pankreas, Harnblase, befanden sich im völlig unverlezten Zustande.

d) Die Lungen hatten eine gesunde hellröthliche Fleischfarbe. Auf der Oberfläche zeigten sich Erhabenheiten, deren ich durch das Gefühl mit der flachen Hand noch mehrere entdeckte. Beym Durchschneiden zeigten sich einige dieser Scirrhositäten weißlich andere bräunlich, und beyde Lungenflügel waren durch und durch damit besezt. Die weißlichen waren sehr

hart, die braunen umher schwammig und weicher, im innern aber härter. Ihre Größe war verschieden von der einer Erbse bis zur Größe einer Wallnuß.

e) Das Herz, Quer- und Rippenfell waren vollkommen gesund.

f) Die Stirn- und Nasenhöhlen öffnete ich selbst. Bey dem ersten Schlage mit dem Meisel durch die Stirnbeine drang ein weißgelbliches Eiter hervor. Als die Stirnbeine abgenommen waren, zeigte sich in den Vertiefungen der Stirnhöhlen eine Menge Eiter; die Schleimhaut war aufgedunsen, an verschiedenen Stellen voll Eiter und angefressen, und mit krebsartigen, scirrhösen Geschwüren besezt. In den Nasenhöhlen war die Schleimhaut aufgedunsen, mit kleinen Blattern unten am Ausgange besezt, neben welchen sich zugleich Narben von vorhanden gewesenen Geschwüren vorfanden. An beyden Seiten der untern Kinnlade lagen zwey harte Drüsen von der Größe eines kleinen Hühnereyes.

Alle die an den Eingeweiden und am lebenden Thierkörper vorgefundenen Umstände beweisen vollkommen und unwidersprechlich, daß das im Streit sich befundene Pferd, dem Bau-

ern N. N. zu N. zugehörig, völlig rotzig gewesen sey, welches ich hierdurch der Wahrheit gemäß, mit meines Namens Unterschrift, und beygedrucktem Siegel bezeuge.

W.... den 13. July 1811.

(L. S.)

N. N.
gerichtlicher Thierarzt.

Vierte Abtheilung.

Spezielle thiergerichtliche Pathologie oder diagnostische Darstellung derjenigen Mängel und Fehler, welche entweder schon wirklich als gesezliche Gewähr-Mängel gelten, oder bey einer neuen vollständigeren Gesezgebung als solche geltend zu machen seyn möchten.

Erster Abschnitt.

A. Bey den Pferden.

Erstes Kapitel.

Der Roz.

§. 1.

Bisher beschränkten sich unsere thiergerichtlichen Handbücher nur auf die Angabe diagnostischer

Kennzeichen, wenn sie über die mancherley gesezlichen Gewährmängel zu sprechen kamen. Da sie nur die Regulirung einer gemeinen Viehbeschau bezielten, und bezielen konnten; so durften sie keinem Tadel unterliegen, wenn sie wirklich nicht mehr geleistet haben.

Allein wenn von der Bildung zu thiergerichtlichen Untersuchungen überhaupt und ihrem Wesen nach die Rede ist: dann kann es wohl jedem Vernünftigen einleuchtend seyn, daß mit jener diagnostischen Darstellung allein dem Zwecke nicht entsprochen werden könne.

Der gebildete gerichtliche Thierarzt soll nicht nur jede mögliche Krankheitsform bestimmt erkennen, und von jeder andern ähnlichen zu unterscheiden vermögen, sondern er soll nebst dem von jeglicher eine solche lebendige historische Kenntniß überhaupt besitzen, daß er jedem Verlangen eines Gerichts, oder eines rechtlichen Anwalds, in so fern Zweifel und Bedenklichkeiten bey den Rechtsstreiten über angeschuldigte Thiermängel vorschweben, und in soferne die nöthige Aufhellung allein aus der Geschichte des Gebrechens entnommen werden kann, mit einem gründlichen in dem Wesen der Thierarzney gegründeten Gutachten zu entsprechen, vollkommen im Stande sey. Diese Aufforderung macht die Vernunft an den gebildeten Thierarzt,

aber nicht an den gemeinen Viehbeschauer, nothwendig also auch nicht an die gemeinen Viehbeschau-Handbücher, welchen jener erhabenere Zweck nicht vorgesteckt seyn kann.

Ehemals, wo die Klagen vor den Gerichten ganz kurz abgethan wurden, wo man nur jede Parthey in Person hörte, und dann von dem Gerichte sogleich das Urtheil erfolgte, war von Seite der Viehbeschauer weiter nichts zu wissen nothwendig als das obwaltende Klage-Objekt nur einigermassen zu erkennen: Heutiges Tags und für die weitere Zukunft, wo alle mögliche Rechtsstreite durch gelehrte, erfahrne, kluge Rechtsanwälde vor den Gerichten vertreten werden, ist es nicht mehr genug auf Seite des Viehbeschauers die Streits-Objekte nur zu erkennen, sondern er muß, je nachdem von diesen Anwälden die Rechtsstreite ventilirt werden, bereit seyn, (um die gehörige Bezahlung — versteht sich) auf jede gestellte beliebige Frage, die die Thierarzney berührt, ein gründliches und gewissenhaftes Gutachten zu ertheilen. Man sieht wohl ein, daß eine bloße Diagnostik hierzu nicht zureichen könne.

Wer klagt, heißt die Rechts-Regel, der muß auch beweisen. Der Käufer eines Pferds klagt, sein erkauftes Pferd sey rotzig. Die Beschau beweist das Rotzigseyn. Allein ich gestehe dir ein,

sagt der Verkäufer, daß dein Pferd rotzig ist; aber beweise mir auch, daß es schon damals rotzig war, da du es von mir erkauft hast; beweise, daß es nicht unter deiner Gewalt ist rotzig geworden? Man sagt ja, dein vorher zu Verlust gegangenes Pferd sey rotzig gewesen? ist dein neu erkauftes Pferd nicht in deinem eigenen Stalle — oder sonst wo, wo du unterdessen mit deinem Pferde warst, angesteckt worden? Ich werde, wenn die Reihe an mich kommt, dir beweisen, daß dein Pferd bey mir nicht rotzig war. Hier findet sich also der Kläger in die Enge getrieben. Hier muß sich der den Kläger vertheidigende Rechtsanwald an den Thierarzt wenden, ihm die Frage zur Begutachtung vorlegen: ist die Beschaffenheit des fraglichen Pferdes von der Art, daß es erst vor kurzem kann angesteckt seyn, oder muß angenommen werden, daß es schon länger mit dem Rotze sey behaftet gewesen?

§. 2.

Der Rotz ist eine ansteckende, dem Pferdegeschlechte in seiner Form ganz allein eigene Krankheit des Lymphsystems, vorzüglich der Lymphgefäße der die Nasenhöhle ausgleitenden Schleimhaut, sich charakterisirend bey der Entstehung mit

Fieberzufällen und Anschwellung der Drüsen unter den Ganaschen, bey dem weiteren Fortgange mit eiterähnlichen Nasenausfluß, und um sich fressenden Geschwüren auf der Schleimhaut der Nase und der Stirnhöhle.

§. 3.

Der Rotz ist zweyfach, der in sich selbst erzeugte, der durch Ansteckung von Aussen beygebrachte. Der Verlauf eines jeden verdient hier eine besondere Betrachtuug.

§. 4.

Der durch Ansteckung beygebrachte Rotz giebt sich jedesmal mit den Zufällen des Fiebers zu erkennen. So oft, sagt Viborg, wie ich den Rotz einimpfte, fanden sich immer den 5. oder 6. Tag nach der Einimpfung beträchtliche Fieberzufälle, besonders gegen die Zeit, daß die davon entstehenden Geschwüre Eiter zu geben anfiengen und die Einsaugung desselben statt finden konnte. Diese Fieberzufälle zeigten sich mit Mangel an Freßlust, niederhängendem Kopfe, matten Augen, widernatürlich schnellem Athemho. u nnd schnellem, kleinem, selten vollem Pulse, und währten eine kürzere oder längere Zeit. Sie verschwinden bald nach Verlauf eines, bald nach Verlauf mehrerer

Tage, und bisweilen kann das Thier sie mehrere Wochen hindurch haben. Sobald das Rotzgift andere Eingeweide angreift, so zeigen diese Fieberzufälle sich von neuem. Auf diese Weise kann das rotzige Pferd, bey welchem sich kein Zeichen von Fieber zeigt, und dessen Krankheit schon langwierig geworden ist, auf einmal die heftigsten Fieberzufälle bekommen, wenn die Rotzmaterie sich entweder auf die Oberfläche des Körpers wirft, und den Wurm verursacht, oder wenn sie sich auf die Lungen wirft, und Lungenentzündung u. d. m. hervorbringt. Oefters geschieht es, vorzüglich bey dem Esel und Maulthiere, daß die Fieberzufälle gar nicht aufhören, sondern daß das Gift gleich auf die Lungen wirkt, wodurch die Krankheit vermehrt und die Thiere in kurzer Zeit durch eine brandige Lungenentzündung getödtet werden.

§. 5.

Ob der von selbst z. B. durch schlechte Pflege und Hunger entstandene Rotz sich gleichfalls auch mit Fieberzufällen manifestire, ist durch Beobachtung bis jezt nicht entschieden. Viborg hält es für wahrscheinlich, und zwar aus dem Grunde, weil dort bey dem Angesteckten die Fieberzufälle von der Einsaugung des Giftes herzurühren schienen, müßte dies hier gleichfalls auch der Fall seyn.

Allein dieser Grund beweist nichts, indem nach der Meinung unserer gelehrtesten Aerzte nicht das einheimische d. h. im Thierkörper selbst erzeugte, sondern nur das von Aussen beigebrachte Gift, die Fieberzufälle erregt.

Ob, wenn die bösartige Drüse in Rotz sich auflöst, Fieberzufälle bemerkbar seyen, ist wohl kaum durch irgend eine Erfahrung zu bestimmen. Es ist unmöglich, den Augenblick zu erkennen, worin jene Katastrophe wirklich vor sich gehe. Die Geschwüre in der Schleimhaut müßten das einzige leitende Kennzeichen seyn: Allein diese Geschwüre können so hoch in der Nase sitzen, daß man sie nicht wahrnehmen kann, wie dieses auch bey dem idiopathischen Rotze wirklich gemeiniglich der Fall ist.

§. 6.

Das zum angesteckten Rotze sich gesellende Fieber ist entweder entzündlicher Art, oder ein Schleimfieber.

§. 7.

Zu gleicher Zeit als bey dem angesteckten Rotze das Fieber sich offenbaret, schwellen die Kinnbackendrüsen an, und zwar (nach Viborg) meistens nur auf einer Seite.

§. 8.

Mit dem Fieber des angesteckten Rotzes verändert sich auch die innere Nasenhaut, sie wird gleichsam mit rothen Aederchen und Tupfen durchwebt. *)

§. 9.

Mit dieser Veränderung der inneren Nasenhaut stellt sich zugleich ein Nasen-Ausfluß von einer hellen, durchsichtigen Feuchtigkeit ein, welche mit dem 5. oder 6. Tage dick und blaßgelb ist, allenfalls wie bey dem Schnupfen der Menschen. (Viborg. Wollstein.) Dieser wässeriggelbe durchsichtige Ausfluß dauert oft lange, bis er weiter abartet. (Waldinger.)

§. 10.

Viborg wählte bey seinen Einimpfungen die Schleimhaut der Nase. Er nahm von völlig rotzigen Pferden den Rotzeiter mittelst eines Lappens, rieb damit die Schleimhaut vollkommen gesunder Pferde, und bemerkte, daß das auf diese Weise eingeimpfte Pferd allzeit den 5. oder 6. Tag nach

---

*) Pferde, sagt Wollstein, deren innere Nasenhaut hochroth, stark entzündet erscheint, sind vor Entwicklung des Rotzes gesund gewesen.

der Impfung beträchtliche Fieberzufälle, und gegen den sechszehnten Tag einen wässerigen Ausfluß aus der Nase bekam, und zwischen den 29. 36. und 40. Tage bemerkte man erst, daß das eingeimpfte Pferd wirklich rotzig wurde. Ließ Viborg die Eingeimpften am 43. Tage tödten, so zeigte nun zwar die Sektion, daß das Rotzgift seine ansteckende Kraft auf den Körper wirklich geäussert; allein man traf noch keine Materie in den Kinnbacken- und Stirn-Höhlen an.

§. 11.

Viborg nahm von dem wässerigen Ausflusse, der am 14. Tage der Krankheit sich einstellte, und impfte damit einen gesunden achtjährigen Wallachen von gemeiner Race, der auf der Weide gieng, auf gewöhnliche Weise ein, allein man konnte davon auch nicht die geringste Wirkung spüren.

Um sich zu überzeugen, ob dieser Wallach vielleicht wegen einer besondern Beschaffenheit des Körpers nicht angesteckt werden könne, und um auf diese Weise keinen falschen Schluß über die Unkräftigkeit des Ausflusses zu machen, nahm man eine neue Impfung an eben demselben Pferde vor. Man nahm die Ansteckungsmaterie wieder von demselben Wallachen, am hundert und ein

und sechzigsten Tage der Krankheit, wo der Ausfluß mit gelblichem Eiter gemischt war, und impfte damit das angeführte Pferd auf gewöhnliche Weise in dem rechten Nasenloche ein. Vier und vierzig Tage nach der Einimpfung bemerkte man erst einen wässerigen Ausfluß aus der Nase.

Resultat: Wird also das Rotzgift von völlig rotzigen Pferden zur Einimpfung genommen, so erfolgt der wässerige Nasenausfluß gegen den zwölften bis sechszehnten Tag: Allein wo das Rotzeiter am hundert und ein und sechzigsten Tage zur Impfung genommen ward, erfolgte derselbe wässerige Ausfluß aus der Nase erst am vier und vierzigsten Tage nach der Impfung; ein offenbarer Beweis, daß das Rotzgift nicht in jeglichem Stadio des Verlaufs gleiche Kräfte besitze, daß es nach dem Grade seiner Intensität Zeit haben müsse, sich in dem Thierkörper erst selbst zu reproduziren.

§. 12.

Steckt aber wohl das Rotzgift nicht früher an, wenn das gesunde Pferd neben dem rotzigen im Stalle steht, und allenfalls den Eiter, der von rotzigen Pferden an der Krippe, Raufe und den Wänden umhergeschmiert wird, einleckt?

Auch zu diesem Ende hat man entscheidende Versuche gemacht, die hier eine Stelle verdienen.

Professor de Saint Bel stellte zwey gesunde Pferde neben einem rotzigen in einen Stall, sie fraßen mit einander, und soffen mit einander aus einem Eimer. Das eine gesunde wurde am 34ten Tage, das andere am 28ten rotzig.

Ein anderes sehr mageres Pferd soff mit einem rotzigen aus einem Eimer zwey Monate lang, wurde aber ausserdem von ihm entfernt gestellt, und es wurde nicht angesteckt.

Ein anderes gesundes Pferd wurde neben einem völligen rotzigen gestellt, und bekam den Rotz am 43ten Tage.

Rotzeiter mit Mehl vermischt und eingegeben, brachte bey drey Pferden den Rotz hervor. Das jüngste bekam ihn nach Verlauf eines Monats, die zwey andern bald darauf.

Kersting stellte ein gesundes Pferd neben ein rotziges in einen Stall, ließ beide miteinander fressen und saufen, mit einer Striegel und Kardätsche striegeln und bürsten ꝛc., kurz er unterließ nichts, was die Ansteckung bewirken konnte; allein das Pferd stand sechs Wochen bei dem rotzigen, ohne daß man auch nur die geringste Spur einer Ansteckung an ihm bemerken konnte. Nach dieser Zeit ließ er dem zu diesem Versuche bestimmten Pferde den gesammten Eiter, der dem rotzigen aus der Nase floß, des Morgens nüchtern einge-

ben, und sezte diesen Versuch vierzehn Tage fort, ohne daß man im geringsten eine Ansteckung bemerken konnte.

Wollstein hat dieselbe Beobachtung gemacht. Er sagt: die Rotzmaterie eingegeben, durch's Lecken verschlungen, mit Wasser oder mit Brod oder auf irgend eine andere Weise, den gesunden kalt oder in der natürlichen Wärme gereicht, ist das Rotzgift weniger gefährlich. Was ich sage, sezt Wollstein hinzu, haben mich viele Versuche gelehrt.

Viborg hat gleichfalls 1793 diese Versuche wiederholt, und dabey folgende Resultate gefunden.

Ich stellte, sagt er, viele Versuche an, um zu erfahren, in wieferne solche Ställe ansteckend seyn könnten, in welchen rotzige Pferde gestanden. Aber nach meiner Erfahrung zu urtheilen, scheinen sie nicht so gefährlich zu seyn, als man insgemein vorgiebt. Zwar kann ich nicht läugnen, daß sie ansteckend sind, aber nicht alle Pferde, die man hinein bringt, bekommen den Rotz; denn es trifft sich selten, daß der daselbst befindliche Eiter, Speichel u. s. w., das Pferd um die Nase herum oder sonst auf irgend einer andern Stelle berührt, die das Ansteckungsgift mit Leichtigkeit aufnehmen könnte.

Viborg unterhielt verschiedene gesunde Pferde in einem Stalle, der Jahre lang zu einem Aufenthalte rotziger Pferde gedient hatte, sechszehn und mehrere Wochen, ohne daß sie rotzig wurden. Gleichwohl hat er doch unter diesen vielen Versuchen an einer vierjährigen Stute, nachdem sie in einem Stalle gestanden, aus dem so eben ein im höchsten Grade rotzig und mit dem Wurm behaftetes Pferd geführt war, als man diese Stute hineinbrachte, wahrgenommen: daß sie, nachdem sie 43 Tage im besagtem Stalle gestanden, einen Knoten unter die linke Ganasche bekam, aber ohne allen Ausfluß; auch die Sektion hat keine weiteren Zeichen einer Ansteckung wahrnehmen lassen.

Resultat: Wenn sich gleich aus einzelnen Erfahrungen auf das Ganze nicht mit Zuverläßigkeit schließen läßt, so geht aus diesen Versuchen so viel hervor, daß die Ansteckung in den rotzigen Ställen sehr langsam vor sich gehe.

Sander ließ zwey ganz gesunde Pferde in verschiedenen Zeiten 6 Wochen lang neben ganz rotzige Pferde stellen, und er überzeugte sich gleichfalls, daß auf diese Weise der Rotz sich nicht so leicht mittheile, als man gemein hin glaubt.

§. 13.

Kann nicht durch Sättel, Decken, Zäume, Trensen und Stangen eine frühere Anstekkung zu wegen gebracht werden?

Sander sagt: So viele Versuche mit Sätteln, Decken, Zäumen, Trensen und Stangen gemacht sind, die Ansteckung zu bewirken, so hat man doch noch kein einziges Beyspiel, daß dadurch ein Pferd angesteckt sey.

Bel ließ Sattel und Decken rotziger Pferde in den heissesten Sommertagen, Monate lang auf gesunde legen, und es erfolgte keine Ansteckung.

Mehrmals versichert Sander, habe ich Stangen und Trensen von rotzigen Pferden, gesunden angelegt, und nie habe ich eine Ansteckung dadurch bewirkt gefunden.

Viborg ließ mehrmalen den Rotzeiter auf die Haut eines gesunden Pferdes tröpfeln, und es wurde nicht angesteckt, wenn derselbe bloß in in den Haaren kleben blieb; der aber, so bald er die Haut selbst berührte, oder auch in kleine Hauteinschnitte eingerieben wurde, große bösartige Geschwüre, und früher oder später den Wurm und endlich den Rotz hervorbrachte.

Ich habe öfters, sagt er ferner, Trensen aus dem Munde rotziger Pferde genommen, und die-

selbe gleich darauf bey gesunden gebraucht, ohne daß diese davon angesteckt worden wären, welche Versuche Kersting und andere, ebenfalls mit eben dem Erfolge angestellt haben.

Speichel eines rotzigen Pferdes in die Nasenhaut eingerieben, steckte an, Rotzeiter verschluckt, steckte nicht an.

Speichel getrocknet bey einer Temperatur von 145 bis 150 Grad Fahrenheit steckte nicht an, er mochte eingerieben oder durch Einschnitte beygebracht werden.

Rotziges Blut in die Blutmasse eines gesunden Pferdes eingespritzt, steckte an, zu fressen gegeben, oder in die Nasenhaut eingerieben, steckte nicht an.

Urin eines rotzigen Pferdes in die Nasenhaut eingerieben steckte an, denselben aber zuvor einem gewissen Grade von Wärme ausgesezt, steckte er dann nicht mehr an.

Gesunde Pferde, wenn sie in einem Stalle unfern von rotzigen stehen, werden nicht angesteckt. Also, sollte man meynen, es stecke der Rotz nicht durch die Ausdünstung an. Wo immer mehrere Pferde in einem Stalle hintereinander angesteckt wurden, da geschah es nicht durch Ausdünstung, sondern es geschah, weil die gesunden gerade so standen, daß sie mit der Nase des rotzigen Pferdes

in Berührung kamen, daß sie aus einem und demselben Eimer mit ihnen soffen, oder sonst auf irgend eine Weise im Stande waren, die nassen und frischen Feuchtigkeiten rotziger Pferde zu berühren, oder davon berührt zu werden, so daß die Ansteckung hier mehr der unmittelbaren Berührung als der Ausdünstung zuzuschreiben war.

Viborg ließ die Ausdünstung rotziger Pferde unter Glasglocken sammeln, die man über das Thier hielt, ohne daß sie dasselbe berührten, nachdem man es vorher durch Reiten stark in Schweiß gesezt hatte, und sammelte auf diese Weise den Dunst der den Thieren beym Ausathmen aus der Nase fuhr. Diese Dünste wurden in der Glocke, die man mit Schnee abkühlte, zu Tropfen, und auf diese Weise verschaffte man sich so viele Feuchtigkeit aus der Ausdünstung, daß man damit einimpfen konnte. Man impfte mehrere gesunde Pferde damit auf gewöhnliche Weise in der Nase ein; sie wurden alle angesteckt und bekamen den Rotz. Diese gesammelten Feuchtigkeiten verursachten dieselben Zufälle bey der Einimpfung wie der Schweiß, doch schienen jene nicht so stark zu wirken wie dieser.

Resultat: Diese Erfahrungen beweisen, daß es nur die sichtbare Ausdünstnng ist, die da ansteckt, und die unmerkliche Ausdünstung hingegen

vermittelst ihres aufgelösten Zustandes in der Luft, das Ansteckungsgift nicht bey sich führen könne, oder dasselbe durch jene Auflösung gänzlich unwirksam werde.

Sattel und Decken stecken also an, weil sie den Schweiß des rotzigen in sich aufgenommen haben.

Striegel und Kardetschen stecken an, wenn sie bey rotzigen Pferden sind gebraucht worden, weil sie einmal jenen Naseneiter, den die rotzigen bey dem Belecken sich auf die Haut geschmiert haben, dann auch die sichtbare Ausdünstung während des Striegelns und Kardetschens in sich aufgenommen haben können.

Jeder Körper, der das rotzige Pferd berührt, und dabey mit Naseneiter, Speichel, Schweiß oder Urin in frischem Zustande beschmiert wird, kann den Rotz mittheilen; er wird aber nicht mehr anstecken, wenn er an der Luft gehörig getrocknet, oder mit heissem Wasser abgewaschen, nachher der Luft ausgesezt war, oder an der Sonne, im Backofen vollkommen wird getrocknet worden seyn.

Häcksel und Futter, das in der Krippe und Raufe zurückgeblieben ist, wo rotzige Pferde gestanden, stecken an, wenn Rotzeiter in sie sich vorfindet, welcher so leicht das gesunde Pferd an der Nase berühren kann, wenn es davon frißt.

Dasselbe gilt vom Wasser, aus dem rotzige Pferde getrunken haben. Durch das Verschlingen stecket es nicht an, sondern dadurch, daß der Rotzeiter mit der Nase in Berührung kommt.

Resultat: Das frühere Hervorkommen des Rotzes beruhet also 1) auf die höhere Intensität des Rotzgiftes 2) daß dieses mit der Schleimhaut der Nase in unmittelbare Berührung gebracht werde. Die entgegengesetzten Momente retardiren den Rotzausbruch.

Wer es weiß, daß ein gesundes Pferd eingeimpft ist, erkennt zwischen den 12ten und 16ten Tag die Wirkung des Rotzgiftes. Wer dies aber nicht weiß, kann vor dem 36ten und 40sten Tag ein Pferd nicht als völlig rotzig erkennen.

§. 14.

Bey dem angesteckten Rotze lassen sich genau während seines Verlaufes drey Stadien unterscheiden.

Das erste ist dasjenige, wo die Krankheit mit Fieber zum Ausbruche kommt, wo nur erst kleine Knoten unter den Ganaschen und ein wässeriger Nasenausfluß erscheinen. Wir hörten oben, daß in diesem Stadio der Rotz noch nicht anstekkend sey.

Das zweyte Stadium ist eingetreten, wenn das Fieber aufgehört hat, wenn der Nasenausfluß eiterhaft geworden, und auf der Schleimhaut viele kleine Blattern sich gebildet haben, die Drüsen-Anschwellungen sich vergrössert und empfindlicher und schmerzhaft erscheinen.

In diesem zweyten Stadio ist der angesteckte Rotz ansteckend, wie die obigen Viborgischen Versuche darthun. Allein diese Ansteckbarkeit hat das Eigene, daß der Ausbruch des Rotzes viel später erfolgt, als jene Ansteckbarkeit vom dritten Stadio. In den Viborgischen Versuchen erfolgte der Ausbruch der Krankheit erst am 44ten Tage.

Das dritte Stadium ist eingetreten, wenn der Nasenausfluß stinkt, mit Blut untermischt erscheint, die Nasenschleimhaut voll von krebsartigen Geschwüren, die Haare auf dem Körper entfärbt, stellenweis aufrecht und bürstenartig stehen, der Schlauch bey Hengsten oder Wallachen mit einer wässerigen Geschwulst behaftet, oder wenn gar an verschiedenen Theilen des Körpers sich Wurmbeulen zeigen.

Das Rotzgift ist in diesem Stadio sehr virulent, und eingeimpft erregt es am 16ten Tage die ersten Zufälle, nämlich wässerigen Nasenausfluß, Entzündung der Nasenhaut und noch früher gegen den 6ten Tag Fieber.

§. 15.

Der Verlauf des idiopathischen oder selbstentstehenden Rotzes kann zwar nicht so genau, wie jener des Angesteckten, angegeben werden: Indessen geben uns doch genaue Beobachtungen folgende Thatsachen darüber an die Hand.

Jeder idiopathische Rotz, seyen seine Ursachen von dieser oder jener Art, Hunger, üble Pflege u. s. w. entsteht immer unter der Form einer Drüsenkrankheit.

Gehet eine gutartige Druse in eine verdächtige über, so verschwindet unter dem Anscheine einer vollkommenen Genesung das Fieber, während die lymphatischen Drusen unter den Ganaschen anschwellen.

Während das Drusenfieber verschwunden ist, wird die innere Nasenhaut mit Aederchen und Tüpfchen durchwebt.

Gehet die gutartige Druse in die verdächtige über, so sind die harten unschmerzhaften Kehldrüsen noch lange beweglich.

Entwickelt sich aus der verdächtigen Druse der Rotz, so entwickeln sich erst in der oberen Nasenhöhle Geschwüre, und man hört dann das Pferd früher schnauben, und erst später kommen sie unten in der Nasenhöhle zum Vorschein.

Bey von sich selbst entwickelndem Rotze werden gewöhnlich an beyden Ganaschen die lymphatischen Drüsen hart und unschmerzhaft verhärtet gefunden, eben so der Ausfluß aus beyden Nasenlöchern.

Bey von sich selbst entwickelndem Rotze hält der anfangs wässerig-gelbe Nasenausfluß nicht lange an, sondern er verändert sich sehr bald, bald ins Grüne, bald ins Aschfarbig graue, bald selbst in das Braune spielend, und umkleistert dann die Nasenöffnungen gleichsam mit einer sich verdickenden Borke; während der angesteckte Rotz seinen anfangs wässerig gelben Ausfluß lange behält. (Waldinger.)

§. 16.

Der Rotz zeigt sich jedesmal mit einem eiterartigen, jauchartigen Ausflusse aus einem oder beiden Nasenlöchern, und je mehr dieser Ausfluß von der weissen Farbe abweicht, und gelb, grünlich, dünne, mit Blut und grünen Körnern vermischt wird, einen um so gefährlicheren und höheren Grad hat er erstiegen.

Allein auch drusigte Pferde geben oft aus der Nase einen Ausfluß von sich, welcher ins Grünliche fällt. Bey gewissen Lungenentzündungen findet man gleichfalls öfters einen mit Blut gemischten

Ausfluß aus der Nase, eben so bey Nasenpolypen.

Daher kann die gelbe, grünliche, mit Blut gemischte Materie aus den Nasenlöchern nur dann als sicheres Kennzeichen des Rotzes gelten, wenn noch andere wesentliche Zufälle mit dieser zugleich vorhanden sind, sonst nicht.

§. 17.

Ein stinkender Athem bey einem bösartigen Ausflusse aus der Nase wird gemeinhin auch als ein Kennzeichen des Rotzes angenommen. Es ist wahr, viele rotzige Pferde haben diesen stinkenden Athem. Allein da auch bey der Druse ein solcher nicht selten bemerkt wird, so kann er nicht als diagnostisches Kennzeichen angenommen werden.

§. 18.

Pinter, Vitet glaubten, daß, wenn der aus der Nase fliessende Eiter im Wasser zu Boden sinke, so habe das Pferd den Rotz, wenn er hingegen schwimme, die Druse. Allein mehrere genaue Versuche haben das Unstatthafte dieser Behauptung dargethan.

Auch durch chemische Untersuchungen ist man zu keinem entscheidenden Resultat gekommen. Die-

se haben bloß dargethan, daß ausser andern Bestandtheilen vorzüglich eine Säure und ein flüchtiges Laugensalz im Rotzeiter enthalten sey.

§. 19.

Die meisten Beobachter erkennen die Geschwüre auf der Schleimhaut der Nase und der Scheidewand oder dem Nasenknorpel zwischen beyden Nasenhöhlen als das einzige zuverlässige Kennzeichen des Rotzes.

Nur Professor Tolnay sagt: die diagnostischen Zeichen des Rotzes seyen: harte, kalte, schmerzlose Geschwulst im Kehlgange, die einer Ganasche oft angewachsen, und der Ausfluß einer schleimigen Materie aus den Nasenlöchern, unbedeutende Schlaffheit der Glieder.

Einige glauben, daß diese Geschwüre auch in anderen Krankheiten da seyn könnten. Dieser Meinung ist vorzüglich Professor Will. Wieder andere halten dafür, daß die eigentlichen Rotzgeschwüre ein eigenthümliches Aussehen haben müßten. Es ist daher wichtig, die Eigenschaften der Rotzgeschwüre zu bestimmen, und auszumachen, ob es eigene Rotzgeschwüre gebe, und ob Pferde ohne solche Geschwüre auf der Schleimhaut rotzig seyn können.

§. 20.

Viborg dieser fleissige und genaue Beobachter des Rotzes erörtert die Rotzgeschwüre folgendermassen:

Die bey rotzigen Pferden sich einstellenden Nasengeschwüre fand ich immer entweder ausgehöhlt, oder hervorstehend.

Die ersteren senkten sich in den Theil ein, auf welchem sie sitzen, und scheinen gleichsam ausgefressen zu seyn. Ihre Farbe und Gestalt ihres Umkreises ist verschieden; bald findet man sie bleich, bald bräunlich, bald roth, bald bleyfarbig, bald rund, bald länglich, bald viereckig. Bald sind sie nur so groß wie kleine Gritzkörner, bald nehmen sie die Größe einer Linse, Erbse oder Bohne, ja einen noch viel größern Umfang ein.

Selten sezt sich ein Schorf über die Geschwüre, denn sie geben eine dünne Materie von sich, welche sie beständig feucht erhält, und wenn sie sich nicht im Umfange vergrößern, so zeugen sie andere gleichartige Geschwüre um sich herum. Solche Geschwüre fand Viborg nicht bloß auf der Schleimhaut der Nase, sondern auch auf der innern Oberfläche der Luftröhre. Die hervorstehenden Geschwüre kommen seltener vor als die hohlen. Vorzüglich gern kommen die hervorstehenden Geschwüre zum Vorschein, wenn der Wurm von

der Haut sich auf die Schleimhaut der Nase wirft; indessen findet man sie auch bey dem Rotze ohne Wurm. Diese Geschwüre bilden anfangs kleine hervorstehende Knoten von der Größe einer Erbse, auch wohl kleiner, die auf der Spitze blaß werden, aufbrechen, und ein mehr oder minder rothes, speckartiges Geschwür, mit unebner Oberfläche, hinterlassen.

Bisweilen sieht man, daß die Rotzgeschwüre sich mit einem braunen Schorf überziehen, im Umfange abnehmen, zu heilen, und auf dem Nasenknorpel eine weisse Narbe hinterlassen. Solche Geschwüre, wenn keine kleinern um sie herum aufbrechen, geben Gutartigkeit der Krankheit zu erkennen. Sollte hier nicht der unächte Rotz obwalten, wie dort bey dem Wurme?

Die eigenthümlichen Rotzgeschwüre sind klein und hohl. Anfangs zeigen sie sich in Gestalt kleiner, weissen Blassen, welche an ihrer Spitze aufplatzen; später werden sie blatterartig, und bekommen einen erhabenen, weißlichen oder blutigen oder gräulichen Rand, und einen unebenen speckartigen Grund. Je bleyfarbiger, desto übelartiger sind sie; denn sie nehmen erst dann die Farbe an, wenn sie das Nasenbein angegriffen und zernagt haben. Greift man mit einem Finger in die Nase ein, und fährt damit gelinde hinüber, so findet sie das Gefühl hart und rauh. Anfangs sind sie

nicht größer wie Hirsekörner; sie fressen aber täglich um sich, und werden immer größer. *)

Mit Recht werden diese krebsartigen Geschwüre als das diagnostische Kennzeichen des Rotzes gehalten; **nur bey dem Daseyn derselben kann ein Pferd vor Gericht mit vollem Grunde als rotzig erklärt werden.**

Man findet auch Geschwüre auf der Nasenhaut mit braunen Schorf bedeckt, ohne daß die Pferde rotzig sind. Solche Geschwüre bilden sich, wenn von unwissenden Schmieden scharfe ätzende Mittel durch die Nase sind eingeflößt, oder damit sind geräuchert worden. Auch nach der Operation von Polypen, welche mit ätzenden zusammenziehenden Dingen behandelt wurden, entstehen solche Geschwüre. Nasengeschwüre mit braunen Schorf sind nur dann Beweise für den Rotz, wenn kleine Geschwüre in der Nähe derselben aufbrechen.

Wenn gleich die kleinen, hohlen, grützartigen Geschwüre den Rotz unfehlbar dokumentiren, so

---

*) Tennecker sagt: die Rotzgeschwüre erheben sich wie die Krätzblätterchen, sie haben keine wahre Entzündung zur Umgebung; entstehen oft mitten in der blassen Nasenhaut, verändern oft ihren Sitz, so daß man heute eines sieht, wo gestern keines war.

kann demohngeachtet ein Pferd rotzig seyn, wenn diese auch nicht auf der Riechhaut wahrgenommen werden können. Einmal können sie so hoch oben sitzen, daß wir sie nicht sehen; dann können sie auf der ganzen Schleimhaut, ja auf der ganzen innern Fläche der Luftröhre verschwunden seyn. Dies ist gewöhnlich der Fall, wenn das Rotzgift sich auf die Lunge wirft, und brandige Lungenentzündung erregt, oder indem der Rotz herumirrend wird. So hatte Professor Will ein rotziges Pferd 3 Jahre lang. Am Ende des ersten Jahres verlor es von seiner Stärke und Kraft, die Folge war, daß nun die Drüsen, der Fluß aus der Nase, und die Geschwüre auf der Schleimhaut verschwanden. Im 2ten Jahre war es nicht mehr so munter. Im 3ten Jahre fieng es bald zu hinken an, bald liefen ihm die Füße an, endlich bekam es Raude, welche durch eine gute Behandlung wieder verschwand; bald hernach wurde es wurmig; auch diese Krankheit verschwand, bis endlich der Rotz mit Fluß, Drüsen und Nasengeschwüren sich wieder etablirte, wobey es nun unter Anschwellung der vier Füße krepirte. Bey der Sektion fand man im Innern alles desorganisirt.

Wenn keine sichtbare Geschwüre auf der Schleimhaut vorhanden, sollte nicht der Zustand

der Schleimhaut an sich ein sicheres Kennzeichen des Rotzes darbieten können?

Manche Schriftsteller haben dies geglaubt: Allein genauere Untersuchungen haben die Trüglichkeit jener Sätze längst erwiesen.

Bey den meisten rotzigen Pferden ist die Farbe des sichtbaren Theils der Schleimhaut braunroth, braungelb, bleyfarbig oder entzündet. Allein auch bey kaltem feuchten Wetter fand Viborg bey Pferden dieselbe bleyfarbig; gleichergestalt wenn die Druse nicht recht zum Fluß kommen will, ist die Schleimhaut gleichfalls bleyfarbig. Endlich ist die braunrothe, braungelbe Farbe derselben sowohl bey der Druse als bey dem Rotze öfters gegenwärtig, ja es kann dieselbe von unten blaß seyn, während sie oben bey dem Sitze der Geschwüre braunroth, braungelb und bleyfarbig ist. In der Beschaffenheit der Schleimhaut selber kann also durchaus kein Ersatz für den Mangel der Rotzgeschwüre genommen werden.

Die Kinnladen-Drüsen entzünden sich bey der Rotzkrankheit, schwellen an, weil die Schleimhaut gereizt, entzündet, und mit den eigenen Geschwüren befallen; sie leiden also durch Mitleidenschaft; bey der Druse schwellen sie aus gleicher Ursache an. So richtig es im Allgemeinen ist, daß der Rotz jederzeit mit geschwollenen, verhärteten Drü-

sen sich manifestire; so giebt es doch auch Fälle, wo ein Pferd im hohen Grade rotzig seyn kann, ohne daß es eben diese angeschwollenen, verhärteten Drüsen hat. Es ist lezteres der Fall, wenn die Krankheit vom Kopfe weggeht, und sich auf die Eingeweide entweder der Brusthöhle oder des Hinterleibs wirft, oder wenn sie gegen die Aussenfläche des Körpers hinwirkt; auch bey der rotzartigen Lungenentzündung fehlen diese Drüsen, so wie auch wenn die Krankheit sehr lange gedauert hat. In diesem Falle ist die Stelle, wo die Drusen gelagert sind, sehr eingefalleu, nicht anders als wenn die hier liegenden Theile eingeschwunden wären, nur mit Mühe entdeckt man die daselbst liegenden Drüsen. Es ist sehr natürlich, warum diese Drüsen verschwunden, wenn die Nasenschleimhaut gegen die Wirkung des Rotzgiftes unthätig wird, und die Geschwüre ausheilen und vernarben. Allein warum sie auch zuweilen verschwinden, wenn gleich der Ausfluß und die Geschwüre fortdauern, ist schwer zu begreifen und zu erklären; woferne wir hier nicht eine antagonistische Wirkung gelten lassen wollen, wie auch Viborg dafür hält. Kersting glaubte, sie würden verzehrt: allein das Irrige dieser Meinung ist leicht zu widerlegen, indem sie da, wo sie gänzlich ver-

schwunden schienen nach kurzer Zeit wieder anschwellen können.

Warum ist der Kehlgang bey altem Rotze so ungewöhnlich hohl? Darum, weil die Fetthaut daselbst einschrumpft, der Vorrath von Fett hier verzehrt, und wenig mehr abgesondert wird. Diese Einschrumpfung bemerkt man vorzüglich bey magern Pferden.

Wie kommt es, daß die Drüsen manchmal für sich selbst verschwinden, während sie durch die Kunst so schwer, oder in vielen Fällen gar nicht zertheilt werden können?

Das Anschwellen der Drüsen, ihre Verstopfung und Verhärtung sind Folgen der Wirkung des Rotzgiftes, wodurch sie entzündet und also in besagten Zustand versezt werden. Es ist denkbar, daß nicht immer ein und derselbe Grad von Entzündung, Anschwellung, Verstopfung und Verhärtung statt finden solle. Bey geringeren Graden mag immer eine Zertheilung möglich werden, um so mehr wann die Wirkung des Giftes hier an diesen Theilen aufhört, und andere entferntere Theile befällt, wo durch die antagonistische Wirkung eine solche Zertheilung vorzüglich begünstiget werden mag; welches um so wahrscheinlicher, weil sie dann gar nicht anschwellen, wenn gleich an=

fangs das Rotzgift die Lungen oder andere Theile des Hinterleibs befällt.

Kann die eigene Lage, Gestalt und Härte der Drüsen nicht für sich allein das Dasein des Rotzes beweisen? z. B. wenn sie tief gegen die Zunge zu, dicht an der innern Fläche des hintern Theils der Kinnlade sitzen; wenn sie rund, kugelförmig, begränzt, hart, schmerzhaft, keinen Eindruck mit den Fingern annehmen, und sich unter der Haut verschieben lassen?

Drüsen von dieser Beschaffenheit, findet man allerdings bey dem Rotze: allein sie allein können doch nicht als unumstößlicher Beweis des Rotzes gelten, weil sie auch ohne Rotz vorhanden seyn können. Die Drüsen sind dann nicht immer schmerzhaft, sondern nur so lang und dann, wenn sie noch wachsen oder abnehmen, sind sie aber einmal durch Ueberreitzung ganz atonisch geworden, so sind sie völlig unschmerzhaft. Nur dann sind sie sichere Beweise des Rotzes, wenn sie in Vereinigung mit den körnigten, grützartigen Geschwüren auf der Riechhaut, mit eiterartigem Nasenausflusse zum Vorschein kommen.

Festes Anliegen der Drüsen an den Kinnbackenknochen, Unmöglichkeit sie in Entzündung und Eiterung zu versetzen, sollen karakteristische Merkmale der Rotzknoten seyn? — Im allgemei-

nen allerdings: aber die Erfahrung hat schon viele Fälle aufgeführt, wo der Rotzknoten wie bey der Druse mitten im Kehlgange gelagert war, und wo er sich überdies leicht hin und her schieben ließ. Die Erfahrung hat sogar bewiesen, daß es Fälle gegeben, wo bey wirklichem Rotze diese Knoten in Vereiterung gesezt worden sind. Das Leztere ist dann vorzüglich der Fall, wenn der Rotz nicht von selbst entstanden und nicht zu alt war. Der angesteckte Rotz dauert nie so lang, als der von selbst entstandene, daher sich die erstgedachte Erscheinung wohl erklären läßt. Sollte man wohl damit nicht zugleich den Beweis stellen können, ob der wirklich vorhandene Rotz, der angesteckte, oder von selbst entstandene sey? —

§. 21.

Wie man das rotzige Pferd untersuchen solle?

Vor allen nehme man das Thier von seinem Stande zwischen die Stallthüre, und sehe, wie die Augen beschaffen seyen; ob beyde gleich durchsichtig oder nicht; ob die untern Augenlieder gleich dünn und eben oder nicht.

Dann betrachte man die Stirn und den Vorkopf, ob alles gleich eben oder aufgedunsen, auf-

getreten oder irgendwo eine Erhabenheit zu bemerken sey.

Dann gehe man über zur Untersuchung des Nasen-Ausflusses. Um hier für seine Untersuchung eine Erleichterung zu erhalten, ist es räthlich, das Thier erst eine gute Viertelstunde traben zu lassen, oder wenn man dieses nicht kann oder will, so kneipt man ihm die Nasenlöcher zusammen, so daß dadurch ein Niesen erweckt, und also ein häufigerer Nasenausfluß hervorgelockt oder ausgebrüstet werde, dessen Beschaffenheit nach den oben angeführten Merkmalen zu prüfen ist.

Hierauf läßt man die Nasenhaut abwaschen, hebt dann den Kopf des Thiers in die Höhe, und öffnet nun die Nasenlöcher, schaut auf die Nasenschleimhaut hinein, betrachtet den Zustand derselben, und sieht, wie sie beschaffen, ob hochroth, oder blaß, oder todtenfarbig, ob Striefen in derselben, oder wohl gar die eigenthümlichen Rotzgeschwüre auf derselben zu bemerken seyen; endlich vergleiche man auch die Schleimhaut beyder Nasenlöcher miteinander. Man fahre auch mit dem Finger in die Nase, streiche damit gelind über die angefressene Schleimhaut, und bemerke genau, ob sich eine Härte und Rauhigkeit unter dem fühlenden Finger zeige, oder nicht.

Endlich befühle man die Kinnbackendrüsen, untersuche, ob sie geschwollen, beide oder nur eine, ob sie hart, kugelförmig oder breit, schmerzhaft, oder unempfindlich, fest an Knochen anliegend oder in der Mitte gelagert; ob beweglich oder nicht, u. s. w.

Man vergesse bey der Untersuchung nicht, daß junge Pferde immer vollere Kinnladen haben, als die Alten; ingleichen, daß die Basis der Zunge zuweilen eine sehr merkliche Erhöhung bildet, und halte diese sehr natürliche Erscheinung nicht für Kennzeichen der Krankheit. Ist die Hervorragung die Basis der Zunge, so verschwindet die Geschwulst, wenn man die Finger auf die Laden (den zahnlosen Raum zwischen den Back- und Schneidezähnen legt), wodurch sich die Zunge bewegen wird. Ist hingegen die Wulst eine geschwollene Drüse, so bleibt sie bey aller Bewegung der Zunge nach wie vor an ihrer Stelle.

Man untersuche die Weichen, ob nicht daselbst die Drüsen angelaufen; mit einem Worte, man suche alle die Zufälle des Rotzes in der Ordnung durch, wie sie oben bemerkt worden sind.

In der Ordnung als die Untersuchung geschah bemerke man sogleich alles zu Papier, oder zeichne es in die stets bey sich zu führende Schreibtafel, so genau und richtig als es ist aufgefun-

den worden, und vertraue es ja nicht seinem Gedächtnisse allein an. Ersteres erweckt Aufmerksamkeit und Zutrauen, was der Thierarzt so sehr bedarf.

Manche Praktiker sind der Meinung, je mehrere Zufälle des Rotzes man aufgefunden habe, desto sicherer könne man ein Thier als rotzig verurtheilen, ohne im Geringsten zu irren. Allein man lasse sich durch die Meinung solcher Praktiker nicht hintergehen, man erinnere sich wohl, daß jede Krankheitsform mit allgemeinen und besondern Zufällen sich darstelle; eine Menge allgemeiner Zeichen bestimmt durchaus die Individualität einer Krankheit noch nicht, sondern diese ist allein in ihren wesentlichen, eigenthümlichen Zufällen begründet; nur durch diese wird eine jede bestimmte Krankheitsform von jeder andern ihr ähnlichen genau und sicher unterschieden.

Der Thierarzt würde daher durchaus ungerecht handeln, wenn er diesen allgemeinen diagnostischen Lehrsatz vergessend, aus andern als nur den lezt gedachten Symptomen ein Thier für wahrhaft rotzig vor Gericht angeben, und verurtheilen wollte.

Auf diese Weise müssen aber eine Menge rotziger Pferde zum Nachtheile des gemeinen Wohls unverurtheilt beym Leben bleiben? Allerdings:

aber daß das gemeine Wohl dadurch nicht beeinträchtiget werde, dafür hat die öffentliche Polizey zu sorgen.

§. 22.

Ausser den drey wahrhaft diagnostischen Kennzeichen des Rotzes hält Professor **Viborg***) dieser genaue und emsige Forscher und Beobachter des Rotzes, noch dafür, daß er bey dem Mangel der drey erst gedachten wesentlichen Zeichen, aus den nachfolgenden gleich sicher erkannt werden könne.

1) Hat ein Pferd einen eiterigen, bläulichen oder gelben Fluß, aus einem oder beyden Nasenlöchern, welcher mehrere Monate gedauert, nebstdem runde, kugelförmige Drüsenknoten, welche an einer oder an beyden Seiten in der Kinnladengrube sitzen, so ist dieses ein Anzeigen, daß es den Rotz habe, wenn ausserdem dessen Haare zugleich sich sträuben, abfallen; wenn dessen Wasserdrüsen in den Weichen anschwellen, und hie oder da am Körper wassersüchtige Geschwülste sich äussern.

---

*) Man sehe seine Sammlung von Abhandlungen für Thierärzte, 3tes Bändchen, S. 26.

Anmerkung. Ein Pferd mit solchen Zufällen wird der Polizey eben so verdächtig und gefährlich seyn, als ein wahrhaft rotziges; allein vor Gericht kann es von dem Thierarzte nicht als ein solches ausgesprochen werden, wofern er sich nicht mit dem einmal festgesezten Grundsatze in Widerspruch setzen will.

2) Ein Pferd ist als rotzig anzuerkennen, wenn der sichtbare Theil der Schleimhant mit vielen kleinen, weißlichen Narben besezt, die Kinnladengrube ausgehöhlt, oder mit vielen kleinen Drüsenknoten angefüllt, und dasselbe beschwerlich, keichend athmet, oder mit Zufällen von Engbrüstigkeit behaftet, träge, abgezehrt erscheint, seine Haare verliert, zugleich wassersüchtige Geschwülste an einem oder dem andern Theil des Körpers hat. Erstere Symptomen sagen aus, daß es einen wahren Rotz gehabt, der sich nun aber verloren, d. h. auf einen andern inwendigen Theil des Thierkörpers geworfen habe.

Anmerkung. Wie, wenn der Rotz noch einmal radikal sollte geheilt werden, so würden dem rotzig gewesenen Pferde Narben auf der Schleimhaut zurückbleiben. Allein verfiel es nun einmal in Dampf oder Abzehrung: würden wir dann im Stande seyn, es noch als rotzig zu erklären? Nein: so hin können die angegebenen Zeichen

durchaus nicht als sicher leitende Kennzeichen des Rotzes angenommen werden, am allerwenigsten von dem gerichtlichen Thierarzte.

3) Hat ein Pferd Springwurm, Pferdeblattern, zugleich kugelförmige Drüsenknoten in der Kinnladengrube nebst einem eiterigen Ausfluß aus der Nase, so ist es rotzig.

Anmerk. So beruhen höchst wahrscheinlich die Zufälle auf ein verstecktes Rotzgift. Also würde der Verfasser schließen. Viborgs Schluß: also ist es rotzig, ist unrichtig, er sagt mehr aus, als in den Prämissen liegt.

4) Hat ein Pferd einen eiterigen Ausfluß aus der Nase, begleitet von kugelförmigen Drüsenknoten in der Kinnladengrube, mit schnurförmigen Geschwülsten hin und wieder an dem Körper ohne oder mit Wurm, so ist es rotzig.

Anmerk. In diesem Falle liegen die eigenthümlichen Zufälle des Wurms vor, sohin muß der Schluß auf diesen allein gegründet werden, daß ein vorausgegangener Rotz den Wurm gegründet haben möge, bleibt Sache der Wahrscheinlichkeit, worauf kein sicheres Urtheil vor Gericht gegründet werden kann.

5) Hat ein Pferd den Wurm gehabt, oder in Gemeinschaft mit rotzigen Pferden gelebt, unter beyden Umständen keine Zufälle der Drüse

gezeigt, und es erhält hernach plözlich kugelförmige Drüsenknoten in der Kinnladengrube, einen grünlichen, mit Blut gemischten Nasenfluß, und zeigt zugleich Zufälle von Lungenentzündung d. i. hat Flankenschlagen, Steifigkeiten im Vordertheile, starrende Augen, kann es nicht vertragen niederzuschlucken und zu liegen, hat Husten und einen kleinen geschwinden Puls; dann ist die rotzartige Brustentzündung da, und das Pferd folglich rotzig.

Anmerk. Dann hat es wahrscheinlich eine rotzartige Lungenentzündung. Nur dies und nicht mehr läßt sich mit Grund schließen, und also damit vor Gericht der Beweis noch nicht stellen, daß das Pferd wirklich rotzig sey.

Der gerichtliche Thierarzt bleibt also nur dann berechtigt, ein Pferd für wirklich rotzig zu erklären, wenn die oben angegebenen diagnostischen Zufälle des Rotzes unverkennbar vorhanden sind. Der Polizey-Thierarzt kann dann schon weiter gehen und die von Viborg angeführten Zufälle benutzen, das gemeine Wohl dadurch vor Gefahr zu sichern.

§. 23.

Sektion eines rotzigen Pferdes.

Will oder soll der gerichtliche Thierarzt auch nach dem Tode des Thiers sich überzeugen, daß

es den Rotz wirklich gehabt habe, so muß er zu dem Ende eine genaue Sektion vornehmen, wobey er folgende wesentliche Punkte zu berücksichtigen hat.

a) Nachdem die Haut ist abgenommen worden, ist darauf zu sehen, ob eine wassersüchtige Geschwulst unter derselben vorhanden, d. h. ob Wasser zwischen Haut und Fleisch sey, und wie diese Geschwulst aussehe.

b) Den Kopf öffnet er so, das die Schleimhaut der Nase genau betrachtet und untersucht werden kann. Ob Geschwüre daselbst, und wie diese Geschwüre beschaffen? ob die Schleimhaut selbst hie und da zerfressen? wie die daselbst befindlichen Knochen, die Schneckenbeine, das Stirnbein, das Siebbein, das Keilbein, die Kinnladen u. s. w. beschaffen? ob sie aufgebläht, aufgetrieben, oder gar angefressen seyen? Ob in den Kinnladen Stirnhöhlen eine Materie sich befinde, und wie diese beschaffen?

c) Die Luftröhre wird ihrer ganzen Länge nach aufgeschlizt, und nachgesehen, ob und wo sie angefressen? —

d) Bey Betrachtung der Eingeweide in der Brusthöhle ist vorzüglich die Lunge in Untersuchung zu nehmen; ob sie mit Wasserblasen

bedeckt, aufgetrieben, knotigt, mit Eiterbeulen, oder mjt kleinen griesartigen Knötchen oder Körnchen, ungefähr von der Größe eines kleinen Stecknadelknopfes angefüllt? gewöhnlich fühlt sie die Lunge, wenn sie durchschnitten ist, und man mit der flachen Hand über sie hinstreicht wegen dieser Scirrhositäten wie eine rauhe Feile an. Oft findet man auch Eitersäcke in derselben.

e) In den Baucheingeweiden ist zu untersuchen: ob die Saugadern widernatürlich groß; ob die Wasserdrüsen in dem Gekröse oder Darmkanal geschwollen? ob die Leber, die Nieren oder sonst ein Eingeweide entzündet oder destrnirt? Ob scirrhöse Verhärterungen in der Leber u. s. w.

Zweytes Kapitel.

Die Raude.

§. 1.

Die Raude auch Krätze, Schäbe oder Grind genannt, ist ein ansteckender Hautausschlag, der sich durch eine Menge auf der Haut befindlicher

Schuppen, Bläschen oder Pusteln, oder kleiner Geschwürchen, die bald nässen, bald trocken sind, zu erkennen giebt, und wobey sich die Thiere wegen des peinigenden Reizes an den leidenden Stellen zu kratzen, oder zu reiben und zu beissen suchen.

§. 2.

Die Raude wird mit Recht unter die Gewähr-Mängel gerechnet, und ein damit behaftetes Pferd darf wegen seiner Ansteckbarkeit nicht einmal auf einen öffentlichen Markt geduldet werden. Der Käufer eines raudigen Pferdes kommt sogleich in Gefahr, seine noch gesunden Thiere im Stalle anzustecken, und dadurch wegen der Heilung in Unkosten sich zu versetzen. Sie ist nicht von jedem leicht zu erkennen, vorzüglich im Anfange nicht; oft steckt eine ärgere Krankheit unter der Raude verborgen, z. B. der Rotz; in schweren Fällen ist sie nicht leicht, und gar oft nur unvollkommen zu heilen.

§. 3.

Die Raude entsteht theils durch Ansteckung, theils für sich durch andere Schädlichkeiten, die theils das Hautorgan, theils den ganzen Thierkörper angreifen. Die Beurtheilung,, ob sie auf

diese oder jene Art hervorgebracht worden sey, ist zwar nicht leicht, indessen doch dem gerichtlichen Thierarzte zuständig, indem hierüber vor Gericht, oder von dem Rechts-Anwalde in manchen Vorfallenheiten die Frage gestellt werden kann. Gut gepflegte, gut genährte, und in gesunden Ställen aufbehaltene Pferde bekommen die Raude nie oder doch gewiß nur äusserst selten für sich, sondern jedesmal durch Ansteckung, und in diesem Falle erscheinen an ihnen erst kahle Flecken. Pilger machte mit seinen ganz gesunden Pferden öfters den Versuch, er stellte sie mitten unter Krätzige, und immer kamen diese kahlen Flecke zuerst zum Vorschein. Doch machen kahle Flecken allein mit Jucken noch keine Raude aus, wofern nicht noch Schuppen oder Blattern und Geschwürchen hinzu treten.

§. 4.

Die Raude wird nun mitgetheilt, wenn das Raudengift unverändert, unzersezt an die Mündungen der einsaugenden Gefäschen der Haut gelangt. Wenn gesunde Pferde mit dem Putzzeuge Räudiger gestriegelt und behandelt, oder Geschirre und Decken von Räudigen auf Gesunde gelegt werden, und Anlage, Empfänglichkeit dazu vorhanden, kann Ansteckung geschehen. Am sicher-

sten aber erfolgt die Mittheilung, wenn räudige Pferde an Gesunde, oder Gesunde an Räudige sich reiben, oder diese fleißig lecken; oder wenn Gesunde lange Zeit in Ställen sehr räudiger Pferde wohnen, nahe bey ihnen stehen, die Ställe eng, ohne Luftzug, kann durch den Raudenstaub eine Mittheilung geschehen. Man hat lange vor Walz geglaubt, die Raude beruhe auf einer gewissen Art Milben, durch die sich dann dieselbe weiter verbreite. Allein alle zu dem Ende angewandten Versuche haben noch keine Gewißheit in diese Meinung bringen können. Kersting brachte öfters eine Menge dieser Milben auf ganz gesunde Pferde und zwar 14 Tage lang, ohne das irgend ein Pferd raudig geworden wäre.

§. 5.

Die Raude ist bey ihrer Entstehung nur mit sehr wenigen Zufällen begleitet, ihr Daseyn daher nur mit der größten Aufmerksamkeit zu entdecken. Das erste, was man bemerkt, ist eine krankhafte Empfindlichkeit, welche sich im geringsten Grade unter der Form desjenigen Gefühls äussert, welches man Jucken nennt.

Die Theile, wo sich die Raude zuerst zeigt, sind der Haar oder Stirnzopf, die trockenen Theile des Kopfs, die Mähnen, der Hals, die Schul-

terblätter, die Kniekehlen, oder Kniebeugen, die Flanken, die Schweifrüben, die innern Seiten der Hinter= und Vorderschenkel; von da aus verbreitet sie sich dann über den ganzen Körper.

Reibt oder kratzt man ein Pferd an solchen Stellen, wo die Raude sich ausbilden will; so scharrt es mit den Füssen, oder knirscht mit den Zähnen, oder schlägt sie zusammen. Es druckt sich und reibt sich an seinen Kameraden, an die Standsäulen, Wände, Bahren, und an alle harten Körper, denen es nahe kommt. Es kratzt sich am Halse, am Kopfe, und Schweif mit den Füßen, oder schabt sich mit den Zähnen, oder leckt sich mit der Zunge, oder sucht durch Wälzen das peinigende Jucken zu mindern. Untersucht man die Stellen, wo es sich kratzt, so findet man die Haut aufgedunsen, ungewöhnlich warm, mit mehreren Staube oder kleinen weißen Schuppen bedeckt; unter ihnen fühlt man kleine Erhabenheiten, Geschwülste, Blattern, welche in den Lymphgefäßen der Haut ihren Sitz haben. Diese Blattern enthalten anfänglich eine wässerige Feuchtigkeit, welche bey der krankhaft erhöhten Temperatur eintrocknet, Schorf und Schuppen und durch Reiben und Kratzen endlich Staub bildet; sie werden theils durch das Kratzen theils für sich geöffnet; hierauf verliert nun die Haut ihre natürliche Farbe, wird miß=

farbig, fahl, die Haut wird gespannt, rauh, angeschwollen, die Haare werden borstig und verwirrt, sterben ab, werden locker und fallen aus. Drückt man mit der Hand eine solche kranke Stelle, so empfindet das Thier großen Schmerz.

Im weiteren Verlauf des Uebels werden die Thiere sehr unruhig, zehren trotz des starken Fressens immer mehr ab, die Haare am Leibe fallen aus, und es erscheinen überall kahle Flecken. Die oben gedachte Erhabenheiten, Pusteln der Haut werden zu Blattern, welche im Grunde hart und roth, in der Spitze hell, weiß oder eiterig aussehen. Die anfänglich wässerige Feuchtigkeit verdickt sich und verändert sich in eine eiterartige Jauche, welche die gesunden Nebentheile anfrißt. Sie brechen auf und zeigen blutige Flecken oder offene Geschwüre. In diesen Geschwüren bilden sich Milben, wodurch das Jucken und die Unruhe des Thiers vermehrt werden. Hierauf verlieren nun die Patienten ihre Lebhaftigkeit und ihre Freßlust. Die raudigen Stellen zeigen sich über den ganzen Körper, Krusten und Geschwüre bedecken alle Theile, das Thier wird kahl und erhält ein abscheuliches Ansehen. Auf der Haut zeigen sich überdies noch eine übergroße Menge Läuse, die Füße geschwellen, aus den Nasen erfolgt ein Ausfluß, das Thier wird matt, es ver=

fällt in heftiges Fieber, Wassersucht, und beschließt endlich unter vielen Leiden sein Leben.

§. 6.

Der Thierarzt kann ein Thier für räudig erklären, wann

1) es sich überall an harte Körper reibt;
2) an diesen geriebenen Stellen eine besondere Wärme verspürt wird;
3) wenn die Haare an diesen Stellen ausfallen, und also entweder zum Theil oder ganz haarlos erscheinen;
4) wenn an diesen Stellen entweder kleine Blätterchen und Schuppen (die trockene Raude); oder etwas größere Geschwüre, welche eine sehr scharfe, beissende Feuchtigkeit seigen, (die nasse, feuchte Raude) zum Vorschein gekommen sind. *)

Bey der Entstehung sind dies die untrüglichsten Kennzeichen der Raude.

---

*) Man hat Beyspiele, wo bey sehr wohl genährten Thieren ein Juken und Reiben, wobey die Haare ausfielen, auf der Haut sich zeigten. Allein da keine Schuppen und Geschwürchen sich zeigten, so konnte hier nicht auf wirkliche Raude geurtheilt werden.

Bey dem höheren oder höchsten Grade kann man folgende Zufälle als leitend annehmen:

a) Das mit der Raude behaftete Thier ist zum grösten Theile kahl, die einzelnen Haare, welche man noch hie und da findet, stehen borstig gesträubt.

b) Die Krätzgeschwüre haben tief in die Haut eingefressen, auf der Mähne zeigen sich tiefe Löcher, Hohlgänge, die Haut selbst ist rindenartig, hart, spröd, blutig, man erkennt ihre Grundfarbe nicht mehr.

c) Das Thier ist matt, leidet am schleichenden Fieber, hat wenige oder keine Freßlust; die Augen thränen sehr.

d) Es haben sich Ausflüsse aus der Nase eingestellt; die Schenkel sind angelaufen.

§. 7.

Bey den Zufällen des ersten oder gelindern Grades, wo die Thiere noch gehörig beleibt und bey Kräften sind, die Krankheit noch als bloße Hautkrankheit besteht, ist die Raude leicht heilbar. Allein hat sie einmal durch Vernachläßigung ihren höhern Grad erreicht, dann ist das Thier der Kur nicht werth.

Das Weitere über die Raude lese man bei Ammon, Pilger, Hofmann, Kersting, Wollstein, Mogalla.

Drittes Kapitel.

Die Herzschlechtigkeit. Der Dampf.

§. 1.

Dampf, Dämpfigkeit, Herzschlechtigkeit, Hartschlächtigkeit, Hartschlägigkeit, Bauchblaß u. s. w. sind lauter Benennungen, welche in verschiedenen deutschen Provinzen, durch die verschiedenen Dialekte, und durch gemeine Schmiede, nach und nach entstanden sind, und die besondern Modifikationen einer und derselben Krankheit unter dem allgemeinen Namen Engbrüstigkeit bezeichnen.

Der allgemeine Begriff von Engbrüstigkeit oder Dampf ist, wie ich schon früher in meinem Werke über Engbrüstigkeit vorgetragen habe, ein im hohen Grade beschränktes Athemholen, unter einer fortdaurend gesetzten krankhaften Affection des Thierkörpers, vorzüglich in seinen nah oder fern zum Athemholen concurrirenden Organen.

Dampf nennt man diese Krankheit, weil man bey den engbrüstigen Thieren unter einer stärkeren Bewegung bey dem Ausathmen eine Art Dampf aus den Nasenlöchern gehen sieht.

Herzschlechtigkeit aber deßwegen, weil wegen dem verhinderten Durchgange des Bluts durch die Lungen zu Zeiten eine Art Stokung in der rechten Herzkammer und schleimige zähe Zapfen entstehen.

Hartschlägigkeit, weil bey derselben das Herz stärker schlägt oder klopft. Bauchblaß, weil bey jedem Einathmen der hintere Theil des Bauchs wie aufgeblasen wird.

Engbrüstigkeit, weil das Athmen beschwerlich ist, und bey dem Athemzuge in der Brusthöhle ein Gefühl erfolgt, als wäre sie zu eng. Haarschlechtigkeit, weil insgemein in den Seiten die Haare emporstehen und leicht ausgehen.

Waldinger versteht unter Dampf jenen Zustand, in welchem ohne Entzündungsfieber, die zur Erhaltung des Lebens nothwendigen Bestandtheile aus der Luft in den Lungen nicht ausgeschieden, und in das Blut aufgenommen werden können. Allein dieser Begriffsbestimmung läßt sich so Manches mit Recht entgegen setzen.

Andere unterscheiden den Dampf auch dadurch von der Herzschlechtigkeit, indem sie sagen, bey der Herzschlechtigkeit sey die Beschwerde beym Einathmen, bey dem Dampfe aber bey dem Ausathmen. Allein auch diese Annahme ist nicht gegründet.

In keinem Lande ist bey irgend einer Gesezgebung der Dampf von der Herzschlechtigkeit und diese von jener unterschieden worden; überall werden beyde als idendisch genommen und gebraucht; es ist also überflüßig, beide hier als different von einander zu bezeichnen, und ich bin überzeugt, daß dadurch auch neue Verwirrungen, weitläuftigere Prozesse veranlaßt werden würden, wenn hier eine möglichst genaue Differenz aufgeführt werden sollte.

§. 2.

Der Dampf gehört mit Recht unter die Gewähr-Mängel. Ein dämpfiges Pferd ist nicht durchaus brauchbar; ist gleich nicht jede Art Dampf durchaus unheilbar, so ist doch jede Heilung immer schwer, langwierig und kostspielig, in vielen Fällen unsicher; die Lebensdauer eines dämpfigen Pferds ist für jeden Fall vermindert; oft ist ein solches noch auf geraume Zeit brauchbar, dann

aber fällt es oft plözlich todt zur Erde. Der Dampf läßt sich verstecken.

§. 3.

Die Wandlungszeit ist für den Dampf gewöhnlich 4 Wochen. Waldinger will nur für den pfeiffenden Dampf und den Lungenkrampf 30 Tag festgesezt wissen. Ammon meint, 3 Wochen könnten im Allgemeinen schon völlig zureichen, den wirklich vorhandenen Dampf zu erkennen. Ein wirklich ausgebildeter Dampf kann allerdings in wenigen Tagen erkannt werden. Allein wenn er nur erst bey dem ungünstigen Ausgang einer Krankheit angebildet oder begründet worden ist, und das Thier übrigens noch jung, und in gute Verhältnisse gesezt wird; so hält es allerdings schwer, einen solchen angebildeten Fehler richtig zu erkennen. Da nun unter solchen Umständen die meisten Thiere auf Anrathen der Kunstverständigen verkauft werden, so forderts die allgemeine Sicherheit, keinen kurzen sondern langen Termin für die Wandlungszeit zu bestimmen.

§. 4.

Waldinger gedenkt verschiedener Arten von Dampf. Allein diese kümmern mehr den Thera-

peuten, als den gerichtlichen Thierarzt. Wo immer die wesentlichen Kennzeichen des Dampfes ohne Fieber vorkommen, urtheilt der Gerichts-Thierarzt mit Grund auf Dampf.

§. 5.

Der Dampf hat Grade, die verschieden sind. Der geringste Grad ist nicht immer und überall unter allen Umständen leicht zu erkennen. Wer mehrere Thiere aus andern Krankheiten in Engbrüstigkeit hat übergehen sehen, wird viel leichter den geringeren Grad von Dampf erkennen, als jener, der nur den vollkommen ausgebildeten Dampf vor sich gehabt hat. Der gelindere Dampf ist noch nicht periodisch, seine Anfälle erfolgen nur unter auffallend ungünstigen Verhältnissen. Der höhere Grad des Dampfes aber zeigt sich unter allen möglichen Umständen, Lagen, Verhältnissen des Thiers. Leztere zu erkennen erfordert nicht viele Kunst; die Erkenntniß des erstern aber sezt Erfahrung und großen Scharfsinn voraus. Die Regel also, daß ein dämpfiges Pferd als solches sowohl bey der Ruhe als bey der Bewegung, vor und nach dem Genuß des Futters, Zufälle des Dampfes von sich geben müße, paßt nur auf den höhern Grad des Dampfes, nicht aber auf den gelindern, indem dieser, wie schon gesagt,

nur unter bestimmten Verhältnissen mit seinen eigenen Zufällen sich zu Tag legen wird.

Ein im gelindern Grade dämpfiges Pferd athmet in der Ruhe bey zweckmäßig guter Diät und Pflege ganz natürlich, weder die Nasenlöcher noch die Flanken befinden sich in einer alterirten widernatürlichen Bewegung. Allein beobachtet man ein solches Thier in der Ruhe lange und genau, so findet man, daß es je zumalen auffallend tiefere Inspirationen und längere Exspirationen mache; daß es in der Nacht sowohl als am Tage sich nicht mit der gewöhnlichen behaglichen Ruhe lege, und auch nicht lange liegen bleibe. Die pathologische Semiotik sagt uns, daß Pferde mit organischen Fehlern in der Brusthöhle sich äußerst selten legen, und wenn sie sich bei zu großer Ermüdung legen, mehr eine sitzende als liegende Stellung nehmen, also nie sanft und wohlbehaglich ruhen.

Unreine, dumpfige Ställe alteriren die Functionen des Athemholens nicht leicht und auffallend bey einem ganz gesunden Pferde, was vorzüglich an den Organen des Athemholens keinen Fehler besizt. Allein ist ein Pferd nicht in diesem Zustande, ist es schon mehr oder weniger durch Fehler dieser Art dämpfig, dann wird unter den gedachten Einflüssen über kurz oder lang die be-

stimmte dämpfige Alteration im Athemholen sich zu Tag legen, nothwendig zu Tag legen müßen.

Ein auch im gelindern Grade dämpfiges Pferd wird auch bey der besten Pflege und Fütterung nie mehr, wie man sagt, vollleibig; der bestimmt vorhandene organische Fehler im Brustkasten sezt nothwendig eine Beschränkung in der Reproduction und in der Ernährung; es ist und bleibt immer dünnleibig, mager, und hat einen etwas aufgeschürzten Bauch.

Ein auch im gelindern Grade dämpfiges Pferd hat das Feuer, die Lebhaftigkeit und Ausdauer nicht, wie es nach seinem Alter, Constitution, Race und übrigen Verhältnissen sie doch haben sollte. Es geräth bey der Arbeit bald in Schweiß, ist bald so ermüdet, daß es für sich stille steht; seine Se- und Excretionen sind fast immer in Unordnung; leidet es an Verstopfung, oder ist nur die Mistung auffallend trocken und klein geballt, so ist es in seiner Ausdauer wieder auffallender beschränkt; große Hitze und große Kälte alteriren es am sichtbarsten; wird es anhaltend mit Heu oder anderer blähender Nahrung gefüttert, so wird es dadurch nicht nur in seinem Athemholen auffallend beschränkt, sondern auch in seiner Anstrengung und Ausdauer zurückgesezt.

Der Dampf von höherem Grade verräth sich durch folgende wesentliche Krankheitszeichen:

a) Bey der Ruhe im Stalle findet man bey dem Athmen die Nasenlöcher und die Flanken immer in einer widernatürlichen Bewegung, welche bey einem ganz gesunden Pferde nicht wahrzunehmen ist; d. h. bey dem Einathmen werden die Nasenlöcher mehr erweitert, und die Bauchmuskeln in stärkere Bewegung gesezt, so daß sich gegen die falschen Rippen hin eine Rinne bildet; der Bauch selbst ist meistens aufgeschürzt.

b) Bey der Ruhe im Stalle stehen sie meistentheils, oder sie legen sich nur bey der äußersten Ermüdung, wenn sie nur noch wegen des organischen Fehlers in der Brusthöhle es können; legen sie sich aber, so liegen sie nicht lange, und halten während des Liegens die Brust und den Kopf aufrecht, und legen sie nicht sanft auf die Streu; nebst dem stehen sie immer mehr mit den Vorderfüßen weit aus einander.

c) Bey der Bewegung vorzüglich starker und schneller ist das Athemholen noch sichtlicher und auffallender beschwert, die Nasenlöcher werden noch stärker erweitert, und die Bauch=

muskeln in noch stärkere Bewegung und Anstrengung gesezt, so daß die gegen die falschen Rippen sich bildende Rinne noch deutlicher bemerkt wird. Werden sie im Zuge stark angestrengt, vorzüglich bergan, so kommen sie öfters so sehr von Athem, daß sie plözlich stille stehen, und schwer mehr vom Plaze gehen; manchmal fallen sie auch wie vom Schlagfluße gerührt zu Boden.

d) Dämpfige Pferde sind ohne Muth, ohne Feuer, ohne Ausdauer; schwitzen bey jeder etwas starken Anstrengung sehr leicht; werden auch bey der besten Pflege und Nahrung nicht stark, nicht fleischigt, sondern bleiben stets mager, und ihr Haar ist nie so glänzend und anliegend, als bey andern gesunden Thieren; hat die Krankheit irgend schon eine Höhe erreicht, so gehen die Haare im ganzen Jahre sehr leicht aus, weßwegen sie oft mehrere kahle Fleken am Leibe haben.

e) Sowohl bey der Bewegung als bey der Ruhe husten dämpfige Pferde manchmal, besonders am Morgen, nach der starken Bewegung und nach dem Saufen, wenn anders der Fehler in den Lungen ist, liegt er im Herzen, so husten sie nicht. Bey Manchen ist auch zu Zeiten ein Ausfluß aus der

Nase vorhanden, welchen man gern zum Beweise einer Kehlsucht vorschüzt.

f) Nach dem Genusse des Futters, vorzüglich des Heues wird der Bauch sehr voll, und man bemerkt hierauf gleich ein stärkeres Flankenziehen und erschwerteres Athmen.

§. 6.

Da die Ursachen des Dampfes sehr verschieden sind, so werden die Zufälle immer modifizirt nach den Ursachen sich zeigen müssen. Der Dampf kann beruhen

1) auf allgemeiner Unthätigkeit vorzüglich der zum Athemholen concurrirenden Organen.
2) Auf krankhafter Reizbarkeit der Lunge, welche dann periodischen Krampf zur Folge hat.
3) Auf geringere oder größere Verhärtung der Lungendrüschen.
4) Auf Vereiterung der Lunge.
5) Auf Verwachsung der Lunge mit dem Rippenfell.
6) Dampf von polypenartigen Gerinnungen des Bluts in den Höhlen des Herzens, oder den größeren Stämmen der Gefässe, worauf die sogenannte Herzschlechtigkeit beruhet.
7) Dampf von Brustwassersucht.
8) Dampf von zu eng gebildeter Brusthöhle.
9) Dampf von ungewöhnlich großem Herzen.

10) Dampf von zu eng gebildetem Luftröhren-Kopfe oder den Ganaschen, oder ungewöhnlichen Auswüchsen in der Nasenschleimhaut.

Da durch alle diese organischen Fehler die Thiere zu den meisten Diensten unbrauchbar sind, so verdienen die darauf gegründete Arten von Dampf mit Recht auch unter die gesezlichen Gewährmängel gezählt zu werden.

§. 7.

Bey dem pfeiffenden Dampfe von Ursache 11. §. 6. bemerkt man im Zustande der Ruhe kein beschwertes Athemholen. Allein werden solche Thiere stark angestrengt, dann wollen sie gleich ersticken, und sind daher dann gar nicht von der Stelle zu bringen.

§. 8.

Bey dem Lungenkrampfe bemerkt man in der Ruhe und außer dem Anfalle gleichfalls nichts an dem Pferde. Allein wird es angestrengt, oder repetirt der Anfall, dann ist das beschwerte Athemholen auffallend sichtbar, bey den Anfällen reißt das Thier die Nasenlöcher weit auf, wird sehr ängstlich, und zittert über den ganzen Leib, worauf ein beängstigender Schweiß ausbricht; da und dort fällt es auch bey den Anfällen gleich zu Boden, und scheint ersticken zu wollen. Fühlt man den Puls während des Anfalls, so ist er sehr schnell, cessirt der Anfall, so wird das Ath-

men wieder natürlich, und außer der Mattigkeit bemerkt man nichts weiter an demselben. Sind die Anfälle sehr stark, so bleibt das Thier auch wohl auf der Stelle todt.

§. 9.

Bey dem Verwachsen der Lunge mit dem Rippenfelle leiden die Thiere immer an einem trockenen Husten, welcher dann vermehrt erscheint, wenn sie stark erhizt worden sind; sie werden nie leibig, haben immer einen aufgezogenen Bauch, und liegen stets so, wie vom Dämpfigen überhaupt schon ist gesagt worden; bey nur irgend starker Bewegung sind die Nasenlöcher sehr erweitert, und die Flanken in auffallend sichtlicher Bewegung. Nicht immer sind in der Ruhe die Schläge des Herzens fühlbar, wie ich dies erst kürzlich in einem Falle erlebt habe.

§. 10.

Bey dem Dampfe von Wasser in der Brusthöhle stehen die Thiere fast immer, und wenn sie sich legen, so geschieht es auf kurze Zeit, wo sie dann mit unterschlagenen Füßen und empor gerekten Kopfe ruhen, und plözlich wieder aufspringen. In der Ruhe ist der Arterienschlag weich, und jener des Herzens unfühlbar. Legt man das Ohr zur Seite der Brusthöhle, so hört man deutlich das Schwappern des Wassers. Nach einer auch nur geringen Bewegung ist der Herzschlag fühlbar, und

bey großer Menge Wasser in der Brusthöhle, besonders der linken, fühlt man den Herzschlag nicht zur linken, sondern nur zur rechten Seite; doch in einzelnen Fällen auch zur linken, wie ich ohnlängst den Fall vor mir hatte. Im höheren Grade kommen auch Wassergeschwülste, besonders am Brustblatte, am Bauche, an den Zeugungstheilen und an den Füßen zum Vorschein, wo dann aber auch der Athem stinkend erscheint.

§. 11.

Bey dem Dampfe von Lungenverhärtung zeigen sich dieselben Zufälle, wie bey dem Verwachsen der Lunge, nur daß der trockene Husten hier frequenter als dort, und der Herzschlag bey weichen Arterienschlägen auch nach einer kleinen gemachten Bewegung nicht fühlbar wird, auch kein Husten zum Vorschein kömmt, wie es dort bey dem Verwachsen der Fall ist.

§. 12.

Bey dem Dampfe von Vereiterung der Lunge sind die Thiere äußerst entkräftet, wenn sie gleich noch mit guter Freßlust Futter zu sich nehmen. Auch bey der völligen Ruhe nimmt man die Zeichen des Dampfes wahr. Uebrigens ist der Athem stinkend, und mit einem bald trockenen, bald feuchten Husten werfen sie öfters einen übelriechenden mißfarbigen Rotz aus. Am

Ende gesellen sich kalte Geschwülste an verschiedenen Theilen des Körpers hinzu.

Viertes Kapitel.

Der Wurm.

§. 1.

Der Wurm ist eine ansteckende dem Pferdegeschlechte eigene Hautkrankheit, sich charakterisirend durch über den ganzen Körper zerstreut liegenden Beulen und Geschwüren, die zuweilen zusammenhangen, zuweilen einzeln stehen.

§. 2.

Der Wurm ist nur in manchen Ländern als gesezlicher Gewähr-Mangel angenommen, verdient es aber allgemein, als solcher anerkannt zu werden; denn er ist schwer, und in den meisten Fällen gar nicht zu heilen; kann oft versteckt werden, ist ansteckend, ist anfänglich nicht von Jedermann leicht zu erkennen; wo er auch geheilt worden ist, kommt er sehr gerne wieder; ein mit dem Wurm behaftetes Pferd hat also gar keinen Werth.

§. 3.

Der Wurm entsteht einmal aus sich unter dem Einflusse bestimmter Schädlichkeiten, dann aber auch durch Ansteckung.

§. 4.

Der Wurm wird an nachfolgenden Erscheinungen erkannt.

Während das Thier noch frißt und sauft, kommen ausgebreitete, oder strickähnliche Geschwülste, und an diesen kleine Knoten, an ihm zum Vorschein. Diese zeigen sich bald zuerst am Kopfe, an der vordern Lippe, an den Baken über den Kaumuskeln, der Nase, am Halse, an den Knieen, bey den Stuten am Euter, bey den Hengsten am Schlauche, an dem Hoden-Beutel, an den Schenkeln, und verbreiten sich endlich von hier aus über den ganzen Körper. Bald erscheinen sie auch umgekehrt zuerst an den hintern Gliedmaßen, an den Beinen, wo sie dann an den Köthen anfangen, und an den Beinen bis zum ganzen Körper aufsteigen, und oft früher schon eine Lähmung verursachen, ehe sie nur noch sichtbar sind. Selten kommen sie am Körper und am Halse zuerst zum Vorschein. Finden sie sich um den Mund herum ein, so machen sie die Lippen dick, glänzend, dehnen sich um die Nasenlöcher aus, und steigen nicht selten bis zu den Augen hinauf.

Die kleinen Knoten, welche auf den strickähnlichen Geschwülsten oder Beulen auffahren, sind im Anfange von der Größe einer großen Zu-

ckererbse; am Ende aber, ehe sie in Eiter übergehen, erlangen sie die Dicke einer Haselnuß; stehen bey einigen zerstreut, bey andern aber wie Perlen an einer Schnur zusammengereihet.

Später kommen an mehreren Stellen des Körpers, wo starke Blutadern und große lymphatische Gefässe liegen, diese strickähnliche Geschwülste mit den gedachten Knoten unter der Haut zum Vorschein.

Die Knoten sind von verschiedener Härte, und besitzen einen verschiedenen Grad von Empfindlichkeit. Bey ihrer Entwiklung, wo sie noch sehr klein, wenig oder gar nicht entzündet sind, giebt das Thier bey der Berührung großen Schmerz zu erkennen. Vermehrt sich das Gefühl in den Geschwülsten, so vermindert es sich in den Knoten; und umgekehrt, so daß, wie die Knoten in Eiterung übergehen, die Geschwülste selbst verschwinden.

Nicht immer erscheinen die Geschwülste und Beulen zusammenhängend; öfters erscheinen sie auch einzeln von der Größe einer welschen Nuß an verschiedenen Stellen des Körpers. Diese Art Wurm ist viel bedenklicher, als jene in Schnüren oder im Zusammenhange.

Der zusammenhängende Wurm (Wurm in Schnüren) zeigt sich vorzüglich am Kopfe, Halse,

dem Buge, zwischen den Vorderfüßen, an den Seitentheilen des Bauches, an der innern Seite der Hinterschenkel.

Der einzeln oder verstreut stehende erscheint gewöhnlich zuerst an den Hinterbeinen, öfters auch an dem Kopfe, und verbreitet sich von hier aus auf andere Stellen des Körpers, ohne doch denselben ganz einzunehmen, oder an mehreren Stellen zugleich zum Vorschein zu kommen.

Als Vorboten des Wurms können angesehen werden a) wässerige, kalte Geschwülste an der Brust, Bauche und Schlauche, oder irgend einem Schenkel oder Knie, wenn sie bald vergehen, bald wieder kommen. b) Ein periodisches und plötzliches gespannt, krumm und lahm gehen. c) Eine wurstige Geschwulst. d) Ein raudiger Ausschlag mit angelaufenen Schenkeln.

Ehe die Beulen oder Knoten aufbrechen und Geschwüre bilden, vergeht eine geraume Zeit; oft dauert es 12 bis 14 Tage. Brechen sie auf, so quillt zwischen den Haaren eine Materie hervor, wodurch sie zusammengekleistert werden, ein Stückchen Haut stirbt nun ab, und fällt aus, wodurch nun das Geschwür eine runde, speckartige und zugleich etwas ausgehöhlte Oefnung erhält. Bey dem schnurförmigen Wurm heilt oft eins der aufgebrochenen Geschwüre, dagegen ent-

stehen statt diesen wieder neue, so daß bisweilen in einer Gegend ein Geschwür an dem andern sitzt. Der Eiter dieser Geschwüre ist immer von schlechter Beschaffenheit.

Brechen die Wurmbeulen an der vordern Lippe auf, so bilden sie ziemlich breite und seichte Geschwüre, ihr Fleisch ist gelbroth, braun oder scheckigt. Die Materie, so sie sikern, ist dünn und stinkend; sie tritt aus den Gränzen des Geschwürs, beschmuzt die Lippen, und klebt sie mit einer Art Pech, an welchem das Futter hangen bleibt.

Die Wurmgeschwüre an den Seitentheilen des Kopfes, des Halses, am Bauche, an den Schultern und an den Schenkeln, liefern immer einen schlechten Eiter. Im halbreifen Zustande gleicht es der Lymphe; im zeitigen ist ist es jauchigt, gelb, braun, wässerigt, dünn. Die unächte Art ist gelbweiß, faßerig, und wie mit Gries vermischt.

Brechen die Geschwülste auf, und es wächst aus ihnen ein wildes, braunes Fleisch hervor, wo die Ränder sich umlegen, und gleichsam, mit Wollstein zu reden, einen Hühnerarsch bilden, eine dünne, gelbe, oder braune, oder bleifarbige, mehr oder weniger stinkende, ätzende Jauche sikern,

so sind sie immer von der schlimmsten Art, und zeichnen den wahren unheilbaren Wurm.

Bey dem unächten Wurm sind die Geschwüre rein, flach, die Materie ziemlich mild, nicht stinkend, wenig oder gar nicht ätzend, und beschmutzt die Stelle nicht, uud verwandelt sich gern in einen dünnen, glatten Grund, womit die Natur das Uebel wie mit einem Pflaster bedeckt.

Bey dem wahren Wurm greift die ätzende Jauche nicht nur die weichen Theile, sondern auch die Knochen und Knorpel an, während die Geschwüre immer einen aufgeworfenen Rand, und einen unebnen, weißlichen Grund behalten, wodurch sich die Wurmgeschwüre auszeichnen.

Ergreift das Wurmgift die Nasenschleimhaut, so zeigen sich anfänglich rothe glänzende Flecke von der Größe einer guten Erbse, welche in der Mitte weiß werden, aufbrechen, und ein rundes, erhabenes, speckartiges Geschwür darstellen, worauf sich ein Ausfluß aus der Nase mit Anschwellung der Drüsen an der Kinnladengrube einstellt.

§. 5.

Der unächte Wurm charakterisirt sich folgender Maßen:

An den Seitentheilen der vordern Lippen kommen Beulen zum Vorschein, die die Größe

einer Haselnuß erreichen, dann aufbrechen, und breite Geschwüre bilden, welche aber seicht bleiben, wofern sie nicht durch eine aufgeschwollene Lippe sollten vertieft werden. Diese Geschwüre sind rein, flach, breit, die aussikernde Materie ist nicht stinkend, beschmuzt auch die Lippe nicht, wie sie es dort bey dem ächten Wurm thut, die ausfließende Materie verwandelt sich endlich in einen dünnen Grind, womit die Natur den Schaden wie mit einem Pflaster bedeckt.

Manchmal kommen auch an den Kinnbacken Geschwüre mit zum Vorschein, welche zwar etwas größer werden als die vorigen, aber dennoch flach unter der Haut liegen, und sich nicht bis in den Kehlgang erstrecken, in ihrer Mitte erhalten sie ein enges und rundes Loch, aus dem weißgelbe Materie fließt, aus dem Grunde erheben sich aber, wie bey dem wahren Wurme, keine wilden Fleisch-Auswüchse, auch schlagen sich die Ränder der Oefnungen nicht um, wie dort bey dem wahren Wurme.

Unächt ist der Wurm, wenn an andern Theilen, an den vordern, an den hintern Schenkeln, an den Knieen größere Beulen und Geschwüre vorkommen, die aber eine zähe, schleimigte, oder eine gelbweisse mit zottigen und griesigten Körnern versehene Feuchtigkeit von sich geben, und die Thie-

re bey Kräften bleiben, im übrigen lymphatischen System keine besondere Stöhrungen vorgehen.

Bey dem unächten Wurm ist die Heilung mit allem Grunde zu erwarten.

§. 6.

Es behaupten zwar Viele, den ächten Wurm geheilt zu haben. Allein die Wurmgeschwüre hat man wohl geheilt, aber die ganze Krankheit nicht. Meistentheils kommt eine so palliativ geheilte Wurmkrankheit nach Verlauf eines halben Jahrs wieder, und zwar mit Rotz und andern innerlichen tödtlichen Krankheiten, weßwegen der Polizey-Thierarzt bey einem so geheilten Wurm darauf antragen muß, daß solches Thier wenigst ein halb Jahr von andern Thieren abgesondert behalten werde, daß sie nicht von ihm möchten vergiftet werden.

Heilung des Wurms ist für den einzigen Fall möglich, wo er durch äußere Ansteckung entstanden, das Gift noch nicht in die allgemeine Säfte-Masse gebracht, und also in einzelnen Geschwüren noch haftet, und also zerstört werden kann. Die Zerstörung geschieht wie dort bey dem Bisse des wüthigen Hundes, man kauterisirt, wendet das Kupfer- Vitriol- oder Sublimatwasser an.

Die Krankheiten, welche der palliativ geheilte Wurm wieder über lang oder kurz hervorbringt, sind: chronische Brustentzündung, Kolik, zehrendes Fieber, Wassersucht.

Fünftes Kapitel.

Die Fallsucht.

§. 1.

Die Fallsucht ist eine chronische in unbestimmter Zeit wiederkehrende Krankheit, sich äussernd mit allgemeinen Zuckungen, wobey das Bewußtseyn und die Empfindungen unterdrückt sind.

§. 2.

Wenn gleich die Fallsucht noch nicht unter die gesezlichen Gewähr-Mängel aufgenommen ist, so verdient sie es doch, da sie unheilbar, mit Gefahr verbunden, und das Thier außer allen Werth sezt.

Die Gewährzeit muß wenigstens auf ein Vierteljahr gesezt werden, indem der Anfall unter den veränderten Einflüssen sehr zurückgesezt wer-

den kann, und dann weil auch das Uebel an sich keine bestimmten Zeitperioden im Anfalle hält.

Kersting beobachtete die Fallsucht bey einem Pferde, wo das Uebel in zwölf Stunden neun Anfälle machte. Steinmüller in seiner Beschreibung der Schweiz sagt: das Böse-Wehe befällt in der Schweiz die Thiere abwechslungsweise, nur zu gewißen Zeiten, bisweilen wöchentlich ein bis zweymal, auch wohl nur alle Monate, oder auch nur alle Vierteljahre einmal.

§. 3.

Die Pferde sind der Fallsucht weniger als das Rindvieh, das Rindvieh weniger als die Gaise ꝛc. unterworfen.

§. 4.

Die meisten Anfälle der Fallsucht äußern sich durch Angst, Aufblähen des Hinterleibs, und Abgang eines hellen Harns; oft erzittern die Augenlieder, die Augen werden wild und starr; oft ergreift den ganzen Körper ein heftiges Erzittern; oft erschrecken sie plözlich und stürzen dann zusammen; manchmal geht eine Art von Tiefsinn voraus.

Der Anfall selbst erfolgt plözlich, sie fallen, wofern sie nicht gehindert sind, entweder hinter

sich auf den Rücken, oder sie hängen sich in die Halfter, oder Ketten, und bleiben in diesem Zustande eine geraume Zeit ohne Bewegung, Empfindung und Bewußtseyn; oft stützen sie sich mit dem Kopfe an die Krippe oder Wand an, und erhalten sich aufrecht, zittern, stampfen mit den Füßen, bekommen Zuckungen, halten sie aber aus, und kommen in dieser Stellung wieder zu sich. Manchmal gehen einige Minuten Zuckungen voraus, und stürzen dann erst zusammen. Manchmal liegen sie ganz ruhig auf dem Boden mit unbeweglichen aufgetriebenen Augen, manchmal schlagen sie aber auch mit den Beinen und dem Kopfe heftig hin und her, verdrehen die Augen, bekommen Schaum vor das Maul, knirschen mit den Zähnen, athmen mit Geräusch, und lassen Urin und Koth von sich.

Nachdem all diese Zufälle nachgelassen, kommen sie wieder zu sich, bleiben dann noch einige Minuten stille liegen, springen dann hastig auf, schütteln sich, triefen nicht selten von Schweiß, und scheinen außer einer Mattigkeit wieder völlig gesund.

Einige behalten diese Krankheit lebenslänglich, von dem Rindviehe bemerkt Steinmüller, würden manche nach einiger Zeit wiederum von dieser Krankheit befreit.

Ich beobachtete eine Kuh mit Fallsucht, der Anfall kam so oft, als sie frischen Mist roch, oder ein Thier ihr quer über den Weg kam.

Sechstes Kapitel.

Der Schwindel.

§. 1.

Von der Fallsucht muß unterschieden werden der Schwindel, unter welchem wir jenen Krankheitszustand verstehen, wo die Thiere unter beschränkter Besonnenheit und Empfindung taumeln und schwanken, zu fallen scheinen, auch wirklich fallen.

§. 2.

Er ist zwar noch nicht als Gewähr=Mangel angenommen; indessen verdient er als solcher zu gelten. Das Thier ist zwar außer dem Anfalle brauchbar, aber doch immer unsicher und mit großer Gefahr, man mag mit selbigem reiten oder fahren; nebst dem ist er in den meisten Fällen unheilbar, und die Lebensdauer und sein Werth dadurch außerordentlich verkürzt und zurückgesezt.

§. 3.

Die Gewährzeit ist in Sachsen 42 Tag. Da der Anfall des Schwindels, je nachdem die äußere Einflüsse sind, oft 4 — 6 — 8 Wochen ausbleibt, so ist wohl für ihn ein längerer Termin zu bestimmen.

§. 4.

Der Schwindel ist ~~nie~~ gleichgültig anzusehen, sondern bleibt immer gefährlich; meistens ist er der Vorbote der fallenden Sucht, des Schlagflusses, des Kollers.

§. 5.

Man unterscheidet einen acuten und einen chronischen Schwindel; ersterer kann nicht unter die Gewähr-Mängel gezählt werden, indem jedes Uebel als Gewähr-Mangel nothwendig chronisch seyn muß.

§. 6.

Außer dem Anfall sind derley Pferde in ihrem Betragen den gesunden ganz ähnlich. Allein ihr durch eine längere Zeit gleichsam in sich zurückgezogenes ruhiges Stehen ohne alle Thätigkeit, erregt, wenn der Schwindel oft wiederkehrt,

Verdacht. Ihr Auge ist nach Waldinger am obern Augenliede etwas angelaufen, und der Blick mit dem ganzen Aussehen verräth etwas Aengstliches. Bey dem Anfalle selbst ist das Auge fast unbeweglich.

Bey dem Anfalle fühlt man gewöhnlich die Schläge des Herzens, aber die geschwindere Anzahl der Pulsschläge ist der Zeit nach ungleich, unregelmäßig. Das Thier athmet etwas geschwinder, ängstlich. Die Stellung desselben ist mit weit von einander entfernten Füßen, gleichsam auf Säulen, um das Gleichgewicht nicht zu verlieren, und die meisten solcher Pferde bewegen den Kopf hin und her, oder beuteln sich öfters. In leichteren Anfällen endet der Schwindel mit diesen Bewegungen, und bey seinem Aufhören strahlt das Pferd gewöhnlich einen wasserhellen durchsichtigen Harn in einer größeren Menge. In stärkeren Anfällen aber stürzt es, nachdem es etwas herumgetrampelt, zusammen, schnellt mit den Füßen um sich, während welcher abmattenden Anstrengung oft der Schweiß am ganzen Körper ausbricht. Nach dem Nachlasse des Schwindels gehet auch der wasserhelle Harn ab.

Die Anfälle erfolgen in sehr unbestimmten Zeitabschnitten. Manchmal kehren die Anfälle alle 12 Stunden wieder, ein andermal nur des

Tags einmal, dann bleiben sie auch Wochen und Monate lang aus.

Siebentes Kapitel.

Der schwarze Staar.

§. 1.

Der schwarze Staar besteht in einer Unempfindlichkeit des Sehnerven und der Netzhaut gegen die Eindrücke des Lichts. Man nimmt an dem Baue des Auges, so weit man ihn überschauen kann, nichts Widernatürliches wahr, und gleichwohl ist das Pferd blind.

§. 2.

Der schwarze Staar gehört mit Recht unter die Gewähr = Mängel, weil er gar leicht verhehlt, und von den wenigsten erkannt werden kann; weil der Werth des Thiers ganz außerordentlich vermindert ist, der unwissende Besitzer dadurch leicht in große Gefahr gerathen kann.

§. 3.

In den meisten Ländern ist die Gewährzeit auf 4 Wochen gesezt. Andere meinen, dieser

Termin wäre zu lang. Stehen einmal alle Pferdsverkäufe mit unter Aufsicht der gebildeten Thierärzte, dann möchte allerdings ein kürzerer Termin zu wählen seyn, außerdem aber nicht.

§. 4.

Die vollkommene Blindheit eines Pferdes erkennt man zum Theil schon an dem Hochtragen des Kopfes, den gespannten, horchenden Ohren, d. i. sie bewegen die Ohren doppelt lebhaft, drehen bald das eine bald das andere nach rückwärts, um durch die Auffangung der Schallstrahlen, und durch die vermehrte Thätigkeit des Gehörs überhaupt das verloren gegangene Organ des Gesichts zu ersetzen, und den im Gange hoch aufgehobenen Schenkeln. Allein das untrüglichste Kennzeichen liegt in der Unbeweglichkeit der Pupille; um also diese prüfen zu können, muß man das blinde Pferd schnell von einem finstern Orte in das Licht führen, z. B. aus einem dunkeln Stall in die Stallthür, und mit dem Einfallen des Lichts das Aug, die erweiterte Pupille scharf ins Aug fassen, zu sehen, ob sie sich verengere oder nicht. Bekanntlich verengt sich die Pupille des gesunden Augs, wenn das Thier plözlich aus dem Finstern ins Helle gebracht wird. Mann kann dieses Vor-

führen aus dem Finstern ins Helle öfters wiederholen, bis man von der Beschaffenheit der Pupille genaue und sichere Kenntniß erhält. Das Hin- und Herführen zu ersparen, kann man auch die Augen des zu untersuchenden Pferdes mit den hohlen Händen einige Zeit zuhalten, und dann wieder entfernen, um das Verhalten der Pupille gegen den Lichtreiz zu beobachten. Auch kann man ein Aug um das andere zubinden, und jedes einzeln probiren, indem gar oft die Netzhaut des einen Augs noch empfindlich ist, während die des andern schon total gelähmt. In diesem Falle partizipirt die Lähmung des einen von dem noch einigermaßen gesunden.

Uebrigens schlagen andere auch noch vor, um die Blindheit zu prüfen, solle man mit einem oder ein paar Fingern nahe vor den Augen des Pferdes hin und herfahren, ohne einen Wind zu erregen, würde hierauf das Pferd die Augen nicht schließen, so würde es als blind können verurtheilt werden. Allein diese Prüfungsweise ist sehr leicht trüglich.

Achtes Kapitel.

Die Mondblindheit.

§. 1.

Unter Mondblindheit verstehen wir eine periodische, öfters wiederkehrende Augenentzündung, wobey die Augen zu gesezten Zeiten trüb werden, thränen, und die Augenlieder anschwellen.

§. 2.

Der Anfall dieser Augenentzündung vergeht, kommt aber in zwey drey Wochen, mitunter alle Monate (daher Mondblindheit) wieder, und verursacht endlich durch Verdunkelung der Hornhaut, oder dadurch, daß sich hinter derselben trübe, stockende Feuchtigkeiten ansammeln, oder durch einen förmlichen grauen Staar Verlurst des Gesichts. Bey feuchter Witterung kehrt das Uebel leichter und häufiger wieder, als bey trockener, auch wandert es zuweilen von einem Auge auf das andere.

§. 3.

In Baiern gehört die Mondblindheit nicht unter die gesezlichen Gewähr-Mängel, verdient

es aber, daß sie bey einer neuen Gesezgebung unter dieselbe aufgenommen werde.

In Preußen, Baden, Sachsen ist sie schon als solcher allgemein angenommen, und zwar mit vielem Rechte: sie ist schwer radikal zu heilen, verursacht dem Käufer außerordentlich viele Unkosten; läßt sich leicht verstecken; geht in den meisten Fällen nach und nach in wahre Blindheit über; der Werth des Thiers ist dadurch sehr vermindert, bleibt freylich zum Dienst auf die Lebensdauer brauchbar.

§. 4.

Die Gewährzeit ist in Preußen 4 Wochen, in Würtemberg, Baden 8 Wochen, in Sachsen 28 Tage.

§. 5.

Vor dem Anfall kann man blos aus einzelnen Zufällen Verdacht auf Mondblindheit schöpfen; diese sind: das Aug ist etwas trüb, auch etwas kleiner, erscheint etwas gelblicht, in dem untern Augenlied ist meistens eine Art Spalte gegen den innern Augenwinkel, die verbindende Augenhaut ist etwas röther als im ganz gesunden Zustande; da aber auch andere Augenentzündun-

gen diese Zufälle zurücklassen, so sind sie nicht ganz zuverläßig. Sicherer sind ein kahler, haarloser Streif, etwas angeschwollene Augenlieder.

Das Daseyn der Mondsblindheit ergiebt sich, wenn das Aug mehr oder weniger entzündet, verschwollen, thränend, trüb und empfindlich, so daß schon das Einfallen der Lichtstrahlen dem Thiere die größten Schmerzen verursacht, und daher das Aug stets geschlossen hält.

§. 6.

Unter welchen Umständen kann denn nun ein Pferd als mondsblind vom Thierarzte mit Grund und Recht verurtheilt werden?

Sind bey dem Kaufe die Zeichen des Verdachts schon bemerkt worden, oder finden sich noch wirklich vor, und es ereignet sich nun die Augenentzündung, ohne daß eine bestimmt eingewirkte Schädlichkeit dieselbe verursacht haben kann, so ist mit Grund diese als periodisch zu erkennen. Will man sich mit dem Allen nicht begnügen, so wird das Thier auf bestimmte Zeit in Aufsicht und Beobachtung gehalten, wo die periodische Wiederkehr den endlichen Aufschluß ertheilen muß. *)

*) Ist die Mondblindheit alt, so wird aus der Kleinheit des kranken Augs gegen das gesunde, aus der

Neuntes Kapitel.

Der Koller.

§. 1.

Unter Koller oder Schieber versteht man diejenige Krankheitsform, wobey die innere und äußere Sinne, ohne Fieber, andaurend in der Art gestört und verwirrt sind, daß nicht selten Raserey sich hinzugesellt. *)

§. 2.

Man unterscheidet einen rasenden und einen stillen Koller. Allein diese Bestim-

auffallenden Verdunklung des Chrystallkörpers, als der Anbildung des Staars allerdings das Chronische des Uebels anerkannt werden. Allein ist sie noch neu, dann wird die Diagnos schon schwerer seyn.

*) Oder sie ist diejenige Krankheit, bei der das Pferd entweder periodisch oder anhaltend des freyen Gebrauchs seiner Sinne entweder ganz oder nur zum Theil beraubt ist. Der Kollerer ist außer Stand, über die willkührlichen Bewegungen seines Körpers zu gebieten, er hört, sieht und empfindet entweder gar nicht, oder unrichtig, er ist dumm, und nach dem Verhältniß des Grades des Uebels mehr oder weniger unbrauchbar zu jeder Arbeit, oder wohl gar gefährlich.

mung ist noch nicht genau genug, da auch der rasende Koller eine Zeitlang als stiller Koller, und der stille Koller eine Zeitlang als rasender Koller in der Beobachtung sich darstellt.

Nur der chronische, nicht fieberhafte Koller kann und muß als gesezlicher Gewähr-Mangel angenommen werden, weil nur dieser das Pferd zum Dienste gänzlich unbrauchbar macht, schwer zu erkennen, die Heilung desselben durchaus ungewiß, und auch verstekt werden kann.

Die Gewährzeit ist in den Ländern, wo er als solcher gilt, auf 4 Wochen festgesezt.

§. 3.

Die Vorboten des chronischen, nicht fieberhaften Kollers, sind bey verschiedenen Thieren, je nachdem durch Abkunft, Temperament u. s. w. das Empfindungsvermögen eine bestimmte Form erhalten hat, verschieden. Die mehr empfindlichen bezeigen sich bey lau warmer, trüber, feuchter Witterung übellaunigt, haben keinen rechten Appetit, sind etwas schüchtern und dumm, auch leicht zu erschrecken, der Blick ist weniger heiter, etwas verwirrt, und die Bewegung der Augen und Ohren etwas gespannt; in der Arbeit, Reiten oder Fahren, sind sie zwar anfangs flüchtig und rasch, allein bey jedem etwas frappirenden

Gegenstande schüchtern und furchtsam; kaum haben sie auf eine halbe Stunde eine Anstrengung vollbracht, so werden sie schon lasch, es verschwinden Kraft, Eifer und Muth; bei dieser Laschheit fallen sie mehr mit dem Kopfe in den Zügel, drängen mehr oder weniger nach dieser oder jener Seite, andere gehen wie im Nachdenken verloren in gerader Linie fort, heben die Beine sehr hoch, bäumen sich, oder schlagen gar über, wenn sie stark und hastig mit dem Zügel plözlich angehalten werden. Doch muß man sich hüten, sogleich aus solchen Erscheinungen auf Anlage zum Koller zu schließen, indem sie auch in einer zu großen Empfindlichkeit der Laden, oder einer zu hohen Stellung des Vordertheils gegründet seyn können.

Nebst dem bemerkt man bey Anlagen zum Koller eine dumme Verwirrung, wenn man plötzlich mit einem solchen Thiere stille hält; andere sind schwer zum Stillestehen zu bringen, wenn sie gleich nicht hartmauligt sind, und wenn sie stehen, senkt sich sogleich der Kopf ohne Geist und Leben; dabei werden ihre Augen wenig bewegt, stehen mehr still, oder gleichsam gezwungen offen, die Gesichtsbildung besizt etwas krampfhaft Gespanntes, und die Schädelbildung besizt etwas ganz Eigenes, was schwer mit Worten

auszudrücken ist. Die Köpfe sind mehr gebogen, wie die holsteinischen Pferde gemeiniglich sind. Manche wollen eine mehr gewölbte, erhabene Stirn bey solchen Thieren wahrgenommen haben, andere mehr eine eingedrückte u. s. w.

Manche sind ungewöhnlich schüchtern und schreckhaft, jeder ihnen fremde Gegenstand bringt sie in Verwirrung und Allarm, bey einem etwas starken ungewöhnlichen Getös oder Geräusche heben und bäumen sie sich, rasen und toben wie ein schon wirklich kollerigtes Thier. Bey Reiten und Fahren kann eine Wasserpfütze, ein unbedeutender Graben, das plözliche Auffliegen eines Vogels, oder Vorbeylaufen sonst eines Thiers sie so sehr frappiren, verwirren, daß sie schwer wieder zur Besonnenheit zurück zu bringen sind; sie zittern und sind geängstiget, wie Menschen, die von einem nächtlichen Gespenste in Verlegenheit sind gesezt worden.

Nach der Arbeit und Bewegung verabscheuen Manche das Futter so lange, bis sie sich erst völlig wieder erholt haben; andere fressen zwar, aber nicht mit einer sonst gewöhnlichen Raschheit und Lebhaftigkeit; nur nach ein paar Stunden bezeigen sie sich erst wieder wie andere gesunde Pferde, doch fressen sie selten alles Futter auf.

§. 4.

Bey der vollen Entwiklung, Ausbildung des Kollers lassen sich folgende Erscheinungen wahrnehmen.

Sie stehen im Stalle mit gesenktem Kopfe, erscheinen äußerst träg und schläfrig, ihre Freßgierde ist sehr beschränkt, wenn sie fressen, so geschieht es nur am Morgen und am Abend, in der übrigen Tagszeit ist ihnen das Futter sehr gleichgültig; ist die Witterung warm oder heiß, so ist auch die Freßlust am Morgen und Abend bey ihnen beschränkt, um so mehr, wenn ihr Stall dünstig und sehr warm ist. Wenn sie fressen, bewegen sie zwar das Maul oder die Lippen geschwind, allein das Abschlucken geschieht sehr träg und langsam, so daß ein solches Thier weit langsamer mit seinem Futter fertig wird, als ein ganz gesundes. Sie scheinen fast immer mit Nachdenken ihr Futter zu verzehren, sie nehmen ein Maul voll, behalten es ohne zu kauen im Maule, studieren auf einige Augenblicke, dann kauen sie wieder etwas hastig, lauschen wieder, bis sie endlich langsam den Bissen verschlucken.

Läßt man sie saufen, so merkt man, daß die Lippen nicht wie sonst natürlich geöffnet sind, sondern sie schlürfen das Wasser mit zusammengezo-

genen Lippen und mit Geräusch ein; andere saufen natürlich, aber sie fahren immer mit einem Maul voll Wasser in die Höhe, und scheinen dasselbige ordentlich zu kauen, weßwegen es ihnen dann wieder aus dem Maule entfällt.

Untersucht man solche Thiere außer dem Stalle, so verräth ihre Physiognomie etwas auffallend Träges, Stupides und Trauriges. Die Augen sind nur halb geöfnet, und wenn sie bewegt werden, so geschieht es mit auffallender Trägheit und Gespanntheit. Den Kopf halten sie gesenkt, die Ohren tragen sie etwas gespannt, das eine mehr vor das andere rückwärts; man findet bey genauer Aufmerksamkeit keine Harmonie zwischen den Augen und Ohren, wie es sonst bey ganz gesunden Thieren der Fall ist, d. i. sie schauen nicht auf den Gegenstand, wohin sie die Ohren gestrekt halten, und so umgekehrt.

Bey der Bewegung im Reiten, Fahren oder Arbeiten, wenn sie beobachtet werden, findet man, daß sie stark in den Zügel fallen, dabey sehr merklich auf eine oder die andere Seite drängen. Hält man plözlich still, oder will sie sonst zurückschieben, so sträuben sie sich gewöhnlich, heben sich in die Höhe, und manche überwerfen sich gar. Bey dem Gehen benehmen sie sich sehr ungeschickt, es ist, als wenn sie im Wasser wadeten, oder als wenn

sie an den hintern Füßen den sogenannten Hahnenspath hätten, d. h. sie ziehen das Fesselgelenk mehr oder weniger krumm und gespannt in die Höhe, d. i. langsamer und höher als sonst, und setzen die Füße dann tappend wieder zur Erde.

Bringt man sie von der Bewegung und Arbeit in den Stall, so fressen sie nun auf mehrere Stunden nichts, wenn sie ja fressen, so geschieht es nur am Abend oder auf die Nacht. Auch noch so sehr ermüdet, legen sie sich nicht, sondern stützen den Kopf auf die Krippe, oder sie hängen ihn tief unterhalb der Krippe, während die Augen halb verschlossen sind. Gemeiniglich stehen sie auch mit zusammengestellten Beinen, und so weit von der Krippe entfernt, als es der Zügel erlaubt.

§. 5.

Das Wachsthum des Kollers zeigt sich, wo erstgedachte Zufälle an Intensität zunehmen, manche deutlicher sich veroffenbaren, und die Thiere überhaupt muth- gefühl- und bewußtseynloser erscheinen. In diesem Falle stehen sie beständig traurig und niedergeschlagen im Stalle, schauen unverrückt auf eine Stelle hin, stützen den Kopf beständig auf einen festen Gegenstand, auch bey dem stärksten Geräusche bewegen sie die Augen und Ohren nicht, hören und fühlen also nicht, stehen

mit zusammengezogenen Beinen, und von Vorne überhängend; will man sie in eine andere Stellung bringen, so müßen sie förmlich geschoben werden; wenn sie ja noch fressen, so geschieht es nur von der Erde, und wenn sie dazu gemahnt werden, immer aber mit Trägheit, und langsamer Abschluckung des verkauten Bissens; den Bissen Futter selbst behalten sie öfters lange Zeit im Maule, wenn es Haber ist, fällt er wieder zum Theil aus, ist es Heu, so ziehen sie es nicht gehörig mit der Zunge in das Maul, sondern lassen öfters die Halmen aus demselben heraus hangen. Zum Saufen verstehen sich die Meisten nicht eher, als bis man ihnen das Maul ins Wasser steckt, alsdenn aber fallen sie oft mit dem Kopfe bis an die Augen in selbiges, saufen mit großem Geräusche, zusammengezogenen Lippen, und setzen mit einem Maul voll Wasser ab, welches sie wie das Futter vergessen können.

Bewegt man sie nun außer den Stall, so heben sie ihre Füße noch weit höher, und tappen oft wie ganz blinde Pferde; werden sie zum Zuge gebraucht, welches selten mehr möglich ist, so fallen sie so sehr in Zügel, daß der Arm des Führers es kaum aushalten kann; oder sie gehen oft wie blinde Pferde auf alle Gegenstände, Wände, Hecken, Wasser u. dgl. los, und wissen von keiner Gefahr

mehr etwas. Bey diesen leztern Zufällen ist der Koller im höchsten Grade zugegen.

§. 6.

Noch hat man einige andere Zufälle als wesentlich aufgeführt, die hier eine Erwähnung verdienen.

Ist ein Thier, sagte man, bey dem Tritte auf der Krone unempfindlich; oder läßt es sich geduldig die vordern Füße kreuzweiß stellen, und bleibt ruhig in dieser Stellung eine Zeitlang stehen; oder leidet es den in das Ohr gesteckten krablenden Finger, ohne sich wie ein gesundes Pferd zu sträuben, oder mit dem Kopfe zu beuteln; oder läßt sich nicht wie ein gesundes zurückschieben, sondern widersezt sich: so muß es kollerig seyn.

Wenn Unempfindlichkeit überhaupt ein wesentliches Kennzeichen des Kollers ist, so ist freylich auch die Gefühllosigkeit bey dem Tritte auf die Krone ein weiterer Beleg mit jener erstbesagten Unempfindlichkeit. Allein da doch die Krone empfindlich seyn kann, ohne daß das Thier dadurch nicht außer den Stand des kollerigt seyn gesezt seyn kann, so ist und bleibt lezteres Kennzeichen zweydeutig und trüglich. Die Roßtauscher,

weil sie wußten, daß man aus der gefühllosen Krone auf Koller schloß, so ersannen sie Kunstgriffe, diese Gefühllosigkeit aufzuheben, sie verwundeten die Krone, oder sie sezten den Huf oder den Fuß in einen entzündlichen Zustand, z. B. durch Prikeln mit Nadeln, oder durch Einschlagen eines Nagels ꝛc.

Pferde, die überhaupt ein träges Temperament haben, die alt, abgetrieben, denen es oft in die Ohren geregnet, geschneiet oder gehagelt, sind unempfindlich an und in den Ohren, ohne deßwegen kollerigt zu seyn. Sohin ist auch das dritte Zeichen kein wesentliches oder untrügliches für den Koller. Zudem giebt es wirklich kollerigte Pferde, die das Grabeln mit dem Finger in den Ohren gar nicht einmal vertragen.

Das Ueberkreuzstehen ist allerdings ein Beweis von auffallendem Mangel der Besonnenheit, weil ein besonnenes Pferd so etwas nie thun wird. Allein wozu lassen sich Pferde nicht abrichten? Ich erlebte vor einigen Jahren, wie ein Pferde-Besitzer sich alle erdenkliche Mühe gab, ein erst erkauftes Thier, weil es ihm zu träg, zu faul, zu gefühllos war, zum Stehen über Kreuz zu gewöhnen, und er brachte es wirklich dahin. Wie dieses Gewöhnen möglich ist, so ist auch im Gegentheile das in Kreuz Stehen dem

kollerigten Pferde abzugewöhnen, man stellt es nämlich über Kreuz, und peitscht es dann tüchtig um die Beine herum, und nachdem dies öfters geschehen ist, so wird es gewiß die Kreuzpositur nicht mehr annehmen, wenn es nur noch einigermaßen Besonnenheit besizt.

Auch das Nichtzurückgehen kann nicht für ein sicheres Merkmal des Kollers angesehen werden, indem die meisten jungen Pferde, auch sonst unzugerittene Pferde, oder fast alle unerzogene, im Maule verdorbene Miethss- und Baurenpferde sich nur äußerst schwer und mit Mühe zurückschieben lassen.

Unter die wesentlichen Merkmale des Kollers rechnet Professor Pessina noch die geringere Anzahl der Pulsschläge in einer Minute unter vierzig. Bey schweren Kollern will er auch nur sieben und zwanzig Pulsschläge in einer Minute wahrgenommen haben.

§. 7.

Werden wahrhaft kollerigte Pferde getödtet, so finden sich bey der Obduction

a) mehr oder weniger eine widernatürliche Ansammlung von einer serösen Feuchtigkeit in einer oder beiden Hirnkammern;

b) gieng das Thier im Leben und bey der Krankheit tappend gerad aus, so enthalten beide Hirnkammern ein wässerigtes Extravasat; gieng es aber nur auf eine oder die andere Seite, so findet sich das Extravasat nur in dem Ventrikel der leidenden Seite;

c) eine geringere oder größere Weichheit des Gehirns, mit einer Aufgetriebenheit der Blutadern desselben.

§. 8.

Vom betäubten Pferde unterscheidet sich der Koller, indem bey dem erstern die Bewegungen in den Kreislaufsorganen geschwind und fieberhaft, und selbiges gar nichts frißt.

Vom Nervenfieber unterscheidet sich der Koller, indem dort zwar auch Betäubtheit, aber zugleich Fieber und geschwinde wallende Schläge im Herzen und in den Arterien wahrgenommen werden.

Bey dem Schwindel, wo auch Betäubtheit, sind bey dem Anfalle die Pulsschläge geschwinder, ungleich, unregelmäßig, das Aug ganz unbeweglich.

Zehntes Kapitel.

Die Stätigkeit.

§. 1.

Unter der wahren Stätigkeit versteht man eine Untugend, und keine Krankheit, wobey die Pferde entweder gar nicht, oder nur sehr schwer zum Fortgehen, oder zum Zurücktreten zu bewegen sind.

Es giebt auch eine Stätigkeit, wo die Thiere von einem Krampfe befallen werden, vermög welchen sie gehindert werden, weiter zu gehen; wie er nachläßt, sind sie wieder so willfährig wie zuvor. Diese leztere Art Stätigkeit kann nicht unter die Gewähr-Mängel gerechnet werden, wohl aber jene, so eine bloße aber sehr häßliche Untugend ist.

§. 2.

In Sachsen und Preußen ist die wahre Stätigkeit unter die gesezlichen Gewähr-Mängel aufgenommen, und zwar mit Recht. Sie ist eine sehr bedeutende Untugend, wodurch der Werth des Thiers außerordentlich vermindert wird, die schwer, oder gar nicht abzugewöhnen, selbst den Besitzer manchmal in Lebensgefahr stürzen kann.

Man verkauft derley Pferde gewöhnlich spott wohlfeil, Roßkämme kaufen sie, richten sie ein bischen zu, und verkaufen sie dann wieder sehr theuer. Unter der Gewalt der Roßkämme thun sie oft geraume Zeit gut; allein kommen sie wieder unter schwächere Hände, dann ist ihre Verstoktheit nach wie zuvor wieder da. Sie wird also äußerst selten radikal, meist nur palliativ geheilt. Ist nun der Zweck solcher Gesezgebung den Betrügereyen vorzubeugen, die Verkaufsrechte aller im Staate zu sichern, so muß nothwendig dieselbe unter die gesezlichen Gewähr-Mängel aufgenommen werden.

§. 3.

In Preußen ist die Gewährzeit 4 Wochen, in Sachsen dagegen 8 Tag. Ammon will 14 Tage bestimmt wissen.

Eilftes Kapitel.

Die Taubheit.

§. 1.

Die Taubheit ist verschieden; manche ist heilbar, manche unheilbar. Die rhevmatische, wenn

sie nicht zu alt, ist in den meisten Fällen heilbar, theils durch Haarseile, theils durch Einreibungen von Cantharidentinktur mit Terpentin, vorzüglich aber durch Elektrisiren. Diejenige aber, welche aus Fehler der Gehörwerkzeuge entweder der äussern oder der innern besteht, ist unheilbar, und sollte mit Recht unter die gesezlichen Gewähr-Mängel aufgenommen werden, wie dies der Fall in Sachsen auch wirklich ist, weil sie ein unheilbares Gebrechen, wodurch der Werth des Thiers sehr vermindert, und nach Umständen dem Besitzer große Gefahr zustoßen kann; ist schwer zu erkennen, und die Wenigsten denken nicht einmal bey dem Kaufe an einen solchen Fehler. Freylich sind taube Pferde zum Dienste sehr brauchbar; allein ein starkes Getös kann sie leicht scheu machen, wodurch dem Besitzer Gefahr und Schaden dann leicht zustoßen kann. Der Zweck unserer Gesezgebung will sie in Anspruch genommen wissen, entweder daß sie zu einer Wandlungs = oder Rehibitions = Klage berechtige.

§. 2.

Man erkennt die Taubheit an folgenden Erscheinungen: taube Pferde hängen gewöhnlich den Kopf krumm; hören das Rufen und Schreyen

nicht; sind meist etwas niedergeschlagen, traurig, ohne Muth und Feuer; bey dem Drohen mit der Peitsche verrathen sie jedesmal Schreck und Angst, und wollen im Stalle über die Raufe springen; mit einem trichterförmigen Papier ins Ohr geschrien gebährden sie sich wie kollerigte Pferde ꝛc. Bey der rheumatischen Taubheit sind sie an dem leidenden Ohre sehr empfindlich, bey der unheilbaren Taubheit aber mehr gefühllos.

§. 3.

Die Gewährzeit ist in Sachsen auf 42 Tage festgesezt.

Zwölftes Kapitel.

Die Lungen- oder Leberfäule.

§. 1.

Die Lungen- oder Leberfäule ist allein im Fürstenthume Aschaffenburg und in der Grafschaft Reuß-Schleiz als gesezlicher Gewähr-Mangel angenommen. Allein da der Staat durch seine öffentlichen Geseze nicht allein die Rechte der Käufer, sondern auch der Verkäufer sichern soll, und

diese Krankheiten leicht Thieren an Markt= und Verkaufs=Tagen durch ungeschickte Behandlung der Käufer zuwachsen können, so kann ich der Ueberzeugung nicht seyn, daß man sie unbeschränkt unter die gesezlichen Gewähr=Mängel aufnehme.

Bey meinem mündlichen Vortrage werde ich hier aber für jezt meine Gedanken und Vorschläge weiter eröffnen.

In den oben gedachten Provinzen ist die Gewährzeit 4 Wochen, welche für jeden Fall zu lange ist.

Dreizehntes Kapitel.

Das Koppen.

§. 1.

Das Koppen ist nur in einigen Kantons der Schweiz, wie mir erzählt wurde, ein gesezlicher Gewähr=Mangel; verdiente aber doch, auch bey uns als solcher zu gelten, weil es in den meisten Fällen unheilbar, schwer zu erkennen, das Thier öfters krank und außer der gehörigen Dienstbrauchbarkeit sezt, den Werth des Thiers um ein Auffallendes vermindert.

§. 2.

Das Koppen ist von zweifacher Art. Eine Art, wo die Thiere den Hinterkiefer aufsetzen und koppen, daher sie dann Krippensetzer, Barendrücker ꝛc. genannt werden. Die andere Art, wo sie nicht aufsetzen, sondern mit freyer Bewegung des Kopfes die Luft gleichsam wegschnappen. Einige nehmen an, die erstere Art presse während des Aufsetzens die Luft aus dem Magen, und ihr Koppen sey das, was bey dem Menschen das Rülpsen darstellt. Andere läugnen dies, und behaupten dagegen, sie schlucketen Luft ab, und führen zum Beweis die Unmöglichkeit bey dem Pferde an, Luft auszurülpsen, dann den Erfolg der Anfüllung des Hinterleibs mit Luft, welcher sich nicht ergeben könnte, wofern sie Luft aus dem Magen auspreßten.

§. 3.

Die Zufälle, an welchen man den Aufsetzer erkennt, sind: Nachdem sie gefressen, setzen sie das Maul oder den Hinterkiefer auf die Krippe oder andere um sich habende feste Gegenstände, sperren das Maul etwas auf, und schluken Luft ab, oder nach andern drücken Luft aus dem Magen aus; wegen dieses Zähneaufsezen findet man

dann die vordern Zähne abgenuzt, abgeschliffen *); nebst dem spielen sie beständig mit den Lippen, oder haben das Maul stets offen, aus dem ihnen beständig ein Speichel fließt. Damit das Koppen während des Verkaufs nicht wahrgenommen werde, so stellt sich jemand vor den Kopf des Thiers, hält denselben in etwas aufrechter Richtung, damit es, wenn es ein Luftkopper ist, seine gewöhnliche Seglung mit dem Kopfe in der Luft nicht ausüben könne.

Alle Kopper entleeren auf einmal sehr viel Mist, welcher grob geballt, mehr blaß, und weniger verdaut ist; sie verdauen durchaus schlecht. Nach dem Tod, wenn man den Magen des Koppers aufbläst, so hält der Pförtner keine Luft, wie andere gesunde Pferdmägen.

---

*) So sicher die Auffezer abgeschliffene Zähne haben, so läßt sich aus diesem Merkmale doch nicht untrüglicher Weise auf den Kopper schließen, indem es auch von einer andern Ursache als dem Auffezen herrühren kann, z. B. von dem Mauerlecken oder Mauerfressen.

Zweyter Abschnitt.

B. Bey dem Rindviehe.

Erstes Kapitel.

Die Franzosen-Krankheit.

§. 1.

Man hat von jeher sehr mannigfaltige meistens irrige Vorstellungen über die Franzosenkrankheit, Meerlinsigkeit, Perlsucht, Stiersucht u. dgl. gehegt. Florini in seinem Hausvater V. Band Cap. LVII. p. 696. behauptet, es sey diese Krankheit dieselbe, wie bey den Menschen, sie sey der Lohn der abscheulichen Geilheit und Unreinigkeit. Stuestrunk in seiner medicina aedilitia behauptet gleichfalls, sie sey etwas Unreines, was dem Menschen an und für sich schädlich, als auch durch Eckel nachtheilig seyn müsse, und daher von der Gesundheitspolizey verbothen werden müsse. Durch neuere Untersuchungen haben sich diese irrige Meinungen aufgeklärt, und nirgends als nur in einigen Kantons der Schweiz wird eine meerlinsigte Kuh dem Fallmeister noch übergeben.

§. 2.

Wenn gleich das gedachte Uebel in allen Staaten als Gewähr-Mangel gesezlich angenommen ist, so wollen doch Einige, man solle sie als solche im Gesetzes-Code wieder ausstreichen. Ich kann dieser Meinung nicht beytreten, bin mehr dafür, daß man sie auch ferner als solchen beibehalte. Einmal ist das Uebel erblich; sodann gedeihet ein Thier nie, so wie es den Saamen desselbigen einmal in sich trägt; bey einem höheren Grade verliert ein damit behaftetes Thier außerordentlich an seinem Werthe, ohne noch anzunehmen, was viele behaupten, daß dasselbe durch den Zeugungsact weiter fortgepflanzt werden könne.

Die Wandlungszeit ist in manchen Ländern auf 8, in Bayern aber nur auf 4 Wochen festgesezt. Eher möchte ich geneigt seyn, einen längeren als kürzeren Termin festzusezen.

§. 3.

Kennzeichen, die dieses Uebel im Leben des Thiers bestimmt anzeigeten, besitzen wir nicht. Die nachfolgenden Erscheinungen machen es nur höchst wahrscheinlich, die Daten der Section erheben sie dann noch zur Gewißheit. Beide müssen daher vom Gerichtsthierarzte mit einander

vereiniget werden, wenn er bestimmt aburtheilen will oder soll.

Kühe, mit solchem Uebel behaftet, äußern gewöhnlich ein wiederholtes Verlangen zum Begatten; bei manchen erneuert sich der Trieb alle Monate, daher der Name Monatreiterey; äußerst selten läßt die Brunst nach dem Bespringen nach, wofern nicht wiederholte Gaben von Kaminruß gegeben werden, der hier sehr gut palliative wirkt, weil die meisten nicht aufnehmen wegen der zu großen Reizbarkeit des Thierkörpers, die durch dasselbe gesezt und unterhalten wird; geschieht es auch, daß je eine Kuh trächtig wird, so geht sie dann wieder 2 — 3 Jahre leer.

Nachdem auf diese Weise das Uebel wie ein Feuerfunke unter der Asche verborgen gewirkt hat, endlich einen höhern Grad von Entwiklung gewinnt, oder die Stimmung des Thierkörpers durch äußere Einflüsse geändert wird, fängt es an, als Heterogen auf den Thierorganism zu wirken, und durch eine bestimmte Art Husten sich zu manifestiren, wobey später die Haare ihren Glanz verlieren, sich sträuben, und die Augen selbst matter werden. So lange die Thiere wohlbeleibt sind, ist der Husten mehr feucht, werden sie aber magerer, so wird er trocken. Daher der Unterschied

von fetten und magern Franzosen entstanden seyn mag.

Steigt das Uebel, so findet man im Weißen des Auges rothe Striemen, die immer größer werden, je älter die Krankheit wird; sie werden endlich bleich, trüb, matt, ohne Glanz und Leben.

Drückt man nun die Thiere vorwärts in die Brustgrube, so können sie den Druck nicht ausstehen, sondern gehen bey Anbringung desselben so weit von der Krippe zurück, als die Kette es erlaubt, womit sie angebunden sind. Dieses ihnen unausstehliche Gefühl bei Anbringung des Drucks kommt daher, weil sich viele Knoten um die Luftröhre in der Brust angesezt haben, die bey Anbringung des Drucks das Athemholen erschweren. Uebrigens ist zu bemerken, daß auch sonst empfindliche Thiere diesen Druck nicht ertragen.

Außer diesem Zeichen wollen andere noch beobachtet haben, daß mit derley Uebel behaftetes Vieh gern auf andere Kühe springe, öfters eine heisere Stimme hören lasse, bey dem Aufstehen von der Streu auf das Maul sich stütze, die Milch sich selbst aussauge, und mit der Oberlippe viel flaue. Allein alle diese Zufälle können auch ohne Franzosenkrankheit sich bey dem Rindviehe vorfinden. Sohin haben wir nicht ein ein-

ziges Kennzeichen, aus dem mit Bestimmtheit das besagte Uebel im Leben erkannt werden könnte.

§. 4.

Wird ein mit diesem Uebel behaftetes Thier geschlachtet, so findet man auf dem Rippenfelle, den Lungenflügeln, den beiden Seiten des Zwergfelles, der Leber, den Nieren, dem Darmfelle, und im Gekröse einige Erhabenheiten und Blasen vorwalten, welche bald die Größe und Figur einer Linse, Erbse oder Bohne haben, bald traubenförmig gestaltet sind, bald einen zuweilen mehrere Abtheilungen habenden Sack vorstellen, bald sich verbreiten, bald an einem Stiele hangen, auch wohl andere Figuren annehmen, und theils eine wässerige Feuchtigkeit, theils etwas Gallertartiges, theils kleine Körner, wie Senfsaamen oder Hirse, enthalten, und von verschiedener Farbe sind, und nach Goezes Untersuchungen den geselligen Blasenbandwurm darstellen.

Zweites Kapitel.

Die fallende Sucht.

§. 1.

Hier sehe man nach, was oben von der fallenden Sucht der Pferde gesagt worden ist.

Drittes Kapitel.

Schwindel = Schwindelhirnisch.

§. 1.

Der Schwindel wird mit Recht auch bey dem Rindviehe unter die gesezlichen Gewähr = Mängel gesezt, weil er in den meisten Fällen unheilbar, und selbst das Fleisch von derley Thieren allgemein von den Menschen verabscheut wird, aus Besorgniß, es möge das Uebel auf sie sich fortpflanzen.

Viertes Kapitel.

Der Dampf.

§. 1.

Er wird aus gleichen Gründen, wie bey den Pferden, unter die Hauptmängel gerechnet.

Fünftes Kapitel.

Die Raude.

§. 1.

Da die Raude ansteckend, so kann ein damit behaftetes Thier überhaupt nach unsern oben angeführten Grundsäzen kein Objekt eines öffentlichen Verkaufs seyn.

Sechstes Kapitel.

Sich nicht füttern.

§. 1.

Sich nicht füttern, in sofern ein unheilbarer organischer Fehler demselben zum Grunde liegt,

verdient mit Grund auch unter die Hauptmängel aufgenommen zu werden, um so mehr, je frequenter es zum Vorschein kommt, und ein solches Thier um mehr als die Hälfte in seinem Werthe dadurch zurückfällt.

Die ihm zu Grunde liegenden Ursachen können sehr verschirden seyn, als Verwachsungen, Verhärtungen, fremde Körper, als Nägel, Nadeln, die sich im Innern in das Zellgewebe eingesakt haben, Gewächse, u. dgl. mehr.

Das Unheilbare desselben auszumitteln, ist es nothwendig, daß ein solches Thier auf längere Zeit bey dem Gerichtsthierarzte in die Aufsicht und Pflege selbst genommen werde.

Siebentes Kapitel.

Tragsack-Vorfall.

§. 1.

Mit Fug und Recht gehört der Tragsackvorfall untet die Hauptmängel, da er nicht erkannt, schwer radikal zu heilen, den Werth des Thiers dann außerordentlich vermindert, oft lebensgefährlich werden kann.

Dritter Abschnitt.

C. Bey den Schaafen.

Erstes Kapitel.

Die Raude.

§. 1.

Das Pathalogische der Raude sehe man in der Geschichte der Hausthierseuchen, 1. Band bey Fleischmann 1811. von dem Herausgeber.

Zweites Kapitel.

Anbruch oder Wassersucht, Fäule oder Egelkrankheit.

§. 1.

Das Nöthige hierüber findet man a) im Handbuche meiner Thierheilkunde 4ten Bandes Erfurt bey Keyser; b) in meiner Geschichte der Hausthierseuchen, München bey Fleischmann.

Drittes Kapitel.

Der Rotz.

§. 1.

Das Geeignete findet man gleichfalls in meinem Handbuche der Thierheilkunde 4ten Bandes, S. 133.

Er ist schwer heilbar, gemeiniglich tödtlich, und stekt im höhern Grade auch an, weßwegen er wohl unter die gesezlichen Gewähr-Mängel gehört.

Viertes Kapitel.

Die Drehekrankheit.

§. 1.

Bis jezo ist die Drehkrankheit unheilbar, um so mehr verdient sie unter die gesezliche Gewähr-Mängel aufgenommen zu werden.

Fünftes Kapitel.

Die Pocken.

§. 1.

Schaafe mit den Pocken behaftet sind kein Verkaufsobjekt. Allein zu beurtheilen, ob dieselben bey dem Käufer oder Verkäufer angesteckt worden seyen, erfordert eine reifliche Erwägung. Der naturgeschichtliche Verlauf muß hier in genaue Erforschung genommen werden. Um kurz zu seyn, muß ich abermals auf meine Geschichte der Hausthierseuchen 1. B. 2ten Abthl. S. 192. verweisen.

Vierter Abschnitt.

D. Bey den Schweinen.

Erstes Kapitel.

Die Finnen.

§. 1.

Die Finnen sind wie die Franzosen des Rindviehes aus einer Ursache zum gesezlichen Gewähr-Mangel erhoben worden, die nun freylich heutiges Tags allgemein als grundlos erkannt ist. Nur noch hie und da wirkt sie gleich einem Gespenste; wird sie einmal ganz verbannt seyn, dann wird kaum noch ein Grund angegeben werden können, vermög welchem die Finnen ferner noch als Hauptfehler sollten gelten können.

In Baiern sind die Finnen nicht nur ein Hauptfehler, sondern es besteht übrigens noch, wenigstens in manchen Provinzen, das Polizey-Gesez, daß kein Mezger bei Strafe von — fl. finniges Fleisch zur Bank bringen solle.

§. 2.

Im Leben des Thiers zu erkennen, ob es Finnen habe, ist schwer und unsicher. Allgemein nimmt man an, wenn es eine heisere Stimme, und unter und neben der Zunge kleine den Hirsekörnern ähnliche Bläschen habe, so sey es finnig. Allein es kann finnig seyn, ohne diese Zufälle, und die Zufälle können da seyn, ohne daß das Thier Finnen habe.

Nur bey Eröffnung des Thiers kann man sich vom Daseyn der Finnen überzeugen. Man findet dann nämlich im Fett und Fleisch, im Zellgewebe, vorzüglich in den Weichen kleine Blasen von verschiedener Größe, bald wie ein Hirsekorn, bald wie eine Erbse, die, wenn sie geöffnet werden, ein Würmchen, nach Goeze, Eremiten, enthalten, eine Oekonomie von Blasenbandwürmer, die man bey frisch geschlachteten finnigen Schweinen deutlich mit Augen sich bewegend sehen kann. Gekocht erscheinen diese Knötchen oder Blätterchen dann von der Größe einer Zuckererbse oder Haselnuß.

Zweites Kapitel.

Die Lungenfäule.

§. 1.

Auch die Lungenfäule ist da und dort als Gewähr=Mangel angenommen. Um die Rechte der Verkäufer zu sichern, habe ich oben die Lungenfäule bey den Pferden und dem Rindviehe verworfen. Aus gleichem Grunde muß ich sie auch hier bey den Schweinen verwerfen.

Drittes Kapitel.

Die Raude.

§. 1.

Die Raude ist zwar bey den Schweinen selten. Da sie aber doch leicht versteckt, auch öfters zur Ansteckung Gelegenheit geben, und ein Thier dadurch an seinem Fleische auffallend zurückgesezt werden kann; so mag sie immer auch als gesezlicher Gewähr=Mangel angenommen werden.

§. 2.

Gewiß ists, daß es außer den gedachten Mängeln noch andere unvorher zu bestimmende giebt, die von gleicher Bedeutung sind, wie die angegebenen. Ich wiederhole daher meine, schon in der ersten Abtheilung 2ten Kapitel §. 6. No. VI. vorgetragenen Ueberzeugung: daß, wofern die Gesezgebung diese nicht in der Art berücksichtiget, daß sie im vorkommenden Falle wie jene geltend gemacht werden, diese unsere Gesezgebung nach ihrem Hauptzwecke als unvollständig angesehen bleiben müße.

§. 3.

Fehler, die zur Schadloshaltung berechtigen sollten, sind nach Ammon: a) bei Pferden das Verheimlichen des Alters durch Eingrabung falscher Kunden auf die Zähne; das Zuschmieren der Hornklüfte und Hornspalte; das Färben der Augenbraunen, um das hohe Alter zu verbergen; das künstliche Verändern der natürlichen Farbe des Pferdes am ganzen Leibe oder an einzelnen Theilen; das Ansezen eines falschen Schweifes; b) bey dem Rindviehe das Anflicken eines abgebrochenen Horns, Impotenz der Stiere, Verhärtungen im Euter u. s. w.

Bey meinem angegebenen Gesezes-Organismus werden alle Mängel und Fehler zur Schäzungsklage verwiesen, wodurch der Werth des Thiers vermindert wird, um so mehr, da jedem Verkäufer die allgemeine Bürgerpflicht an der Spitze der Gesezgebung eingeschärft ist, jeden Fehler ohne Ausnahme deutlich und bestimmt anzugeben, keinen zu verhehlen.

Zusatz ad §. 9. erster Abtheilung zweiten Kapitels.

Die Sicherheit der Verkäufer wird noch mehr gewährt, wenn der Staat gebildete Thierärzte anstellt, die jedem Verkaufsacte beywohnen; jedes Thier genau untersuchen, und nach Befund charakterisiren; dann daß nur diese und keine Pfuscher zur Prüfung der vorkommenden Fehler zugelassen werden, weil nur diese mit Sicherheit werden prüfen können.

Fünfte Abtheilung.

Aufgabe gerichtlicher Fälle mit und zur Beurtheilung und Entscheidung angehender Thierärzte.

Erster Fall.

Ein 8 bis 9jähriges Reitpferd wurde am linken Vorderbein ein wenig lahm. Der Kurschmied A. gab vor: der Fehler befinde sich im Buge, und solches müße aufgeblasen werden. Nachdem nun derselbe diese Kur mit dem Pferde wirklich vorgenommen hatte, bekam es am Beine nach der Brust zu Geschwulst, wurde sehr krank, und krepirte den 9ten Tag darauf. Der Abdecker bezeugte: das Pferd, als er es geöffnet, innerlich frisch und gesund, das Vorderbein aber caduc gestochen, entzündet und brandigt gefunden zu haben. — Der Kurschmied habe mit einem Eisen die Schaufel an dem linken Vorderbein von oben

herunter in das Fleisch etliche Zoll tief gestochen, und damit ein solches Loch in das Fleisch gemacht, daß er mit dem Arm in das Loch hineinfahren können. Der Schaden seye keineswegs oben im Buge, sondern unten am Fuße zwischen dem Gelenke; denn beym Abledern des Pferdes habe er gefunden, daß sich zwischen dem Gelenke einige Tropfen Blut gesezt hatten, welches von einer Verrenkung hergekommen.

Ein beym Seciren des Pferdes gegenwärtig gewesener Hufschmied sezt in seinem Sektionsberichte noch hinzu: der Kurschmied habe zwölf Zoll tief in das Fleisch gestoßen, scharfe und hitzige Oele, als Ziegelsteinöl, Johannisöl und oleum petrae darein gegossen, wodurch denn das Pferd habe den Brand bekommen und krepiren müßen, indem überdies der Fehler ganz und gar nicht im Buge befindlich gewesen, sondern sich blos über dem Hufe eine Flechse ein wenig verzogen gehabt und angelaufen gewesen, welches auf eine leichte Art mit Oel und Brantwein wieder hätte geheilet werden können. Der Stich sey zu tief gemacht, und, was bey einer dergleichen Kur nicht geschehen dürfe, das Fleisch unter der Haut verlezt worden. — Den Tag vorher, ehe das Pferd krepirte, befahl der Kurschmied A. dem Eigen-

thümer des Pferdes: die gemachte Wunde, wenn solche zur Eiterung kommen werde, Tags darauf ausdrücken zu lassen. Allein anstatt des Eiters kam der Brand zum Vorschein, und das Pferd krepirte.

Dagegen wandte der Kurschmied A. im Wesentlichen weiter nichts ein, als daß die von ihm gebrauchten Oele nach der Meynung der bewährtesten neuen Roßärzte zu Heilung eines solchen Schadens die diensamsten und brauchbarsten wären, und bey Besichtigung eines krepirten Pferdes nicht eher genau bestimmt werden könne, ob ein Pferdbug lahm sey, oder nicht, als bis die Lähme bis zum äußersten Grad und schon so weit gediehen, daß das Pferd nicht wohl mehr hat gehen können.

Da nun der ehemalige Besitzer des Pferdes Entschädigung in Ansehung seines von dem Kurschmied A. in der Kur gehabten und angeblich durch dessen unverständige und unrechte Behandlung krepirten Pferdes vom Kurschmied A. verlangte, und es nun in dieser Sache auf rechtliches Erkenntniß ankam, so wurde ein Sachverständiger Hr. Dr. Frid. Gab. Sulzer zu Ronneburg ersucht, über die Frage ein Gutachten zu ertheilen:

Ob der Kurschmied A. bei der Kur jenes Pferdes zweckmäßig verfahren,

oder wirklich des Kurschmieds Behandlung des lahmen Pferdes unrecht gewesen, und als die Todesursache desselben anzusehen sey?

Das Gutachten des Hrn. Dr. S. hierüber ist folgendes:

Ich habe die mir zu diesem Behuf communicirten Acten mit gehörigem Bedacht und Aufmerksamkeit durchlesen. Es scheint mir daraus allerdings zu erhellen: daß durch die verkehrte Behandlungsart von Seiten des Kurschmieds A. der Tod jenes Pferdes verursacht worden, und daß der Ersatz, (wenn nämlich einem unwissenden Kurschmied das Mißlingen einer Pferdekur angerechnet werden kann) in gegenwärtigem Fall statt finden müße. — Ob er sich auch, wie ihm Fol. 4. 12. et 17. Act. beschuldigt werden will, in Erkenntniß des Sitzes des Uebels geirrt habe, getraue ich mir aus dem zu wenig beumständeten Sectionsbericht um so weniger zu entscheiden, da in allen 3 Stellen der vermeinte Schaden im Fuße (ohne einmal zu bestimmen, in welchem Gelenke) verschieden angegeben wird. Da sich nämlich nach Fol. 4. über den Huf eine Flechse gezogen haben (woran läßt sich dieses erkennen?) — nach Fol. 12. ein Blutstropfen im Gelenk (in welchem?) ge=

funden worden seyn — und nach Fol. 17. die Flechse angelaufen gewesen seyn soll! — Und in sofern hat A. (der Kurschmied) allerdings Recht, wenn er gegen diese Beschuldigung die Schwierigkeit einwendet, überhaupt den verborgenen Siz einer Lähmung durch die Section ausfindig zu machen. Er hätte hinzusezen können, daß dieses ganz unmöglich sey, wenn die Section (bey Gelegenheit des Abledern) durch den Nachrichtersknecht verrichtet, und durch einen 84jährigen Dorfschmied beobachtet wird.

Von dem Hauptvorwurf hingegen, daß sein Verfahren bei der supponirten Buglähmung, verkehrt und widersinnig gewesen sey, und daß er durch dessen Anwendung den Eigenthümer um sein Pferd gebracht habe, ist er keineswegs frey zu sprechen. Das Aufblasen überhaupt ist eines der ungeräumtesten Handgriffe in der ganzen Vieharzneykunst, gegen welches Sind, Wollstein und mehrere aufgeklärte Schriftsteller dieser Kunst schon längst geeifert haben, und ich möchte wohl wissen, auf was für Auctoritäten der Kurschmied A. seine Behauptung stüzt, daß die genannten Oele ohne Schärfe seyen, und daß sie auf solche Art angewendet, nach der Meynung der bewährtesten neueren Roßärzte zu Heilung ei-

nes solchen Schadens die Diensamsten seyen? Aeußerlich eingerieben, sind es allerdings gute zertheilende Mittel, und mag ein solches Gemenge bey ausgedehnten oder gequetschten Sehnen und einer daher entstehenden Lähmung zuweilen nützlich seyn. Wenn aber dergleichen in eine frische Wunde unter die Haut gebracht werden, so können sie nicht anders, als einen starken Reiz erregen, indem das Ziegelsteinöl als ein brenzliches Oel sowol, als das oleum petrae einen beträchtlichen Grad von Schärfe besitzen; woraus also nothwendig Schmerz, Entzündung und Eiterung erfolgen müßen, und wenn eine gewiße Menge dieses Gemisches in eine durch das Aufblasen erweiterte Hautwunde gegossen wird, so ist leicht begreiflich, daß bei so sehr vermehrtem Reiz der Brand entstehen, — und dieser dem Thiere tödtlich werden könne. Dieser Ausgang der Kurart war im gegenwärtigen Falle um so unvermeidlicher, wenn die Wunde, welche selbst von den Gönnern dieses albernen Verfahrens blos zwischen Fell und Fleisch zu machen verordnet wird, aus unverzeihlicher Ungeschicklichkeit tief in die fleischigen Theile der Schulter gedrungen seyn sollte, wie ihm solches einstimmig Fol. 4. 12. und 16. beschuldiget wird. Daß auch der Kurschmied A. selbst, es sey nun aus Belehrung von vorigen ähnlichen Fäl-

len, oder aus Bewußtseyn in diesem nicht recht verfahren zu haben, — schwere Zufälle befürchtete, erhellet aus dem, was er (Fol. 8. b) dem Besitzer des Pferdes anbefahl, „daß wenn das Pferd nicht fressen und schlimmer werden sollte, man ihn möchte rufen lassen“ — neue Besorgniß, die bey einer vernünftigen Heilart eines sonst gesunden, und nur buglahmen Pferdes in der Regel gar nicht statt finden kann.

Aus obigen Datis zusammengenommen, kann ich nicht umhin, das von mir verlangte pflichtmäßige Gutachten dahin abzufassen:

Daß der Kurschmied A. sich in der Wahl der für das Pferd schicklich gewesenen Heilart geirrt; und daß er die von ihm gewählte, auf eine unschickliche Art angewendet habe. Nicht weniger, daß das Umfallen gedachten Pferdes, dem durch diese Behandlung veranlaßten Brande zuzuschreiben sey.

In wiefern nun aber in einem solchen Falle (wo doch nicht zu läugnen, daß der Arzt nach seinem beßten Wissen und mit dem Wunsche und der Intention, seinem Patienten zu helfen, gehandelt habe) — der Mangel an Geschik und Kenntniß bey einem solchen Mann, zum Ersatz

des verursachten Schadens verbinden könne, — darüber kommt die Entscheidung nicht mir, sondern der Weisheit des Richters zu.

N . . . . Dr. S.

Der Kurschmied A. erhielt von seinem Richter hierauf die Weisung: „dem ehemaligen Besitzer des Pferdes den Werth desselben zu ersetzen, und sämmtliche Kosten zu bezahlen," — worauf der Pferdeeigenthümer vom K. A. Vergleichungsweise befriedigt, und von A. sämmtliche in dieser Sache aufgelaufene gerichtliche und außergerichtliche Kosten übernommen wurden.

Zweiter Fall.

Der Bürger und Ackersmann F. brachte einen siebenjährigen schwarzen Wallachen, weil er ihm krank geschienen, zu Mstr. J., um von ihm Rath und Hülfsmittel zur Wiederherstellung zu erhalten. Mstr. J. öfnete dem Pferde die Mundhöhle, und äußerte, daß es die Kröten habe. Durch Reinigung der Mundhöhle mit einem Wundwasser aus Kochsalz, Weineßig und Quellwasser war dem Uebel bald abgeholfen. Hierauf hatte das Pferd laut Zeugen Aussage No. 5. wieder gefressen, wie zuvor. Mstr. J. verlangte aber doch nach Zeugen Aussage No. 5., daß das Pferd

ihm noch einmal gebracht werden müße, indem es auf den Kropf stünde, wogegen er ihm einen Trank eingeben müße, worauf es dann recht fressen lernen werde. Dies wurde befolgt, und da auf vorhergeschehene Anfrage des Eigenthümers, „ob wohl das Pferd zur Arbeit könne gebraucht werden?“ die Antwort von Mstr. J. mit Ja erfolgte, so wurde das Pferd demselben nochmal überbracht. Wenn gleich das Pferd den 18, 19 und 20. Nov. wieder munter, gesund und auch gefräßig war, so gab doch Mstr. J. demselben noch einen Trank ein, und zwar durch die Nasenlöcher. Hierauf hatte das Pferd sogleich und während dem Zuhausebringen heftig und triefend zu schwitzen angefangen, und nachdem es zu Hause in den Stall gebracht und abgesattelt worden, sich sogleich zur Erde geworfen, und mit dem Bauche heftig und ängstlich zu schlagen angefangen; ja es habe so stark geröchelt, daß man es auch entfernt habe hören können. Sogleich habe man deshalb zum Kurschmied Mstr. J. geschickt, und ihm diese Erscheinung bekannt machen lassen. Mstr. J. aber habe, als eine Folge des eingegebenen Mittels: welches angreife, diesen Vorfall erklärt. Das Pferd ward hierauf immer kränker, und starb den 21. Nov.

Hierauf ward das gefallene Pferd vom Fallmeister auf den Wasen gebracht, und in Beyseyn der beyden hierzu erbetenen Schmiedemeister K. und E. geöffnet, welche zu den Acten attestirten:

Daß das am 21. Nov. krepirte dem Ackermann F. gehörige und vom Kurschmied Mstr. J. in Kur gehabte Pferd nach Ansicht und Erscheinung seiner Eingeweide völlig gesund gewesen, nur habe man in der Luftröhre Ueberbleibsel des durch die Nase eingegossenen Tranks klar und deutlich vorgefunden. Ferner habe man vorzüglich das Herz stark mit Blut angefüllt, und gleichsam in demselben schwimmend vorgefunden.

Aus diesem erhellet nun freylich, daß das Thier den Erstickungstod, und zwar völlig convulsivisch gestorben sey.

Nach Zeugenverhör war das Pferd vollkommen gesund, weder die Lungen, Leber noch andere Eingeweide zeigten einen örtlichen oder andern Fehler, sondern nur allein die Luftröhre war widernatürlich mit Ueberbleibseln des eingegossenen Tranks angefüllt, und das Herz schwamm gleichsam im Blute; es ist also das Thier an den Folgen des in die Luftröhre geflossenen Tranks heftig erkrankt, und dadurch unmittelbar und absolut ein so heftiger Krampf in den Lungen zuwegegebracht worden, daß daran die aus dem Her-

zen und dessen vordern Ventrikel herausgehenden Lungenpulsadern zugleich mit krampfhaft zusammengeschnürt worden sind; ferner daß das aus dem vordern Herzen nach den Lungen zuführende Blut, sowohl in den Lungenpulsadern und Herzen selbst hat müßen zurückgehalten werden, wodurch das Thier die heftigsten Empfindungen, als triefenden ängstlichen Schweiß und die furchtbarste Angst empfinden, Röcheln, Schlagen mit dem Bauche, angstvolles Aufspringen und Niederwerfen ꝛc. äußern mußte.

Ja es mußte durch diese Anstrengungen Krampf und gewaltsames Zusammenschnüren aller Gefässe, und vorzüglich derjenigen Nerven erfolgen, die theils Zweige des großen zurückführenden Nerven, theils Zweige des Intercostalnerven sind, und zu den Lungen führen; hieraus war Lähmung in diesen Organen die wichtigste Folge, und daraus entsprang also das gänzliche Unvermögen, eine zur Erhaltung des thierischen Lebens so nothwendige Function: Respiration und Circulation fernerhin zu bewerkstelligen; mithin der Tod als Wirkung!

Wirft man nun die Frage auf: welche nächste Ursache war es denn, diese Wirkung zu erzeugen? so wird jeder leicht die Antwort geben können:

Daß blos die Handlung, einem Thiere etwas durch die Nasenlöcher zum Verschlingen, also was in den Magen gelangen soll, beyzubringen, als die alleinige Ursache des qualvollen und schmerzhaften Todes anzusehen sey. Oder es folgt:

Daß der Kurschmied Mstr. J. lediglich allein die Schuld des krepirten Pferdes auf sich und zu tragen habe.

Zur Bestättigung meiner Meynung habe ich dieses verlangte Gutachten eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pettschaft besiegelt.

Z . . . . Dr. J. G. F. Henning.

Dritter Fall.

Am 27. Jan. 1802. fiel Nachmittags dem K. K. auf der Straße sein Pferd, und starb nach wenigen Minuten. Dieses Pferd hatte A. und D. zu einer Spazierfahrt um die Stadt gebraucht. Da nun die Ursache des Todes von diesem Pferde zweifelhaft war, so wurde der Physicus F. aufgefordert, die Ursache auszumitteln. Das umgekommene Pferd wurde 2 Stunden nach dem Tode untersucht. Es war sehr fett und gut genährt worden; bey der Oefnung und Untersuchung der Höhlen des Körpers fanden sich am Magen und den dicken Gedärmen hin und wieder Spuren von

Entzündung. Der Darmkanal war durchgängig von Winden aufgetrieben und ausgedehnt. Der Magen enthielt noch einiges nicht ganz verdautes Futter, die Leber lag widernatürlich unter dem Magen nach dem Rücken zu, war zugleich nach der linken Seite hinlänglich zugerundet, widernatürlich groß und meistentheils verfault. Die Lungen der linken Seite waren ganz verfault, die aber der rechten Seite entzündet und zum Theil fäulicht. Das Gehirn, das Herz und die übrigen Eingeweide waren ganz gesund.

Wenn man dieser Untersuchung nach den befundenen Eingeweiden die Ursache des schleunigen Todes hinzufügen soll, so läßt sich dieselbe besonders daraus erklären: das Pferd hatte Entzündungen an verschiedenen Theilen des Magens und der Gedärme, welche schon einige Tage vorher entstanden seyn mußten. Eben so verhielt es sich auch mit den rechten Lungen und der verfaulten Leber; dies waren längst vorher entstandene Fehler. Alle diese Ursachen zusammengenommen, nebst der Fettigkeit des Pferdes, und die von der Luft ausgedehnten und aufgetriebenen Gedärme bewirkten eine heftigere Bewegung des Bluts, die eine unmittelbare Ursache des jählingen Todes wurde. Dieses habe ich pflichtmäßig und nach

den Lehren der Arzney wissenhaft bezeugen müßen.

W . . . . Physicus F.

Das Pferd war von einem Reisenden unter der Bedingung erkauft, daß der Verkäufer für alle Fehler gut stehe. Das Pferd war dick und fett, und noch nicht zum Zug gebraucht worden. Das erste Mal wurde es an einer leichten Chaise angespannt, mit welcher es nebst zwey Personen um die Stadt herum seine erste Probe ablegen mußte. Das Pferd des Zuges ungewohnt, hatte sich aller Wahrscheinlichkeit nach erhizt, es war überdies ein sehr kalter Tag, an welchem es bey der Zurückkunft eine sehr kurze Zeit, ehe es ausgespannt wurde, stehen mußte, und so verlor es sein Leben.

Unter der Hand ließ man sich von einem Thierarzte ein Urtheil verfassen, durch welches gerade das Gegentheil behauptet wurde, was eine augenscheinliche Besichtigung gefunden hatte.

Wer ist schuldig, den Schaden des Pferds zu tragen?

Vierter Fall. *)

Am 30. Jun. 1805. kaufte Jemand 2 englisirte Pferde, von Farbe Apfelschimmel, das eine eine Stute, das 2te ein Wallach, etwa 9 — 10 Jahre alt. Beide standen, wie der Verkäufer sagte, in der Drüse. Den Tag nach dem Kaufe wurden sie in die Chaise gespannt, und mit ihnen ein Weg von 3 Stunden, 1 — 2 Tag nachher ein Weg von 10 Stunden zurückgelegt. Doch auf dieser Reise bekam die Stute am linken Hinterfuße, ohne daß man die Ursache davon entdecken konnte, eine Lähmung.

Ein öffentlich angestellter Roßarzt fand am 2ten Jul. 1805. bey genauer Untersuchung, daß die Stute 1) einen klebrichten Ausfluß aus dem linken Nasenloche, und 2) an derselben Seite ver-

*) Dieser Fall wird als Beleg von dem oben bey dem Rotze Gesagten angeführt, daß nämlich der Thierarzt genau mit der ganzen Naturgeschichte einer Krankheit bekannt seyn müße, wenn er den Beruf eines Gerichts-Thierarzts vollkommen ausfüllen wolle.

Dieser Fall ist entnommen aus den Materialien für Staatsarzneywissenschaft v. Dr. Schlegel. 7te Sammlung.

härtete Knoten in den Ganaschen hatte. 3) Die Schleimhaut in der Nase war rein.

Er konnte für diesen Augenblick nicht mit Gewißheit sagen, ob Drüse oder Rotzstoff hier zum Grunde lag.

Bey dem oben erwähnten Wallach fand der Roßarzt a) einige verhärtete Knoten in den Ganaschen ohne Nasenfluß. b) Die Schleimhaut in der Nase rein.

Bey der Stute zeigten sich am 12ten July Wurmbeulen an verschiedenen Stellen des Körpers, zugleich fand sich eine schmerzhafte Lähmung in dem linken Hinterschenkel ein, welches Folge des Wurmstoffs und mit Fieber verbunden war, es zeigten sich chankröse Geschwüre auf der Schleimhaut des linken Nasenlochs, der klebrichte Ausfluß war und blieb, alle die vom Arzte versuchte Mittel blieben fruchtlos. Jezt erklärte er das Pferd für rotzig, es ließ vom Futter ab, das Fieber dauerte fort bis den 18. Jul., wo es krepirte.

Am 19. wurde in Beyseyn des Thierarztes die Obduction vorgenommen, und folgendes Attest ausgestellt:

Auf Verlangen des . . . . . der Obduction eines am 18ten d. krepirten Apfelschimmels, einer Stute, 9 — 10 Jahr alt, Stumpfschwanz,

beyzuwohnen, begab ich mich den 19ten d. auf die hiesige Meisterey, allwo sich auch der Roßarzt H. ebenfalls eingefunden hatte.

Ich fand das befragliche Pferd abgeledert und unaufgemacht, auf den muskulosen Theilen des ganzen Körpers desselben hin und wieder Wurmknoten und das Fleisch mißfarbig.

Man öffnete nun A) den Unterleib, wo nichts Erhebliches gefunden wurde.

Bey Oefnung B) der Brust fand ich beyde Lungen etwas entzündet, und auf ihrer Oberfläche entdeckte man durchs Gefühl viele kleine schrotförmige Knötchen, welche auch bey dem Durchschneiden der Lunge sich als kleine verhärtete Knötchen deutlich zeigten. Die linke Lunge war mit mehrern dergleichen angefüllt, als die rechte.

Nun wurde C) zur Betrachtung des Kopfs mit aller Vorsicht geschritten, und bey dessen näherer und genauerer Untersuchung fand ich

a) auf der linken Seite zwischen den Ganaschen einen verhärteten Knoten; b) die Schleimhaut mißfarbig, mit schankerartigen Geschwüren besezt; c) die dütenförmigen Beine ebenfalls und angefressen; d) die Stirnhöhle mit einer schmierigen stinkenden Jauche überzogen; e) die linke Kinnbackenhöhle mit dickem Eiter angefüllt.

Da nun bey dieser Leiche nach B) verbunden mit dem bey C) angegebenen, sich diejenigen Kennzeichen vorgefunden haben, welche den Rotz charakterisiren; so hab ich kein Bedenken getragen, nach Gewissen und Pflicht zu attestiren, und mit meiner Namensunterschrift zu bekräftigen:

daß das fragliche Pferd nicht allein den Rotz, sondern auch den Wurm gehabt hat.

23. Jul. 1805.

(L. S.)

D.

Diese Verhältnisse veranlaßten den Käufer zu einer Redhibitorienklage und somit zu Discussionen, von welchen die interessantesten hier folgen.

Es wurden folgende Fragen an die Aerzte gethan:

1) Ob die Rotzkrankheit in ihrem Anfange von der Drüse zu unterscheiden sey?
2) Ob jene aus dieser entstehe, und wohl jemals ein Pferd an der Drüse gestorben sey?
3) Ob der Uebergang der Drüse in den Rotz durch starke Bewegung, Anstrengung und Erhitzung bewirkt werden könne, so wie durch dieselben Ursachen der Rotz in 14 Tagen tödtlich werden könne?

4) Ob man aus dem Befunde nach dem Tode mit Gewißheit bestimmen könne, ob ein Pferd am Rotze oder an der Drüse gestorben sey? Wie lange es daran gelitten habe?

Fünfter Fall.

K. zu K. kaufte am 15. Jan. 1800. von B. zu P. eine Kuh, welche im Sommer mit der Heerde auf die Weide gegangen, von Zeit zu Zeit auch zum Ziehen gebraucht, doch den Winter hindurch im Stalle behalten worden war, und jezt einige Tage vorher gekalbt hatte, nebst dem Kalbe, und ließ solche gleich den andern Tag nach seiner Behausung treiben. 7 Wochen nach dem Kaufe klagte der Käufer (am 4. März 1800.) gegen den Verkäufer, daß die Kuh durchaus fehlerhaft sey, und weder zur Zucht noch Mastung tauge, weil sie an der Zucht eine Geschwulst oder einen Klumpen habe, der blos beym Liegen heraustrete, beym Aufstehen der Kuh aber sich wieder einzöge, weßhalb Kläger auch den Fehler beym Kaufe nicht hat gewahr werden können. Ferner habe die Kuh auf der Brust eine starke Aufdünstung bis an den Hals hinauf, die mit lauter Wasser angefüllt sey, welches von alten innerlichen Söffen herrühre, und tödtlich sey, sie habe

daher auch keine Freßlust, und gebe keine Milch, ungeachtet sie erst gekalbt. B. sollte daher die Kuh gegen Zurückzahlung der Kaufsumme ꝛc. zurücknehmen. Am 6ten März 1800 krepirte die Kuh wirklich. Der Caviller, versichert K., habe, als er sie geöffnet, gefunden, daß die Kuh außer vielem Wasser auch eine Nadel bey sich gehabt, die durch und in das Herz gestochen, solches inflammirt und voller Materie gewesen, und dieses den Tod derselben verursacht habe. *)

Der Verkäufer läugnete schlechterdings, daß die Kuh überhaupt und am wenigsten zur Zeit des Verkaufs die angegebenen Fehler gehabt, sondern sie sey, versichert er, völlig gesund gewesen,

---

*) Folgendes ist die treue Abschrift des Fol. 6. Act. befindlichen Attests des Cavillers:

Ich beades düre dem Maister K. das seine Kuh nemlich eine Praune und fein Gehörn hat Vieleß Wasser bey sich wie auch eine Natel in der Kaben die ist durch und ist in das Härß gestocken so das das Härß völlig in Fan Züret gewässen ist Zur Lauter Matärien wär diese Kuh nicht so Gut gewart wnrten häte sie nicht so lang Ge Lebt dieses Zeige und beköne auch wan es von mir Ervorterd wärd Eitlich aus Sag'en will. K. d. 4. März 1800.

Gabriel St.

Scharfrichters Knächt in K.

welches man daraus sähe, daß sie erst kurz vorher gekalbet, und das Kalb an ihr gesoffen habe; es könnte wohl seyn, daß die Kuh, die vor kurzem erst gekalbet, dadurch Schaden gelitten, daß sie bey der strengen Kälte so früh wider des Beklagten Warnung auf dem steinigten Wege von P. nach K. über eine Stunde weit getrieben worden. — Die Aufdünstung an der Brust, fügt des Beklagten Anwald hinzu, sey überdem kein verborgener Fehler, da er äußerlich wahrzunehmen, mithin fiele er dem Verkäufer nicht zur Last.

Nach einem rechtskräftig gewordenen Bescheide vom 14ten November 1800. sollte nun Kläger bescheinigen, daß die fragliche Kuh die angegebenen tödtlichen Fehler, die Wassergeschwulst am Halse, die Geschwulst an der Zucht, die Nadel im Herzen nicht nur wirklich, sondern auch zur Zeit des geschlossenen Kauf-Contractes gehabt habe, und daß dadurch seine Redhibitorienklage begründet werde. — Kläger trat zwar diese Bescheinigung durch Uebergebung einiger Beweisartickel mit Benennung einiger Zeugen an; allein die Juristen-Facultät zu H. äußerte in ihren Entscheidungsgründen des nachdem von derselben hierüber abgefaßten rechtlichen Urtheils: daß Kläger seine zu beweisende Klagsache nicht bescheiniget habe, in sofern sie die Aussagen der abgehör-

ten Zeugen (des Hirten, Cavillers ꝛc.) für schwankend, unbestimmt, und widersprechend erklärt, die Zeugen einen Mangel an Kenntniß in solchen Sachen zu urtheilen bewiesen, ihre Angaben durch keine Gründe unterstützt hätten, wie sie als Sachverständige doch thun mußten, — sie daher entweder als Gehör-Zeugen, oder als Zeugen ohne Beweiß ansieht, auf deren Aussage keine rechtliche Rücksicht genommen werden könne.

Gedachte Facultät veranlaßte nun die medizinische daselbst zu nächststehendem Gutachten:

In Gemäßheit des Antrages der hiesigen Juristen-Facultät, über folgende Punkte, die in den Acten, welche an das . . . . Amt gehörten, Fol. 157. seq. verzeichnet sind:

1) Ob die Geschwulst an der Zucht der befragten Kuh ein Vorfall sey, dieser bey Kühen häufig vorkomme?
2) Ein solcher Vorfall wenig incommodire, da er sich beym Stehen des Thieres einziehe?
3) Dem Thiere unschädlich sey?
4) Ob die an der Brust vorgefundene Geschwulst, eine umschriebene Wasser- oder Balg-Geschwulst sey?
5) Dieser Fehler völlig unbedeutend sey?
6) Eine von alten Söffen herrührendes Wasser ein physisches Unding sey?

7) Es eine ganz widersinnige und unattentable Behauptung sey, daß die befragte Kuh Wasser bey sich gehabt habe, welches von alten Söffen herrühre, so tödtlich seyen?

8) Ob es endlich physisch unmöglich sey, daß die befragte Kuh auch noch seit dem 7 Wochen vorher abgeschlossenen Handel eine Nadel bey sich gehabt haben könne, welche durch und in das Herz der befragten Kuh sich davon entzündet habe, zum völligen Geschwüre kommen, und zu lauter Materie geworden sey?

Ein Gutachten auszustellen, deponiren Unterzeichnete im Allgemeinen, daß es den Fundscheinen und Obductions-Attesten der Hirten und Abdecker an derjenigen Glaubwürdigkeit und Bestimmtheit fehle, die zur Abfassung eines treffenden Urtheils nothwendig erfordert werde. So hat z. B. der Großhirte H. in seinem Fundscheine Fol. actor. 3. ausgesagt, er habe die befragte Kuh in Augenschein genommen, und einen Klumpen an der Zucht bey ihr gefunden, der herausgetreten sey, wenn sie sich gelegt habe, und Fol. actor. 106. wiederruft er diesen, und sagt aus: er habe die Geschwulst nicht selbst gesehen, sondern sich dieses Factum von dem alten K. erzählen lassen. Der Abdecker spricht Fol. actor. 6.

von vielem Wasser, welches die Kuh bey sich gehabt habe, ohne den Ort zu bestimmen, wo? äußerlich unter der Haut, und an dem Ort der Brustgeschwulst, oder innerhalb der Brusthöhle, des Herzbeutels oder der Bauchhöhle.

Unser Gutachten über vorliegenden Fall geht dahin, daß unter den drey actenmäßig bestätigten Krankheiten, nämlich der äußeren Geschwulst an der Brust, der Vereiterung des Herzens und der Geschwulst an der Zucht, die Vereiterung des Herzens diejenige Krankheit, die den Tod verursacht habe, und die im Herzen gefundene Nadel, die veranlassende Ursache dieser Krankheit gewesen sey.

Wir glauben ferner mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten zu können, daß zwar eine im Herzen gegenwärtige Nadel in einem kurzen Zeitraum von 7 bis 14 Tagen Entzündung, Vereiterung des Herzens und den Tod nach sich ziehen müße, *) es aber in dem vorliegenden Falle sich

*) Zur näheren Erläuterung der hier ausgesprochenen Behauptung diene folgende Beobachtung, die ich auch schon durch des Hrn. Dr. Teuffels Magazin der theor. prakt. Thierheilkunde zur öffentlichen Wissenschaft gebracht habe.

nicht bestimmen lasse, wie viel Zeit die befragte Nadel nöthig gehabt habe, um von der Haut,

---

Den 30ten Januar 1810. bekam der Landgerichts-Thierarzt Joseph Goebhard in dem Dorfe Niedereggenbach eine Kuh, 8 Jahre alt, zur Behandlung, bey welcher sich folgende Zufälle wahrnehmen ließen: Fieber im geringen Grad, verminderte Freßlust, wobey sie jedoch des Tags über wiederkaute, abfärbiger, schlieriger Mund, halbgeschlossene Augen, mattes Ansehen, kleiner und geschwinder Puls, unfühlbare Schläge des Herzens, kaum von der Norm abgeändertes Athemholen, verhaltene und trockene Mistung, im weiteren Verlauf Durchfall. Gedachter Thierarzt behandelte sie mit anhaltend stärkenden Mitteln, auf deren Gebrauch die Freßlust wieder kam, das Thier munter und frischer ward. Allein bey allem guten Futter behielt sie keinen Leib, sondern wurde immer magerer.

Am 14ten Februar, nachdem sie bis hieher Milch wie in ganz gesunden Tagen gegeben hatte, ward der Thierarzt wieder gerufen, und er fand die Kuh unter denselben Symptomen wieder krank. Er gab ihr 6 Tage lang stärkende Mittel, und sie fraß dabey die Hälfte Futter, als sie vorher genossen hatte, wiederkaute, legte sich bald auf die linke bald auf die rechte Seite, ohne den geringsten Schmerz zu äussern. Nun verwarf sie, nachdem sie 5 Monath trächtig war. Von nun an ward sie immer schwächer, der Puls so klein, daß er kaum konnte gefühlt wer-

oder aus dem Magen, durch den Weg des Zellgewebes oder der Gefässe, zum Herzen zu gelangen.

---

den, die Schläge des Herzens aber waren wieder während des ganzen Verlaufs in keinem Moment fühlbar, die Se- und Excretionen schienen ganz ungestört von Statten zu gehen; das Athemholen blieb bis auf die lezte Stunde nicht erschwert. Endlich schien sie schlafend ihren Geist aufgeben zu wollen, wo sie dann geschlachtet wurde.

Sections-Befund.

A) Im Hinterleibe

war die Haube (zweite Magen) mit dem Zwerchfell durch eine Kalöse Wulst, starken Daumens dick, verwachsen.

B) In der Brusthöhle

zeigte sich der Herzbeutel widernatürlich groß, auf beiden Seiten mit dem Rippenfell genau verwachsen; außer dem Herzbeutel war in der Brusthöhle vieles Wasser angesammelt, die Substanz des Herzbeutels war im Anfühlen der des Wanstes sehr ähnlich, übrigens enthielt er eine sichere Quantität von 4 Maas übelriechender etwas rothgefärbter Flüssigkeit. An der Spitze des Herzens war er genau mit selbigem verwachsen, auf dessen Stelle eine Stecknadel in der Länge von $1\frac{1}{2}$ Zoll nicht nur den Herzbeutel, sondern die rechte Herzkammer durchbohrte, und selbst noch in die Scheidewand des Herzens eingedrungen war; die Stelle selbst aber, wo sich die Nadel befand,

Die an der Brust gefundene Geschwulst kann eine umschriebene Wassergeschwulst gewesen seyn, (Fol. actor. 3.) die oft consensueller Effect verlezter innerer Theile der Gegend ist, wo das Oedem sich äußerlich bildet. An sich ist eine solche Geschwulst nicht tödtlich.

Die Geschwulst an der Zucht muß wohl, da sie erschien oder verschwand, je nachdem die Kuh stand oder sich legte, ein Bruch oder ein Vorfall, wahrscheinlich Folge des Kalbens, der Lösung der

---

war in ein knorpelartiges Wesen verwandelt, selbst der Kopf der Nadel war von diesem Wesen so sehr verwachsen, daß sie keineswegs weder vor noch zurückgehen konnte.

Ich nehme an, sagt der Thierarzt Gebhard, die Nadel müsse schon längere Zeit im Herzen gestekt haben, weil die Ränder ihrer Wunde nicht blutend roth, sondern ganz calloes; ja an einigen Stellen ganz knorpelartig waren, selbst die Scheidewand des Herzens, dahin die Spitze der Nadel reichte, ganz knorpelartig beschaffen war. Ueberhaupt zeigte sich kein acuter Zustand, die Lunge war gesund, auch die Eingeweide des Hinterleibs, nur die Tracht etwas entzündet. Auch versicherte der Bauer, er habe lang vor ihrem Erkranken eine Traurigkeit und Muthlosigkeit an ihr bemerkt.

D. H.

Nachgeburt, oder des zu frühen Treibens nach dem Kalben gewesen, kann der Zucht hinderlich, aber dem Leben nicht direct gefährlich seyn.

Der Ort, wo sich das Wasser in der Kuh fand, dessen der Abdecker gedenkt, kann nicht bestimmt werden. Aeußerlich schadet es an sich nicht; in der Brusthöhle würde es Effekt der Vereiterung des Herzens gewesen seyn,

Alte Söffe, worunter wir Trunk auf die Hitze oder Genuß eines sumpfigen und faulen Trinkwassers verstehen, können allerdings wohl Entzündung und Vereiterung der Eingeweide erregen, haben aber auf vorliegenden Fall keine Anwendung, da eine andere Ursache der Vereiterung des Herzens am Tage liegt.

H. 10. Juni 1804.

Decanus Senior et
Professores Facultatis medicae.
R. K. L. S.

Da — fährt nun die Juristen = Fakultät in seinen Entscheidungsgründen fort — nach dem eingeholten Gutachten der med. Fakultät weder die Geschwulst am Halse, noch die Geschwulst an der Zucht an und für sich nicht tödtlich, sondern zu heilen sind, so konnten diese Umstände, wenn auch, wie doch nicht ist, erwiesen wäre, daß solche zur

Zeit des geschlossenen Kaufcontracts da gewesen, doch die angestellte Redhibitorienklage nicht begründen; und wenn auch die Nadel im Herzen der Kuh die veranlassende Ursache des Krepirens der Kuh gewesen, so folgt daraus noch nicht, daß diese Nadel schon zur Zeit des Kaufes in der Kuh gewesen, er hat vielmehr die stärkste Vermuthung wider sich, daß sie erst nachher hineingekommen sey, da nach dem mediz. Gutachten eine im Herzen gegenwärtige Nadel in einem kurzen Zeitraum von 7 bis 14 Tagen Entzündung, Vereiterung des Herzens und den Tod nach sich ziehen müße, ob sich gleich im gegenwärtigen Falle nicht bestimmen lasse, wie viel Zeit die befragte Nadel nöthig gehabt habe, um von der Haut, oder aus dem Magen durch den Weg des Zellgewebes oder der Gefässe zum Herzen zu gelangen.

Weil der Verkäufer überdies, durch die Aussagen der Zeugen, höchst wahrscheinlich gemacht, (noch hätte der Verkäufer beschwören sollen, daß er ein etwas Fieberhaftes oder sonst Krankhaftes an seiner Kuh bemerkt, auch wegen keiner derley Ursachen wirklich verkauft habe d. h.) daß die Kuh zur Zeit des Kaufes gesund und fehlerfrey gewesen, Kläger auch selbst eingeräumt: daß die Kuh, während das Kalb an ihr gesaugt, ganze Stütze voll geschnittenes Futter ausgefressen ha-

be, so müßte Kläger um so mehr mit seiner Klage abgewiesen, und in die Kosten verurtheilt werden.

(Im Oktob. 1804. wurde das Urtel der Juristen-Facultät ausgefertigt, und erst im März 1805. — also nach länger als fünf Jahren — verglichen sich die Streitenden.)

Zusätze von Dr. Schlegel.

Nicht gar selten findet man zwar verrostete, krumme und gerade Stecknadeln, selbst auch Nähnadeln und Nägel in den Mägen der Rinder. Ja in einigen mir bekannt gewordenen Fällen hatte eine Nadel, in einem andern Falle ein Nagel den einen Magen, die Kappe, bis in die Bauchhöhle durchbohrt, und die Ränder der Magenwunde in Eiterung gesezt, ohne der Freßlust, dem Fettwerden und der übrigen Gesundheit solcher Kühe sichtbar zu schaden.

Allein äußerst selten ist der Fall, daß eine Nadel ins Herz gerieth, und das Thier noch länger lebte, als man es glaubte, erwarten zu dürfen.

Außer dem obigen mitgetheilten Falle sind mir nur noch drey ähnliche Beyspiele bekannt geworden, nämlich ein von Peyer aufgezeichnetes und zwey in den Ephem. Nat. Cur. und den

Memoires de l'Academie de Dijon, wo man nämlich in den Herzen zweyer Kühe und in dem eines Schaafes eine Nadel fand.

Mit Recht nimmt man zwar an, daß, wie man auch aus obigem Falle ersieht, alle in eine der Höhlen des Herzens dringende Wunden über kurz oder lang ganz gewiß tödten. Metzger glaubte aber auch, daß die Herzwunden, welche nur die fleischichte Substanz oberflächlich verlezten, Entzündung des Herzens und den Tod früher oder später, aber doch unvermeidlich bewirkten, und bezweifelt daher, wenigstens bey Menschen, die Heilbarkeit der Wunden des Herzens, seyen sie auch noch so gering, als sie wollen.

Ist aber in Betreff der bey Thieren beobachteten Herzwunden der in dem Ephem. Nat. Cur. angeführre Fall wahr, daß man im Herzen eines Hirsches eine von einer Narbe umgebene Kugel gefunden habe, so dürfte dies unstreitig eine von den wenigen wirklichen Ausnahmen von jener Regel bleiben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

Seite	Zeile	
12	4	von unten statt Wisenschaft, lies: Wissenschaft.
15	1	von unten statt Werke, lies: Winke.
16	4	von oben statt dem, lies: den.
27		Den Dampf zu verstecken, läßt man das Thier wenig trinken, purgirt es, oder läßt gar zur Ader
27		Den Koller zu verstecken, schlug ein Pohlnischer Jud dem Pferde einen Nagel in den Fuß.
45	Zeile 7.	Lungen = oder Leberfäule bleibt weg.

Verzeichniß
der
vom Verfasser schon früher erschienenen Schriften, nebst Ankündigung einer ganz neuen.

1. Neueste Beyträge zur Beförderung des Gartenbaues auf den Dörfern. Leipzig bey J. B. G. Fleischer. 1800.
2. Das Ganze der Rindviehpest. Leipzig b. Gerh. Fleischer. 1801.
3. Ueber die Ursachen, Ursprung und Beschaffenheit der Rindviehpest in Rußland, die Mittel ihrer Verhütung und Heilung, nebst Geschichte über Einimpfung. Eine von der Ruß. Kais. freyen ökon. Gesellschaft zu St. Petersburg mit dem ersten Preise gekrönte Abhandlung. 1801.
4. Ueber den landwirthschaftlichen Gebrauch des Gypses in Franken. In Thaers Annalen der Landwirthschaft. 1801.
5. Allgemeines Noth- und Hülfsbüchlein für Lungensüchtige und die es nicht werden wollen. 2 Theile. Leipzig bey G. Fleischer. 1802.
6. Ueber die besten Mittel, der Rindviehpest vorzubeugen und sie möglichst zu heilen. Eine von der K. Sächs. ökon. Gesellschaft zu Leipzig gekrönte Preisschrift. 1802.
7. Ueber die Natur der Ansteckungsstoffe und die Mittel, selbige in ihren Wirkungen zu vernichten. Erfurt b. Keyser. 1802.
8. Ueber die Wirkungs- und Anwendungs-Art der Salze im Pflanzen- und Thierreiche. Leipzig b. G. Fleischer. 1802.
9. Wie ist die Wintersaat gegen die starken Frühjahrsfröste zu schützen; und wenn sie gelitten, derselben wieder aufzuhelfen? In Thaers Annalen der Niedersächs. Landwirthschaft. 1802.
10. Naturgeschichtliche Darstellung aller ansteckenden Krankheiten bey Menschen und Thieren. Leipzig b. Kleefeld. 1803.

11. Ueber die Mittel, dem völligen Mißrathen der Wintersaaten vorzubeugen. Leipzig bey Richter. 1803.

12. Grundsätze und Erfahrungen zur Erzielung einer reichen Milchwirthschaft. Nürnberg bey Monath. 1804.

13. Handbuch des Wissenswürdigsten aus der Haus- und Landwirthschaft. Erster Band. Nürnberg bey Monath und Kusler. 1805.

14. Ideen zur Organisirung einer selbstständigen Veterinar-Polizey als sichere Begründungsmittel einer höheren Landeskultur und des Flors der Viehzucht. Nürnberg bey Monath. 1805.

15. Theoretisch-praktisches Handbuch der Thierheilkunde. 1. Band. 1803. 2. Band. 1804. 3. Band. 1806. 4. Band. 1807. Erfurt bey Keyser.

16. Der Kaffee und seine bis jezt bekannten Surrogate als Beytrag, sich und seinem Vaterlande jährlich eine große Summe Geldes zu ersparen. Nürnberg. 1806.

17. Die Seuchen der landwirthschaftlichen Hausthiere nebst Geschichte derselben von der ältesten Zeit bis auf das Jahr 1811. München bey Fleischmann. 1811. Erster Band.

18. Ueber die Erkenntniß in Heilung der Engbrüstigkeit mit einem Anhange über den Dampf der Pferde. Nürnberg bey Monath und Kusler. 1804.

19. Prodromus einer polizeylich-gerichtlichen Thierarzneykunde. München bey Lindauer. 1812.

20. Jahrbücher der Thierarzneykunde in Baiern, als Einleitung zu einem thierärztlichen Vereine in Baiern. Erscheint mit dem Jahre $18\frac{12}{13}$. Diese Schrift soll a) darthun, was die Thierarzneykunde durch ihre gebildete Thierärzte dem Staate leistet; b) soll durch sie der Eifer der Thierärzte selbst zur weiteren Vervollkommnung gewekt werden, indem wohl keiner in der Ehre zurückstehen wird, öffentlich zu beweisen, daß er das Jahr über wirklich dem gemeinen Wohle erspriesliche Dienste geleistet habe.

J. Obermeier
Buchbinderei
Rottenburg / L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Laubender, Bernhard,

Prodromus einer polizeylich-gerichtlichen Thierarzneykunde

München 1812

A.vet. 159 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10996847-7